

Gesetzesentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität — (. . . StrÄndG — 2. UKG)

A. Zielsetzung

Der Entwurf will durch Ergänzungen und Änderungen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts zu einer wirksameren Bekämpfung umweltschädlicher und umweltgefährlicher Handlungen beitragen.

B. Lösung

Der strafrechtliche Schutz gegen Boden- und Luftverunreinigungen, gegen Beeinträchtigungen von Wasser-, Heilquellen- und Naturschutzgebieten sowie gegen Gefahren durch unverantwortlichen Umgang mit gefährlichen Stoffen und grob fehlerhaftes Verhalten beim Transport gefährlicher Güter wird durch neue Tatbestände und Ergänzungen bestehender Tatbestände verstärkt. Ungenehmigter Export und Import gefährlicher Abfälle wird künftig mit Strafe bedroht. Das Atom- und Strahlenschutzstrafrecht wird verbessert. Straf- und Bußgeldrahmen werden harmonisiert und teilweise erweitert. Eine Ausweitung der Regelungen über tätige Reue soll einen Anreiz zur rechtzeitigen Gefahrenabwehr geben. Bußgeldrechtliche Vorschriften zum Schutz vor Zuwiderhandlungen in Unternehmen werden praktikabler ausgestaltet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (331) — 443 00 — Str 129/90

Bonn, den 10. Mai 1990

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines
... Strafrechtsänderungsgesetzes — Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umwelt-
kriminalität — (... StrÄndG — 2. UKG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 6. April 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersicht-
lich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität — (. . . StrÄndG — 2. UKG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 75 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ nach dem Wort „Vorstandes“ durch einen Beistrich ersetzt;
 - b) in Nummer 3 wird nach dem Wort „Personenhandels-gesellschaft“ das Wort „oder“ angefügt;
 - c) folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung.“
2. Der bisherige § 311 e wird § 311 c mit folgender Maßgabe:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „wissentlich“ jeweils gestrichen und die Worte „Freiheitsstrafe von sechs Monaten“ durch die Worte „Freiheitsstrafe von drei Monaten“ ersetzt;
 - b) in Absatz 4 werden die Worte „nicht wissentlich, aber vorsätzlich oder“ gestrichen;
 - c) folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“
3. § 311 d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Pflichten“ die Verweisung „(§ 330 d Nr. 4)“ eingefügt;
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig

 1. beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte, in einer Weise handelt, die geeignet ist, eine Schädigung außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs herbeizuführen oder

2. unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten handelt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“;

c) Absatz 4 wird gestrichen.

4. Der bisherige § 311 c wird § 311 e mit folgender Maßgabe:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 310 b Abs. 2, des § 311 Abs. 1 bis 4 und des § 311 a Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 310 b Abs. 2, des § 311 Abs. 1 bis 4, des § 311 a Abs. 4 und des § 311 c Abs. 1 und 4“ ersetzt;
- b) in Absatz 3 Nr. 1 wird die Verweisung „des § 310 b Abs. 4 und des § 311 Abs. 5“ durch die Verweisung „des § 310 b Abs. 4, des § 311 Abs. 5 und des § 311 c Abs. 5“ ersetzt.

5. In § 322 wird jeweils die Verweisung „311 d, 311 e,“ durch die Verweisung „311 c, 311 d,“ ersetzt.

6. In § 324 Abs. 3 werden die Worte „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren“ ersetzt.

7. Nach § 324 wird folgender § 324 a eingefügt:

„§ 324 a

Bodenverunreinigung

(1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen läßt oder freisetzt und diesen dadurch

1. in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen oder Pflanzen, andere Sachen oder Tiere von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen, oder

2. sonst erheblich

verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

8. § 325 wird wie folgt gefaßt:

„§ 325

Luftverunreinigung

(1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Veränderungen der Luft verursacht, die geeignet

sind, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen oder Pflanzen, andere Sachen oder Tiere von bedeutendem Wert zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Schadstoffe in nach Art, Beschaffenheit oder Menge erheblichem Ausmaß in die Luft außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs freisetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.“

9. Nach § 325 wird folgender § 325 a eingefügt:

„§ 325 a

Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen

(1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Lärm verursacht, der geeignet ist, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten, die dem Schutz vor Lärm, Erschütterungen oder nichtionisierenden Strahlen dienen, die Gesundheit eines anderen, fremde Sachen oder ihm nicht gehörende Tiere von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.“

10. § 326 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Wer unbefugt Abfälle, die

1. Gifte oder Erreger von auf Menschen oder Tiere übertragbaren gemeingefährlichen Krankheiten enthalten oder hervorbringen können,
2. für den Menschen krebserzeugend, frucht-schädigend oder erbgutverändernd sind,
3. explosionsgefährlich, selbstentzündlich oder nicht nur geringfügig radioaktiv sind oder

4. nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind,

- a) nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern oder
- b) einen Bestand von Tieren oder Pflanzen zu gefährden,

außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren behandelt, lagert, ablagert, abläßt oder sonst beseitigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Abfälle im Sinne des Absatzes 1 ohne die erforderliche Genehmigung in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.

(3) Wer radioaktive Abfälle unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten nicht abliefern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Versuch strafbar.

(5) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen der Absätze 1 und 2 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 3 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“;

b) der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

11. § 327 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
2. eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder
3. eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzes

ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.“

12. § 328 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Unerlaubter Umgang mit Kernbrennstoffen und anderen gefährlichen Stoffen“;

b) nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder technischen Einrichtung, radioaktive Stoffe oder Gefahrstoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten in einer Weise lagert, bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet, die nach den Umständen geeignet ist,

1. die Gesundheit eines anderen oder Pflanzen, andere Sachen oder Tiere von bedeutendem Wert zu schädigen oder
2. nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst deren Eigenschaften nachteilig zu verändern,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Ebenso wird bestraft, wer gefährliche Güter unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten in einer Weise befördert, versendet, verpackt oder auspackt, verlädt oder entlädt, entgegennimmt oder anderen überläßt, die nach den Umständen geeignet ist, die in Absatz 3 bezeichneten Folgen herbeizuführen.“;

c) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt gefaßt:

„(5) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

13. § 329 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren“ ersetzt;

b) die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Wer entgegen einer zum Schutz eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung

1. betriebliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreibt,
2. Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe betreibt oder solche Stoffe befördert oder
3. im Rahmen eines Gewerbebetriebes Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe abbaut,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Betriebliche Anlage im Sinne des Satzes 1 ist auch die Anlage in einem öffentlichen Unternehmen.

(3) Wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes, einer als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Fläche oder eines Nationalparks erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen der Absätze 1 und 2 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 3 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

14. Die §§ 330 bis 330 c werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 330

Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat

In besonders schweren Fällen wird eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat

1. den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines Menschen leichtfertig verursacht,
2. die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung eines Menschen oder die Gefahr einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht,
3. ein Gewässer, den Boden oder ein Schutzgebiet im Sinne des § 329 Abs. 3 derart beeinträchtigt, daß die Beeinträchtigung nicht, nur mit außerordentlichem Aufwand oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden kann,
4. die öffentliche Wasserversorgung gefährdet oder

5. einen Bestand von Tieren oder Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten nachhaltig schädigt.

§ 330 a

Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften

(1) Wer Stoffe, die Gifte enthalten oder hervorbringen können, verbreitet oder freisetzt und dadurch die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung eines anderen oder die Gefahr einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 330 b

Tätige Reue

(1) Das Gericht kann in den Fällen des § 325 a Abs. 2 und des § 330 a Abs. 1 und 2 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unter denselben Voraussetzungen wird der Täter nicht nach § 325 a Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 2 und nach § 330 a Abs. 3 bestraft.

(2) In den Fällen des § 326 Abs. 1 bis 3 und des § 328 Abs. 1 bis 4 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig den von ihm verursachten Zustand beseitigt, bevor eine erhebliche Gefahr entsteht. Unter denselben Voraussetzungen wird der Täter nicht nach § 326 Abs. 5 und nach § 328 Abs. 5 bestraft.

(3) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet oder der rechtswidrig verursachte Zustand beseitigt, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

§ 330 c

Einziehung

Ist eine Straftat nach den §§ 326, 327 Abs. 1 oder 2, §§ 328, 329 Abs. 1, 2 oder 3, dieser auch in Verbindung mit Abs. 4, begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und

2. Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, eingezogen werden. § 74 a ist anzuwenden.“

15. § 330 d wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. ein Gewässer:
ein oberirdisches Gewässer, das Grundwasser und das Meer;“;

- b) die bisherige Nummer 3 wird gestrichen;

- c) die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3; der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt;

- d) folgende neue Nummer 4 wird angefügt:

„4. eine verwaltungsrechtliche Pflicht:
eine Pflicht, die sich aus einer Rechtsvorschrift, einer vollziehbaren Untersagung, Anordnung oder Auflage ergibt, die dem Schutz vor Gefahren oder schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer, die Luft oder den Boden, dient.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ nach dem Wort „Vorstandes“ durch einen Beistrich ersetzt;

- b) in Nummer 3 wird nach dem Wort „Personenhandelsgesellschaft“ das Wort „oder“ angefügt;

- c) folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung.“

2. § 30 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Hat jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes,
3. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder

4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung

eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte, so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden.“

3. In § 33 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Nebenfolge“ die Worte „oder der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung“ eingefügt.

4. § 107 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ist gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung eine Geldbuße nach § 30 festgesetzt, so ist von der juristischen Person oder der Personenvereinigung eine Gebühr zu erheben, die sich nach der gegen sie festgesetzten Geldbuße bemißt.“;

- b) Satz 2 wird Satz 3.

5. § 130 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „hätte verhindert werden können“ durch die Worte „verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre“ ersetzt;

- b) Absatz 2 wird gestrichen;

- c) Absatz 3 wird Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die Verweisung „im Sinne der Absätze 1 und 2“ durch die Verweisung „im Sinne des Absatzes 1“ ersetzt wird;

- d) Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 3

Änderung der Strafprozeßordnung

§ 472 b der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „oder eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung festgesetzt“ gestrichen;

- b) nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Wird eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung festgesetzt, so hat diese die Kosten des Verfahrens entsprechend den §§ 465, 466 zu tragen.“;

- c) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Wird von der Anordnung einer der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Nebenfolgen oder der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung abgesehen, so können die dem Nebenbeteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse oder einem anderen Beteiligten auferlegt werden.“

Artikel 4

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wird im Strafverfahren oder im selbständigen Verfahren nach §§ 440, 441 der Strafprozeßordnung die Einziehung, der Verfall, die Vernichtung, die Unbrauchbarmachung oder die Abführung des Mehrerlöses angeordnet, so wird wegen der Anordnung einer dieser Rechtsfolgen eine Gebühr nur für das gegen dieses Erkenntnis gerichtete Rechtsmittel- oder Wiederaufnahmeverfahren erhoben.“

2. In § 42 Abs. 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Wird in einer Strafsache gegen einen oder mehrere Angeeschuldigte auch eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung festgesetzt, so ist eine Gebühr auch von der juristischen Person oder Personenvereinigung nach Maßgabe der gegen sie festgesetzten Geldbuße zu erheben.“

3. Das Kostenverzeichnis (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1630 bis 1635, einschließlich ihrer Überschrift, entfallen;

- b) in dem Satz vor Nummer 1670 werden die Worte „des Beschuldigten, Privatklägers, Nebenklägers oder Nebenbeteiligten“ gestrichen;

- c) die Unterabschnitte V.—IX. des Abschnittes F werden zu den Unterabschnitten IV.—VIII.;

- d) die Nummer 1671 entfällt;

- e) die Überschriften vor Nummer 1700 werden wie folgt gefaßt:

„G. Ordnungswidrigkeitensachen

- I. Bußgeldverfahren oder Strafverfahren mit rechtskräftiger Festsetzung einer Geldbuße, einschließlich der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung

1. Verfahren im ersten Rechtszug“;

- f) die Nummern 1750 bis 1757, einschließlich ihrer Überschrift, entfallen;
- g) in dem Satz vor Nummer 1770 werden die Worte „des Betroffenen oder Nebenbeteiligten“ gestrichen;
- h) in Nummer 1771 werden nach den Worten „nach § 30 OWiG“ die Worte „, im Strafverfahren oder im selbständigen Verfahren nach den §§ 440, 441, 444 Abs. 3 StPO“ eingefügt;
- i) die Unterabschnitte VI. bis VIII. des Abschnittes G werden zu den Unterabschnitten V. bis VII.

Artikel 5**Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

In § 62 Abs. 1 Nr. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird die Verweisung „nach § 25“ durch die Verweisung „nach § 25 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung des Abfallgesetzes**

§ 18 Abs. 2 des Abfallgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501) wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5, Nr. 8a bis 10 und Nr. 11 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 bis 8 und Nr. 10a mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel 7**Änderung der Strahlenschutzverordnung**

In § 87 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321, 1926) werden die Worte „oder kernbrennstoffhaltige Abfälle“ gestrichen.

Artikel 8**Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**

§ 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. entgegen § 19a Abs. 1 oder 3 eine Rohrleitungsanlage ohne Genehmigung errichtet oder wesentlich ändert oder einer vollziehbaren Auflage nach § 19b Abs. 1 zuwiderhandelt,“;

b) Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 bis 11 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel 9**Änderung des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes**

In § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 875) wird die Angabe „fünftausend“ durch die Angabe „zwanzigtausend“ ersetzt.

Artikel 10**Änderung des Pflanzenschutzgesetzes**

Das Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 1 werden die Worte „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren“ ersetzt und wird jeweils das Wort „absichtlich“ gestrichen.
2. In § 40 Abs. 2 werden die Angabe „fünzigtausend“ durch die Angabe „hunderttausend“ und die Angabe „zehntausend“ durch die Angabe „zwanzigtausend“ ersetzt.

Artikel 11**Änderung des Chemikaliengesetzes**

Das Chemikaliengesetz vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 2 wird die Angabe „zehntausend“ durch die Angabe „zwanzigtausend“ ersetzt.

2. In § 27 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Das Gericht kann von Strafe nach Absatz 2 absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unter denselben Voraussetzungen wird der Täter nicht nach Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 bestraft. Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn die Tat nach den §§ 328 bis 330a des Strafgesetzbuches mit gleicher oder schwererer Strafe bedroht ist.“

Artikel 12

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Begründung

A. Einleitung

I.

Praktische Erfahrungen, empirische Untersuchungen und wissenschaftliche Erörterungen haben in den letzten Jahren in Teilbereichen Mängel und Probleme des 1980 neugestalteten Umweltstrafrechts aufgezeigt. Eine Reform ist daher notwendig. Ziel des Entwurfs ist es, die Voraussetzungen für eine wirksame Bekämpfung umweltschädlicher und umweltgefährlicher Handlungen mit den Mitteln des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts zu verbessern. Schwerpunkt ist die Ergänzung und Änderung des materiellen Umweltstrafrechts, insbesondere der §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches. Einen Handlungsbedarf sieht der Entwurf auch bezüglich allgemeiner Regelungen des Ordnungswidrigkeitenrechts, die bei der Bekämpfung von Zuwiderhandlungen in Unternehmen, wie z. B. bei Umweltverstößen, anwendbar sind. Die vorschläge des Entwurfs beruhen weitgehend auf dem vom Bundesminister der Justiz und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgelegten Bericht des Arbeitskreises „Umweltstrafrecht“ der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Umwelthaftungs- und Umweltstrafrecht“ vom 19. Dezember 1988. Sie decken sich vielfach auch mit Beschlüssen des 57. Deutschen Juristentages vom September 1988.

II.

Der Entwurf beruht auf folgenden grundsätzlichen Erwägungen:

1. Der strafrechtliche Schutz der Umwelt ist in verschiedenen Teilbereichen unausgewogen. Dies zeigt sich vor allem bei einem Vergleich des strafrechtlichen Schutzes der Luft und — noch deutlicher — des Bodens mit dem der Gewässer. Der strafrechtliche Schutz der Gewässer ist am stärksten ausgeprägt, während der der Luft schon erheblich zurücktritt. In der Praxis spielt er aufgrund der zahlreichen einschränkenden Merkmale des § 325 StGB kaum eine Rolle. Der Boden ist bisher nur mittelbar über einzelne Tatbestände geschützt. Vor allem bei Bodenverunreinigungen, die nicht zu einer nachweisbaren Grundwasser- verunreinigung führen oder nicht auf einer Lagerung gefährlicher Abfälle beruhen, besteht eine strafrechtliche Lücke, die sich auch in der Praxis der Strafverfolgung bemerkbar gemacht hat. Nicht einsichtig ist weiter, warum der strafrechtliche Schutz vor Umweltgefahren beim Umgang mit gefährlichen Stoffen und Gütern durchgehend bisher nur im Abfallbereich geregelt ist, während er sich sonst auf punktuelle Regelungen in bestimmten Bereichen (z. B. bei Kernbrennstoffen,

Sprengstoffen und im Chemikalienrecht) beschränkt oder nur bezüglich konkreter Gefährdungen existiert.

Der Entwurf strebt daher einen ausgewogeneren Schutz an. Er schlägt vor, einen prinzipiell gleichwertigen Schutz der Gewässer, des Bodens und der Luft durch

- die Einführung eines neuen Tatbestandes gegen Bodenverunreinigungen, § 324 a StGB und
- eine Verselbständigung und Erweiterung des Tatbestandes gegen Luftverunreinigung, § 325 StGB

herzustellen.

Der Tatbestand über das Verursachen schädlichen Lärms soll aus § 325 StGB ausgeklammert und in § 325 a StGB neu geregelt werden.

Auch der unerlaubte Umgang mit gefährlichen Stoffen und Gütern soll zusammenhängend in einer Vorschrift des Strafgesetzbuches (§ 328) erfaßt werden (vgl. auch unten 2.).

2. Anderen Beeinträchtigungen der Umwelt oder ihrer Bestandteile sowie bestimmten schwerwiegenden Gefahrensituationen soll mit der Ausdehnung des Anwendungsbereichs verschiedener Tatbestände begegnet werden. Die Tatbestände des geltenden Rechts sind bisher teilweise zu eng ausgestaltet oder weisen Lücken auf. Es reicht vielfach nicht aus, nur einer Schädigung oder Verletzung von Umweltgütern mit strafrechtlichen Mitteln entgegenzutreten. Verletzungen von präventiven Kontrollinteressen der Umweltverwaltung, von Sicherheitsvorschriften und anderen Betreiberpflichten können das Risiko des Eintritts von Gefahren und Schäden erheblich ansteigen lassen und, wie zahlreiche Unglücksfälle zeigen, sogar der entscheidende Faktor für ihren Eintritt sein. Ihre Ahndung allein mit Geldbuße nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht wird dem Gefahrenpotential nicht immer gerecht. In Anbetracht dessen ist es gerechtfertigt, mit strafrechtlichen Mitteln bereits dem sorglosen Umgang mit gefährlichen Stoffen, Gütern und Anlagen und der möglichen Beeinträchtigung gewichtiger, der Gefahrenvermeidung dienender Kontrollinteressen entgegenzutreten. Notwendigen Differenzierungen wird insbesondere in der Ausgestaltung als konkrete, potentielle oder abstrakte Gefährdungstatbestände Rechnung getragen. Vorgeschlagen werden in diesem Zusammenhang

- a) eine Erweiterung des Schutzes von Naturschutzgebieten (§ 329 Abs. 3 StGB) durch Abstellen auf nicht unerhebliche Beeinträchtigungen ihres Schutzzwecks unter Einbezie-

hung zusätzlicher Tathandlungen wie die Verletzung oder Gefährdung besonders geschützter Tiere und Pflanzen und die Errichtung von Gebäuden und

b) im Gefährdungsbereich

- neben der bereits erwähnten neuen Regelung gegen den gefährlichen Umgang mit und dem Transport von gefährlichen Stoffen und Gütern (§ 328 Abs. 3, 4 StGB)
 - eine Ergänzung der Strafvorschrift über Luftverunreinigung (§ 325 StGB) um einen Emissionstatbestand, mit dem den Anwendungsschwierigkeiten des bisherigen, auf eine Eignungswirkung abstellenden Tatbestandes der Luftverunreinigung begegnet werden soll,
 - die Einbeziehung weiterer Anlagen (im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes) in den Tatbestand über das unerlaubte Betreiben von Anlagen (§ 327 StGB),
 - die Strafbarkeit ungenehmigter Exporte und Importe von gefährlichen Abfällen sowie die Erfassung weiterer gefährlicher Abfälle im Tatbestand über umweltgefährdende Abfallbeseitigung (§ 326 StGB),
 - eine Ausdehnung des bisherigen § 330 a StGB auf leichtfertiges Verbreiten oder Freisetzen von Giften, das eine Gefahr schwerer Gesundheitsschäden herbeiführt,
 - die Erfassung auch leichtfertiger Handlungen im Tatbestand über das fehlerhafte Herstellen einer kerntechnischen Anlage,
 - die Bestrafung aller fahrlässigen Handlungen, die zum „umweltgefährlichen“ Freisetzen ionisierender Strahlen auch außerhalb von Anlagen führen,
 - eine Ausdehnung der Strafvorschrift über gefährdendes Verbreiten von Schadorganismen im Pflanzenschutzgesetz, die in ihrer Beschränkung auf absichtliches Handeln zu eng gefaßt ist.
3. Die Strafvorschrift des § 330 StGB, die schwere Fälle von Umweltbeeinträchtigungen und -gefährdungen erfaßt, ist reformbedürftig. Struktur und Ausgestaltung ist allgemein auf Kritik gestoßen. Der Entwurf schlägt daher eine völlige Neugestaltung vor. Der neue § 330 StGB beschränkt sich, aufbauend auf dem bisherigen § 330 Abs. 4 StGB, auf die Erfassung „besonders schwerer Fälle“ mit einem Strafraum von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe. Die bisherigen Regelbeispiele werden vor allem durch solche Beispiele ergänzt, die schwere Umweltschädigungen, -beeinträchtigungen und gefährdungen betreffen. Dem Bedürfnis nach Strafschärfungen in qualifizierten Fällen, die aber noch keine besonders schweren Fälle im Sinne des neuen § 330 StGB darstellen, wird durch Ausweitung der

Strafraum bei den Grunddelikten für vorsätzliche und fahrlässige Taten Rechnung getragen. Diese Vereinfachungen berücksichtigen auch Bedürfnisse der Praxis der Strafverfolgungsbehörden. Die Gefahr fehlerhafter und zu Revisionen führender Anwendung bei zu starker Ausdifferenzierung von Regelungen wird dadurch erheblich reduziert. Der in § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB enthaltene selbständige immissionsschutzrechtliche Gefährdungstatbestand wurde teilweise in § 325 a Abs. 2 StGB in der Fassung des Entwurfs übernommen. Für eine gesonderte Beibehaltung der übrigen von den Nummern 2 bis 4 erfaßten Fallgestaltungen bestand im Hinblick auf die neuen Entwurfsregelungen in den §§ 324 a, 325 und 328 StGB kein Bedürfnis mehr.

4. Strafvorschriften, die ähnlich gelagerte Tatsituation erfassen, sollen einheitlicher ausgestaltet und soweit wie möglich unter Wahrung der verfassungsrechtlich und strafrechtlich gebotenen Bestimmtheit auch einfacher und verständlicher gefaßt werden. Die Eigenart der Umweltmedien Wasser, Boden und Luft, deren unterschiedliche Belastungen und Gefährdungen können — auch im Hinblick auf verschiedenartige Verwaltungsrechtliche Schutzkonzeption — gleichwohl zu Differenzierungen führen. Hingewiesen werden kann hier vor allem auf unterschiedliche Voraussetzungen in den Tatbeständen über Gewässer-, Boden- und Luftverunreinigung. Ein anderes Beispiel ist die Ausgestaltung des Tatbestandes über umweltgefährdende Abfallbeseitigung (§ 326 StGB) als abstraktes im Vergleich mit den Regelungen in § 328 Abs. 3 und 4 StGB als potentiell Gefährdungsdelikt.

Bei der Ausgestaltung hält der Entwurf an dem Grundsatz der „Verwaltungsakzessorietät“ des Umweltstrafrechts fest. Darin spiegelt sich der Vorrang des Umweltverwaltungsrechts wieder. Es legt die rechtlichen Grenzen umweltbezogenen Verhaltens und den Schutzzumfang von Umweltgütern fest, der das Ergebnis einer Abwägung zwischen der Notwendigkeit, Umweltgüter bis zu einem gewissen Grad zu nutzen und den dadurch möglichen Gefährdungen der Umwelt ist. Der Gesetzgeber kann im Strafrecht grundsätzlich nicht abweichende und strengere Verhaltensmaßstäbe entwickeln als im übrigen Umweltrecht. In der Gesamtheit der Instrumentarien, die zur Durchsetzung umweltpolitischer Zielsetzungen zur Verfügung stehen, kommt dem Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht deshalb — ungeachtet seiner Eigenständigkeit — eine im wesentlichen flankierende und ergänzende Funktion zu.

Im Bestreben nach Vereinfachung und mehr Gleichartigkeit schlägt der Entwurf vor, in einer Reihe von Tatbeständen (§§ 311 d, 324 a, 325, 325 a, 328 StGB) den Grundsatz der Verwaltungsakzessorietät in einer einheitlichen Anknüpfung an die Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten zu verankern, die in dem neuen § 330 d Nr. 4 StGB näher umschrieben sind. Die offene Verknüpfung des Strafrechts mit dem Verwaltungsrecht ist häufig notwendig. Die dynamische Ent-

wicklung des Umweltrechts bringt es mit sich, daß im Umweltstrafrecht nicht sämtliche Strafbarkeitsvoraussetzungen im einzelnen gesetzlich festgelegt werden können, sondern von verfassungsrechtlich zulässigen Konkretisierungen in umweltrechtlichen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsakten abhängig sind. Der Entwurf hat bei dieser verwaltungsakzessorischen Gestaltung Ansätze des geltenden Rechts verallgemeinert und damit auch der Kritik an dem unterschiedlichen Grad der Verwaltungsakzessorietät in einzelnen Vorschriften Rechnung getragen. Im Interesse einer gleichmäßigen Rechtsanwendung wurde insbesondere Wert darauf gelegt, Verstöße gegen ausreichend bestimmte Rechtsvorschriften (Verwaltungsrechtsakzessorietät) umfassender als bisher zu erfassen. Gerade bei § 325 StGB hat die beschränkte Einbeziehung von Verstößen gegen Rechtsvorschriften die Wirkung und Anwendung erheblich beeinträchtigt. Auf den Vorteil der Anbindung einer Strafvorschrift an die Konkretisierung des gebotenen Verhaltens in Verwaltungsakten (Verwaltungsaktakzessorietät) kann jedoch auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Die Klärung der Frage, ob und inwieweit „Abweichungen“ vom Grundsatz der Verwaltungsakzessorietät bei gravierenden Umweltverstößen mit schwerwiegenden Folgen oder bei Rechtsmißbrauch in dem Sinne in Betracht kommen, daß in solchen Fällen behördliche Erlaubnisse usw. nicht schon von vornherein unrechtausschließende Wirkung entfalten (vgl. zu § 330a StGB bereits BT-Drucksache 8/3633, S. 34), soll zur Klärung zunächst der weiteren Entwicklung in Rechtsprechung und Lehre überlassen bleiben. Eine spezifische gesetzliche Klärung erscheint nicht vordringlich, zumal dieses Problem nicht auf den Umweltbereich beschränkt ist.

5. Auch künftig wird der Schwerpunkt der Strafverfolgung im Bereich weniger gewichtiger Delikte liegen, da naturgemäß leichtere Umweltdelikte — wie auch leichtere Taten in anderen Deliktsbereichen — häufiger vorkommen als gewichtige oder besonders schwere, die größere kriminelle Energie bzw. ein höheres Gefahrenpotential voraussetzen. Bagatellunrecht kann in der Regel bereits — wie z. B. bei § 324 StGB — durch sachgerechte einengende Auslegung und ergänzend durch eine entsprechende Anwendung der §§ 153 ff. StPO ausgeschieden werden.

Einer zu weiten Ausdehnung der Strafbarkeit will der Entwurf darüber hinaus durch verschiedene Eingrenzungen des Anwendungsbereichs der einzelnen Tatbestände begegnen. Sie hängen von deren Eigenart ab. Beim neuen Tatbestand der Bodenverunreinigung (§ 324a Abs. 1 StGB) und beim sog. „Emissions“-Tatbestand des § 325 Abs. 2 StGB dienen z. B. das Merkmal der „Erheblichkeit“ als Strafbarkeitsschwelle. § 329 Abs. 3 StGB stellt auf eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks eines Naturschutzgebietes usw. ab. In einzelnen Tatbeständen müssen die Handlungen geeignet sein, bestimmte Gefahren oder schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen (vgl. §§ 311 d, 324a Abs. 1 Nr. 1, § 325

Abs. 1, § 325a Abs. 1, § 328 Abs. 3, 4 StGB). Damit wird auch eine Beschränkung auf „erhebliche“ Handlungen erreicht (vgl. die Gleichstellung in § 324a StGB und die Wertung des Gesetzgebers des 18. StrÄndG zum Lärmtatbestand des geltenden § 325 Abs. 1 Nr. 2 StGB, vgl. BT-Drucksache 8/2382, S. 30, 34; 8/3633, S. 28).

In einzelnen Strafvorschriften wird schließlich eine Begrenzung auch durch Beschränkung auf „grobe“ Verletzungen verwaltungsrechtlicher Pflichten (§ 311 d Abs. 3 Nr. 2, § 325 Abs. 2, § 328 Abs. 3, 4 StGB) oder auf leichtfertige Taten erreicht (vgl. § 311 c Abs. 5, § 330a Abs. 3 StGB in der Fassung des Entwurfs).

6. Der Entwurf schlägt auch Strafschärfungen vor. Beeinträchtigungen von Naturschutzgebieten (§ 329 Abs. 3 StGB) sind in ihrem Unrechtsgehalt mit Verunreinigungen von Gewässern oder der Luft durchaus vergleichbar. Das bisherige Recht hat solche Taten unterbewertet. Der Entwurf schlägt daher eine erhebliche Anhebung des Strafrahmens parallel zu den §§ 324, 325 StGB vor. Bei vorsätzlichen schweren Umweltbeeinträchtigungen, die bis zu großen Katastrophen reichen können, ist der bisherige Strafrahmen des geltenden § 330 Abs. 1 und 2 StGB zu niedrig. Die „besonders schweren Fälle“ des bisherigen § 330 Abs. 4 StGB werden dadurch um entsprechend einschlägige Fallgestaltungen erweitert. Dies ermöglicht die Verhängung höherer Strafen. Wie zu 3. erwähnt hat die Beschränkung des § 330 StGB auf „besonders schwere Fälle“ Strafverschärfungen für vorsätzliche (§§ 326, 327 Abs. 2, § 329 Abs. 1 bis 3) und fahrlässige Taten (§ 324 Abs. 3, § 325 Abs. 3, § 325a Abs. 3, § 326 Abs. 5, § 327 Abs. 3, § 328 Abs. 5, § 329 Abs. 4 StGB) zur Folge. Die Grundtatbestände erfassen vor allem auch die Fälle, in denen einzelne Menschen gesundheitlich oder Tiere, Pflanzen oder andere Sachen gefährdet werden.

Bei den Bußgeldtatbeständen in verschiedenen Umweltgesetzen erscheint eine stärkere Harmonisierung und Differenzierung der Bußgeldrahmen geboten. Die Höchstgrenze von 100 000 DM in der Mehrzahl der Umweltschutzgesetze wird auch im Pflanzenschutzgesetz eingeführt (Artikel 10 des Entwurfs). In mehreren Gesetzen gilt unabhängig vom Unrechtsgehalt für alle Verstöße ein einheitlicher Bußgeldrahmen. In Anlehnung an vereinzelte Vorbilder wird nunmehr für weniger schwerwiegende Verstöße, die vor allem die Beeinträchtigung von Überwachungs- und Kontrollinteressen der Umweltverwaltung betreffen, einheitlich eine niedrigere Obergrenze von 20 000 DM eingeführt (vgl. Artikel 6 ff. des Entwurfs).

7. Mit einer Erweiterung der Vorschrift über „Tätige Reue“ (§ 330 c StGB) sollen zusätzliche Anreize geschaffen werden, im Interesse der Abwehr von Umweltgefahren auch nach Verwirklichung eines Tatbestandes, der bereits abstrakte oder potentielle Gefahrensituationen erfaßt, aktiv Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die Regelung soll deshalb auf den Tatbestand der umweltgefährden-

den Abfallbeseitigung und die neuen Vorschriften über den Umgang und die Beförderung mit gefährlichen Stoffen und Gütern anwendbar sein. Darüber hinaus wird eine der bisherigen Regelung entsprechende Vorschrift auch für den Tatbestand über fehlerhafte Herstellung kerntechnischer Anlagen und in § 27 Chemikaliengesetz geschaffen.

8. Die bestehende spezielle Einziehungsvorschrift für Umweltstraftaten wird ausgeweitet. Die Einziehung von Tatwerkzeugen, Tatprodukten und Tatobjekten soll bei Umweltstraftaten mindestens im selben Umfang möglich sein wie im Umweltordnungswidrigkeitenrecht. Einziehungen sind daher künftig auch bei bestimmten Fahrlässigkeitstaten möglich. Unter den Voraussetzungen des § 74a StGB sind diese auch zulässig, wenn einziehungsfähige Gegenstände einem Dritten gehören. Die Einziehung von Gegenständen, die einer juristischen Person gehören, wird durch eine Erweiterung von § 75 StGB und § 29 OWiG erleichtert.

Änderungen der Vorschriften über den Verfall enthält der Entwurf nicht. Eine Reform wird in einem gesonderten Vorhaben vorbereitet. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß das geltende Recht für die Abschöpfung von illegalen Gewinnen, soweit es sich um die Ersparnis von Aufwendungen bei Umweltstraftaten handelt, grundsätzlich bereits eine geeignete Grundlage darstellt. Es besteht allerdings der Eindruck, daß die Praxis von den §§ 73ff. StGB zu wenig Gebrauch macht.

9. Der Entwurf setzt sich außerdem dafür ein, den Sanktionsschutz zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen in Betrieben und Unternehmen über die bereits im Zweiten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG) vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) verwirklichten Maßnahmen hinaus weiter zu verbessern:

- Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen sollen nach § 30 OWiG verhängt werden können, wenn ein Verantwortlicher in leitender Stellung (Generalbevollmächtigter, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter) eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat. Die bisherige formale Anknüpfung an die Organeigenschaft eines Verantwortlichen schließt Umgehungen durch Verlagerung von Verantwortung nicht aus.

In diesem Zusammenhang schlägt der Entwurf — entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates — vor, bei Bußgeldbescheiden gegen juristische Personen und Personenvereinigungen künftig die Festsetzung einer Gebühr zuzulassen (Änderung von § 107 OWiG). Entsprechendes soll im gerichtlichen Bußgeldverfahren erster Instanz gelten (Änderung des § 472 Strafprozeßordnung und der §§ 40, 42 Gerichtskostengesetz).

- Die Bußgeldvorschrift des § 130 OWiG soll praktikabler gestaltet werden. Die Verletzung der Aufsichtspflicht soll bereits dann mit Geldbuße bedroht sein, wenn sie Gefahren ausgelöst hat, d. h. die Begehung der Zuwiderhandlung in Unternehmen bei gehöriger Aufsicht wesentlich erschwert worden wäre. Mit der Ausweitung des Täterkreises auf spezielle Aufsichtspersonen wird eine Lücke des geltenden Rechts geschlossen.

11. Empirischen Untersuchungen läßt sich entnehmen, daß offenbar erhebliche Schwierigkeiten bestehen, gewichtige und schwere Delikte aufzuklären. Dies hat zu Forderungen geführt, eine Anzeigepflicht für Umweltverwaltungsbehörden im Hinblick auf deren umfassendere Kenntnisse über umweltrelevante Vorgänge bei den von ihnen überwachten Anlagenbetreibern, die einen Verdacht auf strafbare Handlungen begründen, einzuführen. In der Mehrzahl der Bundesländer sind in den letzten Jahren Verwaltungsvorschriften über die Zusammenarbeit zwischen Umweltverwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden erlassen worden, die auch den Umfang von Anzeigepflichten regeln. Im Hinblick darauf sieht der Entwurf — in Übereinstimmung mit der Konferenz der Justizminister und -senatoren und dem Deutschen Juristentag im Jahre 1988 — jedenfalls zur Zeit keinen Anlaß für eine gesetzliche Regelung.

III.

Die Änderungen des materiellen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts haben im Bund, in den Ländern und den Gemeinden keine zusätzliche Kosten zur Folge. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten. Sämtliche Anforderungen, die Kosten verursachen, sind schon jetzt verwaltungsrechtlich geboten. Verstöße, die nunmehr strafbar werden, stellten bisher zumeist schon eine Ordnungswidrigkeit dar.

Die Festsetzung von Verwaltungs- und Gerichtsgebühren in Bußgeldverfahren gegen juristische Personen und Personenvereinigungen wird zu Einnahmen auf Seiten des Bundes und der Länder führen. Verlässliche Schätzungen über die Höhe sind angesichts der unterschiedlichen Anzahl von Verfahren pro Jahr und der von der Höhe der Geldbuße abhängigen Höhe der Gebühren nicht möglich.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 — Änderung des Strafgesetzbuches —

Zu Nummer 1 — § 75 StGB (Sondervorschrift für Organe und Vertreter) —

Die vorgeschlagene Änderung des § 75 StGB ist eine Folgeregelung zur Erweiterung des § 30 OWiG (unten Artikel 2 Nr. 2). § 75 StGB enthält — wie § 29 OWiG (unten Artikel 2 Nr. 1) — eine Sondervorschrift der

Einziehung bei Handlungen von bestimmten zur Vertretung von juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Vereinen und Personenhandelsgesellschaften berechtigten Personen. Sie stellt u. a. sicher, daß eine Einziehung von Gegenständen, die einer solchen Personenvereinigung gehören, auch dann möglich ist, wenn ein solcher Vertretungsberechtigter für die Personenvereinigung eine Handlung begangen hat, die diesem gegenüber, falls er die Handlung für sich selbst begangen hätte, eine Einziehung nach § 74 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 oder § 74 a StGB zulassen würde. Eine solche Zurechnung ist bisher auf die Fälle beschränkt, in denen die in § 75 Nr. 1 bis 3 StGB genannten Organe, Organmitglieder oder vertretungsberechtigten Gesellschafter gehandelt haben. Das Abstellen auf diese formale Rechtstellung, die durch eine besondere Vertretungsmacht gekennzeichnet ist, erlaubt es, durch Verlagerungen von Verantwortlichkeiten auf Personen im Leitungsbereich (wie z. B. Generalbevollmächtigte oder Prokuristen) möglichen Einziehungsanordnungen zu entgehen. Wie bei § 30 OWiG sollte jedoch auch bei § 75 StGB entscheidend für die Zurechnung das Verhalten von Personen sein, die die Geschicke der genannten Personenvereinigungen verantwortlich bestimmen, also in leiternder Stellung Verantwortung tragen. Entsprechend schlägt der Entwurf vor, den Personenkreis, der für die Zurechnung bei der Einziehung maßgebend ist, durch eine neue Nummer 4 zu ergänzen. Die Ausgestaltung folgt der Erweiterung in § 30 OWiG. Zur Begründung wird hierauf verwiesen (unten Artikel 2 Nr. 2). Eine Parallelregelung ist in § 29 OWiG vorgesehen (unten Artikel 2 Nr. 1).

Zu Nummer 2 — § 311 c StGB (bisher § 311 e StGB — Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage —)

Die Strafvorschrift des § 311 e StGB tauscht mit der Regelung in § 311 c StGB (Tätige Reue) den Standort im Gesetz. Dies erleichtert die Einbeziehung von Tathandlungen des neuen § 311 c StGB in den Anwendungsbereich der Regelung über Tätige Reue (näher hierzu unter Nummer 4).

Materiell schlägt der Entwurf eine Erweiterung des Tatbestandes des § 311 e StGB vor. Der 1980 aus dem Atomgesetz übernommene Straftatbestand ist eng ausgestaltet und deshalb auf Kritik gestoßen. An seiner Struktur als konkretes Gefährdungsdelikt möchte der Entwurf jedoch auch künftig festhalten. In Fällen, in denen zwar noch keine Gefährdung eingetreten ist, der Täter, der die Bestandteile einer kerntechnischen Anlage herstellt oder liefert, jedoch mit ihrer Fehlerhaftigkeit rechnet und sie in Kauf nimmt, wird, wenn diese sicherheitsrelevant ist, vielfach ein strafbarer Versuch nach § 311 c Abs. 2 StGB (neu) vorliegen. Ein akutes Bedürfnis für eine Ausdehnung des objektiven Tatbestandes insbesondere auch auf Fahrlässigkeits-handlungen, die Situationen unterhalb der Schwelle von Gefährdungen erfassen, sieht der Entwurf angesichts der bestehenden Kontrollmaßnahmen vor der Verwendung von Anlagenteilen nicht. Soweit es sich bei den Gegenständen um gefährliche Stoffe handelt,

ist auf den erweiterten Strafrechtsschutz in § 328 Abs. 3 StGB (unten Nummer 12) zu verweisen.

Nicht sachgerecht erscheinen jedoch die Beschränkungen des Tatbestandes in subjektiver Hinsicht. § 311 e StGB sieht eine Strafbarkeit nur für Fälle vor, in denen die Anlage oder einzelne Fabrikationsteile wissentlich fehlerhaft hergestellt oder geliefert werden und dadurch schuldhaft eine Gefährdung herbeigeführt wird. Die Erkenntnis, daß durch die fehlerhafte Herstellung und Lieferung sicherheitsrelevanter Teile kerntechnischer Anlagen eine Gefahrenquelle geschaffen wird, die sich sowohl für das Betriebspersonal als auch für weite Teile der Bevölkerung katastrophal auswirken kann, erfordert eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorschrift in seinen subjektiven Voraussetzungen. Der Tatbestand soll nicht länger auf Sabotageakte beschränkt bleiben. Zum Schutze der bedrohten Rechtsgüter ist es notwendig, auch solche Werkunternehmer und Lieferanten zu erfassen, die in unverantwortlicher Weise fehlerhaftes Material herstellen bzw. liefern, die zu konkreten Gefahren führt.

Der Entwurf schlägt daher vor, den Anwendungsbereich des Absatzes 1 mit seiner höheren, für besonders schwere Fälle durch Absatz 3 verschärften Strafdrohung auf alle vorsätzlichen Tathandlungen zu erstrecken. Zu diesem Zweck wird in Absatz 1 die Beschränkung auf „wissentliche“ Taten und als Folge die Anwendung des Absatzes 4 auf vorsätzliche Handlungen gestrichen.

Der neue Absatz 5 bezieht Fälle leichtfertigen Handelns in den Anwendungsbereich der Vorschrift ein. Die Beschränkung auf Leichtfertigkeit erscheint einerseits im Hinblick auf den Vorfeldcharakter der Tat geboten. Auch bedingt die vielfach fehlende Nähe des Täters (Zulieferer) zum Gefahrenereignis Zurückhaltung bezüglich der Reichweite der Norm. Andererseits erscheint es unverzichtbar, innerhalb eines Technologiebereichs mit extrem hohem Gefahrenpotential gravierende Fälle sorgfaltspflichtigen Handelns ahnden zu können. Drängt sich einem Hersteller sicherheitsrelevanter Teile einer kerntechnischen Anlage der Pflichtenverstoß geradezu auf, so ist nicht ersichtlich, warum er bei derartig leichtfertigem Handeln aus strafrechtlicher Verantwortung entlassen sein sollte. Dem Vorwurf, in gravierender Weise sorgfaltswidrig gehandelt zu haben, sind Hersteller und Zulieferer allerdings nur dann ausgesetzt, wenn sie in grober Weise gegen die allgemein anerkannten und für diesen Technologiebereich geforderten Produktions- und Kontrollregeln verstoßen. Die Vorschrift hat insofern nicht zum Ziel, die in der industriellen Fertigung anerkannten und üblichen Anforderungen an Material- und Funktionskontrollen zu verschärfen. Es geht vielmehr darum, besonders sorglose Verhaltensweisen in bezug auf Herstellungs- und Kontrollverfahren zu erfassen, wenn diese in vorwerfbarer Weise zu einer für den Täter vorhersehbaren konkreten Gefährdung führen. Gerade im Hinblick zu anderen Strafvorschriften, die Fahrlässigkeitskombinationen enthalten und, was mögliche schädigende Auswirkungen auf Allgemeinheit und Umwelt betrifft, weitweniger ge-

fährlich sind (z. B. §§ 315 ff., 323), wäre eine Ausklammerung dieser Schuldform unvertretbar. Damit stimmt der Entwurf mit der grundlegenden Wertung in Artikel 30 Abs. 2 des schweizerischen Bundesgesetzes über die friedliche Verwendung der Atomenergie überein, ohne allerdings, wie jene Vorschrift, jede Fahrlässigkeit zu pönalisieren.

Zu Nummer 3 — § 311 d StGB (Freisetzen ionisierender Strahlen) —

Ähnlich wie bei § 325 StGB des Entwurfs soll beim vorsätzlichen gefährlichen Freisetzen ionisierender Strahlen die Strafbarkeit künftig nicht mehr davon abhängen, ob der Täter grob pflichtwidrig handelt, also verwaltungsrechtliche Pflichten in besonders schwerem Maße verletzt. Der Schutz der Gesundheit rechtfertigt es auch hier, alle vorsätzlichen Gefährdungen gleichermaßen zu erfassen. Dieses Ziel wird erreicht durch Streichung von Absatz 4 und der Einführung der Verweisung auf § 330 d Nr. 4 StGB (unten Nummer 15). Aus der Struktur des § 311 d StGB ergibt sich, daß dieser an Verletzungen verwaltungsrechtlicher Pflichten anknüpft, die dem Schutz vor Gefahren für die Gesundheit von Menschen dienen. Erfasst werden damit nicht nur Gefahren, die mit einer Gefährdung der Umwelt verbunden sind, sondern wie bisher auch solche am Arbeitsplatz, in Kliniken, bei Röntgenärzten usw.

Absatz 3 Nr. 1 bedroht weitergehend als bisher Fahrlässigkeitstaten mit Strafe, wenn der Täter in einer Weise handelt, die geeignet ist, außerhalb des Anlagenbereichs, also umweltbezogen, Schäden an den in Absatz 1 genannten Rechtsgütern herbeizuführen. Derartige Gefahren sind nicht nur im Zusammenhang mit dem Betrieb einer kerntechnischen Anlage von praktischer Relevanz, sondern können auch im Zusammenhang mit dem Betrieb anderer Anlagen eintreten. Auch in diesen Fällen kann eine Vielzahl von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert außerhalb der Anlage geschädigt werden. Der Anwendungsbereich der Vorschrift erfaßt im Interesse eines umfassenden Schutzes auch andere Anlagen, von denen eine schädigende radioaktive Strahlung ausgehen kann, z. B. Anlagen zur Lagerung von Kernbrennstoffen oder von radioaktiven Abfällen (§§ 81, 86 Strahlenschutzverordnung — StrlSchV — i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989, BGBl. I S. 1321). In Angleichung an § 325 Abs. 3 StGB des Entwurfs soll hier künftig jeder fahrlässige Verstoß gegen verwaltungsrechtliche Pflichten ausreichen. Soll bei gefährlichen Luftverunreinigungen — wie vorgeschlagen (unten Nummer 8) — künftig Fahrlässigkeit allgemein strafbar sein, so kann für das umweltrelevante Freisetzen ionisierender Strahlen im Hinblick auf das Gefahrenpotential und das mögliche Schadensausmaß nichts anderes gelten. Für diese Fälle wird deshalb ein grob pflichtwidriger Verstoß nicht mehr vorausgesetzt.

Die Regelung der Nummer 2 stellt klar, daß z. B. in Fällen nicht anlagenbezogener oder ausschließlich betriebsbezogener Schädigungseignung das geltende Recht beibehalten wird. Voraussetzung ist hier weiterhin ein grob pflichtwidriges Handeln.

Zu Nummer 4 — § 311 e StGB (bisher § 311 c StGB — Tätige Reue) —

Die Regelung der bisher in § 311 c StGB, künftig in § 311 e StGB geregelten „Tätigen Reue“ wird in ihrem Anwendungsbereich auf Fälle der fehlerhaften Herstellung einer kerntechnischen Anlage (§ 311 c StGB des Entwurfs, oben Nummer 4) ausgedehnt. Ziel ist es, einen Anreiz dafür zu schaffen, daß ein Täter nach Vollendung der Tat doch noch dafür sorgt, daß die von ihm geschaffene Gefahrenlage sich nicht in einem Schaden realisiert. Dies kann er beispielsweise dadurch erreichen, daß er vor Inbetriebnahme der Anlage ein fehlerhaftes Anlagenteil gegen ein fehlerfreies austauscht. Ist dies nicht möglich, sei es aus bautechnischen Gründen oder dadurch, daß der Anlagenbetrieb bereits aufgenommen worden ist, so genügt es, daß der Täter den Anlagenbetreiber informiert und beispielsweise das Anfahren der fehlerhaften Anlage verhindert bzw. deren umgehende Abschaltung bewirkt. Die Ausdehnung der Verweisung auf § 310 c Abs. 1 und 4 StGB in Absatz 2 und auf § 311 c Abs. 5 StGB in Absatz 3 entspricht der geltenden Systematik. Absatz 2 erfaßt die Fälle der vorsätzlichen Tatbegehung und der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verursachung der Gefahr mit der Folge fakultativer Strafmilderung oder des Absehens von Strafe. Absatz 3 sieht für die reine Fahrlässigkeitstat ein zwingendes Absehen von Strafe vor.

Zu Nummer 5 — § 322 StGB (Einziehung) —

Die Verweisung in § 322 StGB auf die §§ 311 c, 311 d anstatt wie bisher auf die §§ 311 d, 311 e ist eine Folgeänderung. Sie ergibt sich aus dem Standortwechsel der §§ 311 c und 311 e StGB.

Zu Nummer 6 — § 324 Abs. 3 StGB (Fahrlässige Verunreinigung eines Gewässers) —

Die Ausweitung des Rahmens der Freiheitsstrafe bei fahrlässiger Gewässerverunreinigung (§ 324 Abs. 3 StGB) ist eine Folge der Aufhebung des § 330 Abs. 6 in Verbindung mit § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 StGB (fahrlässige schwere Umweltgefährdung). Die bisher dort mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren erfaßten Fälle fahrlässiger Gewässerverunreinigungen, die fahrlässig zur Gefährdung von Menschen oder Sachen, der öffentlichen Wasserversorgung oder zu schweren Umweltbeeinträchtigungen im Sinne des geltenden § 330 Abs. 2 StGB führen, unterfallen nun ausschließlich § 324 Abs. 3.

Zu Nummer 7 — § 324 a StGB (Bodenverunreinigung) —

Der Boden ist als wesentlicher Teil des Naturhaushalts Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen. Er dient dem Menschen als Anbaufläche für Nahrungsmittel, als Fläche für Siedlung und Produktion, als Grundwasserspeicher, als Lagerstätte für Bodenschätze und Energiequellen oder etwa

als Erholungsraum, um nur einige der bedeutenden Aufgaben zu nennen. In der dichtbesiedelten und hochindustrialisierten Bundesrepublik Deutschland ist der Boden vor allem durch die Einwirkung gefährlicher Stoffe bedroht. Dies kann unmittelbar durch das Ablassen oder die Ablagerung von flüssigen oder festen Abfällen, durch die übermäßige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, von Düngemitteln wie indirekt durch Immissionen industrieller und technischer Anlagen oder durch die Abgase aus Fahrzeugen geschehen.

Ein Teil dieser Verletzungshandlungen wird bereits jetzt als Straftat oder zumindest als Ordnungswidrigkeit geahndet. Im geltenden Strafrecht ist der Boden als ausdrücklich geschütztes Rechtsgut bereits in § 326 Abs. 1 Nr. 3, § 329 Abs. 3, § 330 Abs. 2 Nr. 1 und § 330a StGB erfaßt. Im Mittelpunkt des strafrechtlichen Schutzes steht bisher der Tatbestand der umweltgefährdenden Abfallbeseitigung (§ 326 StGB), der durch die Bußgeldvorschrift des § 18 AbfG ergänzt wird; denn das unzulässige Lagern oder Ablagern von giftigen und anderen gefährlichen Abfällen stellt die häufigste Tathandlung dar. Auch andere Vorschriften, einschließlich der zugehörigen Strafbzw. Bußgeldtatbestände, dienen entweder unmittelbar oder mittelbar dem Bodenschutz. Zu nennen sind hier etwa das Chemikaliengesetz, das DDT-Gesetz, das Düngemittelgesetz, das Pflanzenschutzgesetz und die Klärschlammverordnung. Schließlich sind auch die §§ 324 und 325 StGB zumindest mittelbar einschlägig, indem sie den unerlaubten Eintrag von Schadstoffen über den Boden in Gewässer oder über Gewässer bzw. über die Luft in den Boden unter Strafe stellen. Dennoch wird dieser partielle Schutz der eminenten Bedeutung des Bodens für das ökologische Gleichgewicht nur bedingt gerecht.

Aus der Praxis sind in den letzten Jahren mehrfach Fälle bekanntgeworden, in denen trotz erheblicher Verunreinigung des Bodens auf Grund schuldhaften (meist fahrlässigen) Verhaltens strafrechtlich nicht vorgegangen werden konnte (vgl. z. B. die Einstellungsverfügung der StA Stuttgart, wistra 1987, 305 — Versickern erheblicher Mengen flüssigen chlorierten Kohlenwasserstoffes durch falsches Einfüllen vom Tankzug aus — oder die Einstellungsverfügung der StA Ansbach vom 28. Oktober 1986, wiedergegeben in der parlamentarischen Antwort des Bayer. Staatsministeriums des Innern, LT-Drucksache 11/3021 — Bodenverunreinigung durch unsachgemäßen Umgang mit halogenierten Kohlenwasserstoffen —). Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Tat, z. B. wegen der Beschaffenheit des Bodens, nicht zu einer Grundwasserunreinigung führt, bzw. diese noch rechtzeitig verhindert werden kann oder, wenn eine solche zwar vorliegt, diese aber nicht sicher auf die Tat zurückgeführt werden kann. Selbst wenn letzteres, wie in dem vom AG Hanau (6 Js 4117/84—Ls) am 6. August 1987 entschiedenen Fall (Boden- und Grundwasserunreinigung durch Öl, chlorierte Kohlenwasserstoffe und polychloriertes Biphenyl als Folge defekter Abfüllanlagen bzw. unsachgemäßer Handhabung bei der Umfüllung angelieferten Altöls) gelingt, wird der Unrechts- und Schuldgehalt der Tat über § 324 StGB nicht immer ausreichend erfaßt.

In den letzten Jahren hat sich verstärkt die Erkenntnis durchgesetzt, daß der Boden gleichberechtigt neben die beiden anderen Umweltmedien gestellt werden muß und ihm ein vergleichbarer strafrechtlicher Schutz einzuräumen ist. In diesem Sinne hat sich auch der Deutsche Juristentag 1988 geäußert, der eine Vorschrift vorschlägt, die den Boden gegen „nachhaltige Verunreinigungen“ schützt. Das Kriterium der Nachhaltigkeit soll sicherstellen, daß nicht bereits unbedeutende Eingriffe in den Boden mit Strafe bedroht sind. Von diesem Gedanken wird auch der Bodentatbestand des vorliegenden Gesetzentwurfs beherrscht. Eine Vorschrift, welche die Verunreinigung des Bodens generell pönalisiert, würde die Grenzen des Strafrechts überschreiten (so schon der Regierungsentwurf eines Achtzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes, BT-Drucksache 8/2382, S. 11).

Der Tatbestand ist in mehrfacher Hinsicht auf die strafwürdigen Fälle beschränkt. So ist erforderlich, daß der Boden durch die Verletzungshandlung erheblich verunreinigt oder sonst nachteilig verändert wird. Als Richtschnur zur Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle soll die in Absatz 1 Nr. 1 beschriebene Schädigungseignung dienen. Zum anderen wird vorausgesetzt, daß die Verunreinigung „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ erfolgt sein muß. Wie bereits oben ausgeführt, ist der Boden vor allem durch den Eintrag und die Einwirkung gefährlicher Stoffe bedroht. Auf diesen typischen Fall soll deshalb der Tatbestand auch beschränkt bleiben, was durch die Auswahl der Verletzungshandlungen sichergestellt wird. Sonstige Formen unerlaubter Bodenbeeinträchtigung, wie etwa Abgrabungen, Aufschüttungen, Grundwasserabsenkungen, Entwässerungen, Rodungen, die unter Umständen zu Bodenerosionen führen können, und das ungenehmigte Errichten von Gebäuden, auch soweit es beispielsweise zu Bodenverdichtungen führt, werden nur in den besonders schutzbedürftigen Gebieten des § 329 Abs. 2, 3 StGB mit einer Strafsanktion belegt und unterfallen nicht dem § 324 a StGB. Entsprechend einschränkend wird auch der Tatbestand der Gewässerunreinigung (§ 324 StGB) ausgelegt, der Fälle der Wasserentnahme, der Grundwasserabsenkung oder der Änderung des Gewässerverlaufs nicht erfaßt.

Der tatbestandsmäßige Erfolg besteht darin, daß der Boden erheblich „verunreinigt oder sonst nachteilig verändert“ wird. Da diese Begriffe an § 324 StGB angelehnt sind, können die dort aufgestellten Grundsätze überwiegend herangezogen werden, sofern sich aus der unterschiedlichen Struktur der beiden Medien nicht zwingend Abweichungen ergeben. Oberbegriff ist die nachteilige Veränderung, die in einer Verschlechterung der natürlichen Bodenbeschaffenheit besteht. Zur Ermittlung, ob eine nachteilige Veränderung vorliegt, ist die Bodenqualität vor und nach dem Eingriff zu vergleichen. Jede an ökologischen Bedürfnissen gemessene Verschlechterung erfüllt das Tatbestandsmerkmal. Die „Verunreinigung“ ist ein Unterfall der Eigenschaftsveränderung, der lediglich wegen seiner Plastizität ausdrücklich hervorgehoben wird. Hierunter ist jede sichtbare Veränderung der Bodenzusammensetzung zu verstehen, die sich ökologisch nachteilig auswirkt.

Eine „erhebliche“ nachteilige Veränderung setzt voraus, daß die negativen Auswirkungen von einigem Gewicht sind. Dies kann sich sowohl aus der Intensität als auch aus der Dauer der Beeinträchtigung ergeben. Regelmäßig wird dies der Fall sein, wenn die durch die Tathandlung verursachten nachteiligen Veränderungen nur mit erheblichem Aufwand beseitigt werden können. Um eine wirkungsvolle Abschichtung zu dem besonders schweren Fall des § 330 StGB in der Fassung des Entwurfs vornehmen zu können, darf die Schwelle hier allerdings nicht zu hoch angesetzt werden. In Nummer 1 wird beispielhaft angeführt, wann eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens vorliegt. Diese muß geeignet sein, Menschen, Tiere, Pflanzen oder Sachen zu schädigen, so daß bloße Belästigungen oder Störungen nicht den Tatbestand erfüllen. Wie bereits im geltenden § 325 Abs. 1 StGB bemißt sich der Wert einer Sache sowohl nach ökologischen als auch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, so daß auch eine nach materiellen Kriterien an sich wertlose Sache in den Schutzbereich der Vorschrift fällt, wenn sie für die Umwelt von Bedeutung ist. Da eine Bodenverunreinigung häufig auch das Grundwasser in Mitleidenschaft zieht, wurden „Gewässer“ ausdrücklich als Gefährdungsobjekt aufgenommen. Somit wird auch der Fall erfaßt, daß die Schadstoffe ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens, weil sie beispielsweise nach einer gewissen Zeit ohne Rückstände versickern, ein Gewässer schädigen können.

Durch die Tathandlungen „einbringen, eindringen lassen und freisetzen“ soll jedes Verhalten erfaßt werden, durch das mittels Stoffen der Boden beeinträchtigt wird. Der Stoffbegriff muß in Übereinstimmung mit § 229 StGB weit ausgelegt werden. Während „einbringen“ den finalen Stoffeintrag in den Boden beschreibt, sollen mit „eindringen lassen“ die Fälle geregelt werden, in denen der Täter pflichtwidrig nicht verhindert, daß der Boden durch Stoffe verunreinigt wird. „Freisetzen“ bedeutet wie im geltenden § 330 a StGB, daß eine Lage geschaffen wird, in der sich der Stoff ganz oder teilweise unkontrollierbar in der Umwelt ausbreiten kann.

Die für den Tatbestand maßgebenden verwaltungsrechtlichen Pflichten (§ 330 d Nr. 4 StGB in der Fassung des Entwurfs) können sich sowohl aus Verwaltungsakten als auch aus Rechtsvorschriften ergeben. Die zur Pflichtenkonkretisierung tauglichen Rechtsvorschriften müssen allerdings so bestimmt gefaßt sein, daß der Rechtsunterworfenen mit hinreichender Sicherheit erkennen kann, welches Verhalten ihm in einer konkreten Situation abverlangt wird (vgl. Begründung zu § 330 d Nr. 4 und zu § 325 StGB in der Fassung des Entwurfs). Allgemeingehaltene Programmsätze und Rechtsvorschriften erfüllen diese Voraussetzung nicht. Deshalb können etwa § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes und § 1 a Abs. 1 und 2 des Düngemittelgesetzes als solche nicht zur Pflichtenbeschreibung herangezogen werden. Als ausreichend bestimmte Vorschriften lassen sich aber beispielsweise anführen: §§ 7, 23 Bundes-Immissionschutzgesetz mit den jeweils auf ihnen beruhenden Verordnungen; § 17 Chemikaliengesetz in Verbindung mit der Gefahrstoffverordnung; § 7 Pflanzenschutzgesetz in Verbindung mit der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung; § 2 Düngemittelgesetz in

Verbindung mit der Düngemittelverordnung; § 1 DDT-Gesetz; zahlreiche Normen des Wasserhaushaltsgesetzes und die Ländervorschriften über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten. Im Rahmen von § 324 a StGB kann ein Großteil der Vorschriften, die dem Grundwasserschutz dienen, zur Pflichtenkonkretisierung herangezogen werden, da es im Vorfeld einer Grundwasserbeeinträchtigung regelmäßig auch zu einer Bodenverunreinigung kommen wird. Wie sich aus § 330 d Nr. 4 StGB in der Fassung des Entwurfs ergibt, müssen die Vorschriften deutlich erkennbar zumindest mittelbar dem Bodenschutz dienen.

Absatz 2 stellt wie bei § 324 Abs. 2 StGB den Versuch einer Handlung nach Absatz 1 unter Strafe.

Entsprechend § 324 Abs. 3 StGB wird in Absatz 3 die fahrlässige Bodenverunreinigung mit Strafe bedroht.

Zu Nummer 8 — § 325 StGB (Luftverunreinigung) —

In Übereinstimmung mit Stellungnahmen aus der Strafverfolgungspraxis, weiten Teilen der Wissenschaft und des Deutschen Juristentages 1988 hält der Entwurf den 1980 neu eingeführten immissionschutzrechtlichen Grundtatbestand des § 325 StGB (Luftverunreinigung und Lärm) für grundsätzlich reformbedürftig. § 325 StGB spielt bisher in der Strafverfolgungspraxis eine sehr bescheidene Rolle. Auch wenn man berücksichtigt, daß z. B. bei den Schwierigkeiten einer Strafverfolgung wegen Luftverunreinigung die Besonderheiten des betroffenen Mediums eine größere Rolle spielen, so ist hierfür doch vor allem die mit vielen Einschränkungen versehene Struktur des Tatbestandes verantwortlich. In seinem Bestreben, die Strafbarkeit auf gravierende Fälle durch verschiedene Eingrenzungen zu beschränken, ist der Gesetzgeber 1980 zu weit gegangen. Insbesondere werden das Erfordernis der Eignung zur Schädigung in § 325 Abs. 1 StGB und die damit verbundenen Kausalitäts- und Nachweisprobleme sowie die Ausgestaltung und der Grad der Verwaltungsakzessorietät in § 325 Abs. 4 StGB (keine generelle Erfassung von Verstößen gegen Rechtsvorschriften; teilweise Beschränkung auf grob pflichtwidriges Handeln) als Hindernis für eine effektive Strafverfolgung bei der Luftverunreinigung angesehen.

Die verschiedenartige Schutzrichtung des Tatbestandes der Luftverunreinigung und des Lärmtatbestandes führen zu dem Vorschlag, die beiden Bereiche in verschiedenen Vorschriften zu regeln. Die dadurch ermöglichte Aneinanderreihung der Strafvorschriften über Gewässer-, Boden- und Luftverunreinigung macht das Anliegen, all diese Umweltmedien strafrechtlich zu schützen, besonders deutlich.

Den oben gekennzeichneten Schwierigkeiten soll mit Änderungen und Erweiterungen des § 325 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB (künftig § 325 Abs. 1 StGB) und mit einer ergänzenden Strafvorschrift in dem neuen § 325 Abs. 2 StGB begegnet werden. Ergänzt wird der Strafrechtsschutz gegen Luftverunreinigungen durch die Strafvorschrift über das unerlaubte Betreiben von An-

lagen, § 327 Abs. 2 StGB, und die Vorschriften über den unerlaubten Umgang mit gefährlichen Abfällen und sonstigen Stoffen in den §§ 326 und 328 Abs. 3, 4 StGB.

Absatz 1 Satz 1 hält an der Struktur des geltenden Straftatbestandes über Luftverunreinigung fest. Er bedroht mit Strafe — in allerdings erweiterter Form — die unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten herbeigeführte vorsätzliche Luftverunreinigung, die bestimmte Schäden außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs bewirken kann. Auch die Ausgestaltung des § 325 Abs. 1 StGB als sog. Eignungsdelikt wird beibehalten. Die bloße Streichung der Eignungsklausel würde zu einer zu weiten Ausdehnung der Strafbarkeit führen. Dadurch würden unterschiedslos auch sämtliche Fälle von Luftverunreinigungen erfaßt, die zu bloßen Belästigungen führen. Umgekehrt würde aber auch eine völlige Streichung des Absatzes 1 zu weit gehen und zu einem Ungleichgewicht gegenüber den Tatbeständen über Gewässer- und Bodenverunreinigung führen. Der neue Absatz 2 und der ergänzte § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB knüpfen nicht in derselben umfassenden Weise an die Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten im Sinne von § 330 d Nr. 4 StGB an; sie sind deshalb für sich allein kein ausreichender Ersatz. Auch ist der Strafraum des § 327 Abs. 2 StGB unterschiedlich.

Eine verbesserte Anwendung dieses Straftatbestandes gegenüber dem geltenden Recht soll durch die nachstehend erörterten Änderungen erreicht werden. Der grundsätzlichen Kritik an dem auf die (Immissions)Wirkung bzw. Eignung abstellenden Tatbestand soll der neue abstrakte Gefährdungstatbestand in Absatz 2 Rechnung getragen.

In Anlehnung an § 324 StGB wird vorgeschlagen, auf die bisherige nähere und mit Beispielen belegte Kennzeichnung der für die Tatbestandserfüllung erforderlichen „Veränderungen . . . der Luft“ zu verzichten. Der Tatbestand wird dadurch vereinfacht. Für die Zwecke des Strafrechts ist die aus § 3 Abs. 4 BImSchG entnommene Umschreibung nicht notwendig, zumal dort der Begriff „Luftverunreinigung“ durch den Verzicht auf die Eignungsklausel (die sich allerdings in erweiterter Form in § 3 Abs. 1 BImSchG findet) eine weitere Bedeutung hat. Durch diese Vereinfachung wird an der Bestimmtheit des Merkmals „Veränderung der Luft“ nichts geändert. Sie erlaubt andererseits, auch Fälle zu erfassen, bei denen es zweifelhaft sein könnte, ob im Sinne des geltenden Rechts „die natürliche Zusammensetzung der Luft“ verändert wird, etwa bei der radioaktiven Kontamination von Luftbestandteilen.

Aus dem Erfordernis der Eignung zur Herbeiführung bestimmter Schäden ergibt sich eine Einschränkung auf „erhebliche Veränderungen“ (vgl. zum Lärm BT-Drucksache 8/2382, S. 30, 34).

Eine Aufgabe der Beschränkung des Tatbestandes auf Handlungen beim „Betrieb einer Anlage“, wie dies teilweise vorgeschlagen wird, erscheint nicht geboten. Fälle strafwürdiger Verhaltensweisen ohne Nutzung einer Anlage dürften als Folge der weiten Auslegung des Anlagenbegriffs (vgl. § 3 Abs. 5 BImSchG) selten sein. So kann z. B. das wiederholte

unzulässige Abbrennen von Isolationsmaterial auf einem Grundstück zur Gewinnung wertvollen Buntmetalls das Betreiben einer Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG und damit auch des § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB sein. Das die Nachbarschaft oftmals nur belästigende Flammen in Gärten oder auf Ackern bedarf keiner strafrechtlichen Ahndung; Bußgeldvorschriften reichen hier zur Bekämpfung aus.

Durch § 325 Abs. 4 StGB des geltenden Rechts werden bisher nur solche gefährlichen Luftverunreinigungen erfaßt, die auf genehmigungslosem Handeln bzw. auf Verstößen gegen Verwaltungsakte beruhen. Dies führt zu Ungleichbehandlungen, die zu Recht kritisiert werden. Verstöße gegen Rechtsvorschriften beim Betrieb von Anlagen mit gefährlichen Folgen sind — abgesehen von Verstößen gegen das Genehmigungserfordernis — bisher nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB strafbar, während die gleichen Folgen, die auf Verstößen gegen Anordnungen oder Auflagen von Verwaltungsbehörden beruhen, bereits jetzt nach § 325 StGB strafrechtliche Konsequenzen haben können. Eine Reihe unmittelbar verbindlicher, der Luftreinhaltung dienender Vorschriften befindet sich in Verordnungen (z. B. der Verordnung über Großfeuerungsanlagen — 13. BImSchV; der Störfall-Verordnung — 12. BImSchV). Zuwiderhandlungen gegen dort enthaltene Vorschriften können einen vergleichbaren Unrechtsgehalt aufweisen wie Verstöße gegen konkrete Anordnungen oder Auflagen. Verstöße gegen Rechtsvorschriften sollten deshalb generell Anknüpfungspunkt für strafbares Verhalten sein. Dies wird dadurch erreicht, daß im Tatbestand auf die „Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ abgestellt wird. Damit wird auf die neue Begriffsbestimmung in § 330 d Nr. 4 StGB (unten Nummer 15) verwiesen. Dort werden zu den verwaltungsrechtlichen Pflichten auch solche gezählt, „die sich aus einer Rechtsvorschrift“ ergeben. Aus dem Kontext des § 325 Abs. 1 StGB, insbesondere dem Erfordernis der Veränderung der Luft in Verbindung mit der Eignungsklausel, ergibt sich, daß es sich um Rechtsvorschriften handeln muß, die dem Schutz vor gefährlichen Luftverunreinigungen außerhalb einer Anlage dienen. Entsprechendes gilt für Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen, Untersagungen oder Auflagen, die über § 330 d Nr. 4 StGB ebenfalls — wie bisher über § 325 Abs. 4 StGB — miterfaßt werden. Einschlägig sind Rechtsvorschriften — entsprechendes gilt aber auch für Verwaltungsakte —, die im Sinne des Artikels 103 Abs. 2 GG ausreichend bestimmt formuliert sind, damit der Normadressat voraussehen kann, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist. Ist eine Pflicht in einer immissionsschutzrechtlichen Rechtsverordnung i. S. von § 17 Abs. 3 bzw. § 20 Abs. 1 BImSchG „abschließend bestimmt“, so ist diese Voraussetzung erfüllt. Umgekehrt stellen die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und damit auch dem Schutz vor Luftverunreinigungen dienenden allgemeinen Regelungen über Grundpflichten für Anlagenbetreiber (§§ 5, 22 BImSchG) als solche keine strafrechtlich ausreichend bestimmten Rechtsvorschriften dar (Leipziger Kommentar, 10. Aufl. 1985, § 330 Rdnr. 9; Schönke-Schröder, 23. Aufl. 1988, § 330 Rdnr. 6). Ihre Verletzung war

deshalb bisher auch nicht bußgeldbewehrt. Sanktionen können nur an Konkretisierungen dieser Grundpflichten anknüpfen.

Aus der Bezugnahme auf § 330 d Nr. 4 StGB folgt auch der Verzicht auf die teilweise Beschränkung des geltenden § 325 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Absatz 4 auf grob pflichtwidriges Verhalten bei Verstößen gegen vollziehbare Anordnungen oder Auflagen. Die schuldhaft Herbeiführung einer gefährlichen Situation im Sinne des Absatzes 1 ist strafwürdig unabhängig von der Art des Pflichtenverstößes. Dies entspricht der Linie des Deutschen Juristentages 1988. Damit wird der Tatbestand auch an § 324 StGB angeglichen. Eine unterschiedliche Ausgestaltung ist nicht gerechtfertigt.

Als Satz 2 wurde die Strafbarkeit des Versuchs (bisher Absatz 2) in Absatz 1 eingestellt. Eine Ausdehnung der Versuchsstrafbarkeit auf die in dem neuen Absatz 2 enthaltene Regelung hält der Entwurf nicht für notwendig.

In Absatz 2 wird eine zusätzliche Tatbestandsvariante zum Schutz vor Luftverunreinigungen aufgenommen. Sie knüpft als abstraktes Gefährdungsdelikt an den Handlungsunwert einer gravierenden Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten (siehe dazu oben zu Absatz 1) beim Freisetzen von Schadstoffen in die Luft an. Kennzeichnend für sie ist der Verzicht auf die Eignungsklausel des Absatzes 1. Die Strafbarkeit wird einerseits dadurch auf strafwürdige Fälle beschränkt, daß der Tatbestand sich nur auf grobe Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Freisetzen (zum Begriff vgl. §§ 310 b, 311 d, 324 a, 330 a StGB) von Schadstoffen nach außen bezieht; Schadstoffe sind solche Stoffe, die potentiell auf Menschen, Tiere, Gewässer, Böden, die Luft, den Naturhaushalt oder auf Sachgüter eine schädliche Wirkung ausüben können. Andererseits muß das Freisetzen ein erhebliches Ausmaß angenommen haben. Die „Erheblichkeit“ ist in Relation zur Art, Beschaffenheit oder Menge „der freigesetzten Stoffe“ zu sehen. Durch diese Eingrenzungen soll eine Einschränkung der Strafbarkeit auf strafwürdige Fälle erreicht werden. Anhaltspunkte für den nicht zu eng anzusehenden Bereich des „Erheblichen“ können sich z. B. aus § 29 BImSchG ergeben, wo die Anordnung laufender Messungen an erhebliche Emissionsmassenströme und Abgasströme anknüpft. Pflichtverletzungen als solche sind weiterhin nicht strafbar, sondern typischerweise Ordnungswidrigkeiten.

Für einen Teilbereich ergeben sich bei diesem Tatbestand Überschneidungen mit § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB in der Fassung des Entwurfs. Dies ist vor allem dort der Fall, wo Verstöße gegen sog. „modifizierende Auflagen“ oder „Maßgabefestlegungen“ (vgl. BVerwGE 69, 37 ff.) im Sinne von Genehmigungsinhaltsbestimmungen vorliegen, die als ungenehmigte wesentliche Änderung angesehen werden können. Allerdings muß die Tathandlung des Absatzes 2 zum Freisetzen von Stoffen in die Außenluft führen. Fälle für einen weiteren Anwendungsbereich des Absatzes 2 sind darüber hinaus das Freisetzen von Stoffen unter grobem Verstoß gegen in Rechtsvorschriften oder in Anordnungen nach § 17 oder § 24 BImSchG

oder in Nebenbestimmungen i. S. von § 12 BImSchG enthaltene Anforderungen zur Emissionsminderung.

Der Strafraum entspricht dem Strafraum des § 326 StGB, der ebenfalls ein abstraktes Gefährdungsdelikt darstellt.

Absatz 3 erfaßt Fahrlässigkeitshandlungen. Er entspricht dem geltenden Recht (§ 325 Abs. 3 StGB), dehnt aber die Strafbarkeit dadurch aus, daß ein fahrlässiger Verstoß gegen verwaltungsrechtliche Pflichten im Sinne des § 330 d Nr. 4 StGB — wie bei Absatz 1 — fahrlässige Verstöße gegen Rechtsvorschriften und gegen vollziehbare Anordnungen und Auflagen generell erfaßt (zur Begründung siehe oben zu Absatz 1). Die Regelung entspricht dem Vorschlag zu § 311 d Abs. 3 Nr. 1 StGB (siehe oben Nummer 3). Der Schwerpunkt schuldhafter Verhaltensweisen wird typischerweise in der objektiv und subjektiv sorgfaltswidrigen Verursachung von Stör- und Unfällen liegen. Als Folge der Aufhebung des § 330 Abs. 6 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 StGB wird die Höchststrafe — wie bei § 324 Abs. 3 (siehe zu Nummer 6) und § 324 a Abs. 3 StGB — auf drei Jahre Freiheitsstrafe angehoben.

Absatz 4 behält die Regelung des geltenden Rechts über den Ausschluß von Fahrzeugen bei und erstreckt sie auch auf die Fälle des Absatzes 2. Der Entwurf hält in diesem Bereich Ahndungen durch Bußgeldtatbestände weiterhin für ausreichend.

Zu Nummer 9 — § 325 a StGB (Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen) —

Der neue § 325 a StGB erfaßt zusammenhängend andere gefährliche Immissionen als Luftverunreinigungen. Ein umfassender strafrechtlicher Schutz gegen konkrete umweltbezogene Gefährdungen durch Lärm, Erschütterungen und nichtionisierende Strahlen beim Betrieb von Anlagen (Absatz 2) wird ergänzt durch einen weitergehenden Schutz gegen Anlagenlärm, der sich auf die Gesundheit von Menschen außerhalb von Anlagen schädlich auswirken kann (Absatz 1). Damit wird an der Struktur des geltenden Rechts im wesentlichen festgehalten.

Der Lärmtatbestand des bisherigen § 325 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB wird in etwas erweiterter Form in Absatz 1 des neuen § 325 a StGB übernommen. Aus den vom Gesetzgeber angegebenen Gründen (BT-Drucksache 8/2382, S. 34; 8/3633, S. 28) und in Übereinstimmung mit dem Deutschen Juristentag 1988 behält der Entwurf die bisher geltende Regelung bei. Schwierigkeiten, die Eignung zur Gesundheitsschädigung festzustellen, sind zweifellos vorhanden. Eine Ausdehnung auf Lärmbelästigungen, wie vereinzelt gefordert wird, würde den Strafrechtsschutz jedoch zu weit ausdehnen. Bußgeldvorschriften, wie solche im Bundes-Immissionsschutzgesetz, in Landesimmissionsschutzgesetzen und in § 117 OWiG, sind ausreichend. Dies gilt auch für nicht anlagenbedingten Lärm. Der Entwurf schlägt daher nur Tatbestandskorrekturen im Sinne einer gleichmäßigeren und wirksameren Anwendung vor. Aus den Erwägungen, die

beim Tatbestand der Luftverunreinigung hervorgehoben wurden, wird vorgeschlagen, den Verstoß gegen Rechtsvorschriften generell als Bezugspunkt bei § 325 a StGB einzubeziehen.

Absatz 2 übernimmt im wesentlichen den Inhalt des bisherigen § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB. Er beschränkt den Anwendungsbereich auf strafrechtlich relevante Fälle. Das Verursachen von gefährlichem Lärm ist auch in den Absatz 2 einzubeziehen. Nur dadurch wird — wie im geltenden Recht — eine Gleichbehandlung von Erschütterungen und Lärmverursachung erreicht, die z. B. zu Sachgefährdungen oder Sachschäden führen. Schäden an Gebäuden können einerseits durch extreme Erschütterungen des Bodens beim Betrieb von Anlagen, andererseits auch durch überlaute Musikanlagen im Freien bewirkt werden. Der Entwurf hält es für ausreichend, in Absatz 2 „nichtionisierende Strahlen“ zu erfassen (vgl. dazu BT-Drucksache 8/3633, S. 34). Gegen Gefährdungen durch ionisierende Strahlen bieten § 311 a und § 311 d StGB in der Fassung des Entwurfs einen ausreichenden strafrechtlichen Schutz. Die Auseinandersetzung in der Wissenschaft um die Auslegung des Begriffs der „Strahlen“ im geltenden § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB wird dadurch einer Klärung zugeführt.

Absatz 3 stellt fahrlässige Handlung wie im geltenden Recht und in Vorschriften des Entwurfs (§ 325 Abs. 3, § 330 Abs. 6 StGB und in den § 324 Abs. 3, § 324 a Abs. 3, § 325 Abs. 3 StGB in der Fassung des Entwurfs) unter Strafe.

Der Ausschluß der Anwendbarkeit des § 325 a auf Fahrzeuge in Absatz 4 entspricht dem geltenden Recht (§ 325 Abs. 1 Satz 2, § 330 Abs. 1 Satz 2 StGB).

Zu Nummer 10 — § 326 StGB (Umweltgefährdende Abfallbeseitigung) —

§ 326 StGB hat sich in der Praxis weitgehend bewährt, wie die erhebliche Zahl von nach dieser Vorschrift eingeleiteten Strafverfahren und die relativ hohe Verurteilungsquote belegen. Es besteht daher kein Anlaß, die Grundstruktur des Tatbestandes zu ändern. Von der Einfügung des Verbringungstatbestands in Absatz 2 abgesehen, werden deshalb lediglich in Detailfragen Änderungen vorgeschlagen. Soweit Probleme bei der Abgrenzung Abfall/Wirtschaftsgut aufgetreten sind, wird auf den neu eingefügten § 328 Abs. 3 StGB verwiesen (unten Nummer 12).

In Absatz 1 Nr. 1 hat die 2. Alternative (Erreger gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten) zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Sie ist deshalb in der Literatur auf Kritik gestoßen. Die vorgeschlagene Formulierung soll dazu beitragen, diese Schwierigkeiten zu beheben. Der Begriff „übertragbare gemeingefährliche Krankheit“ ist in Anlehnung an § 1 Bundes-Seuchengesetz auszulegen. Erfasst werden somit alle Krankheiten, die unmittelbar oder mittelbar auf Menschen oder Tiere oder von Tieren auf Menschen und umgekehrt durch Krankheitserreger übertragen werden können. Einbezogen werden sollen

auch die Krankheiten, bei denen der Erreger nicht von Mensch zu Mensch oder von Tier zu Tier, sondern durch Vermittlung von Pflanzen oder durch ein unbelebtes Agens übertragen wird. Unerheblich ist auch, ob der Erreger von dem infizierten Menschen oder Tier weiterübertragen werden kann.

Der in Absatz 1 aufgestellte Katalog von gefährlichen Abfällen wird von der Wissenschaft als zu eng kritisiert. Der Giftbegriff in seiner herkömmlichen Ausprägung (vgl. BT-Drucksache 8/2382, S. 17) vermag nicht alle strafwürdigen Fälle abzudecken. Lücken zeigen sich insbesondere dort, wo eine chemische oder chemisch-physikalische Einwirkung nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten nachgewiesen werden kann. Um eine ungerechtfertigte Privilegierung von solchen Stoffen zu vermeiden, die in ihrer Gefährlichkeit Giften oder den genannten Krankheitserregern gleichstehen, soll der Tatbestand in der neuen Nummer 2 auch auf Abfälle erstreckt werden, die für den Menschen krebserzeugend, fruchtschädigend oder erbgutverändernd sind. Die drei Begriffe sind § 7 a Abs. 1 WHG und § 3 Nr. 3 Buchstabe k—m ChemG (künftig § 3 a Abs. 1 Nr. 12—14 ChemG) entlehnt. Zur näheren Präzisierung wird auf § 1 Abs. 1 Nr. 11—13 Gefährlichkeitsmerkmale-Verordnung verwiesen. Für eine erste Orientierung über die Karzinogenität eines Stoffes kann die in Anhang II der Gefahrstoffverordnung enthaltene Liste der krebserzeugenden Gefahrstoffe herangezogen werden. Eine Ausdehnung dieser drei Merkmale auf Tiere und Pflanzen ist entbehrlich, da die wirklich gravierenden Fälle in diesem Bereich durch Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b in der Fassung des Entwurfs aufgefangen werden.

Die bisherige Nummer 2 wird unverändert Nummer 3.

Die in den Nummern 1 bis 4 Buchstabe a aufgezählten Stoffe dürften weitgehend erschöpfend alle Arten von Abfall erfassen, die für den Menschen gefährlich werden können. Ein effektiver Umweltschutz muß jedoch stets auch die Auswirkungen von schädlichen Handlungen auf die sonstige belebte Natur im Auge behalten. Vor diesem Hintergrund soll der Schutz von Tieren und Pflanzen durch die Erweiterung des Katalogs der gefährlichen und schädlichen Abfälle in Nummer 4 Buchstabe b verbessert werden. Erfasst werden jetzt auch Abfälle, die geeignet sind, einen Bestand von Tieren oder Pflanzen zu gefährden. Unter Bestand wird in Anlehnung an § 39 Pflanzenschutzgesetz eine Tier- oder Pflanzenpopulation in einem bestimmten Gebiet verstanden. Durch diese Erweiterung des Tatbestandes wird künftig auch der Fall erfaßt, daß mit Krankheitserregern verseuchter Abfall einen Pflanzenbestand schädigen kann. Die Anhebung der Höchststrafe von drei auf fünf Jahre Freiheitsstrafe beruht auf dem Wegfall der Qualifikation in § 330 StGB (vgl. Einleitung unter 3., 6.)

Mit Absatz 2 sollen die Auswüchse des sog. Abfalltourismus bekämpft werden. In den letzten Jahren ist das Bewußtsein gewachsen, welche Risiken mit dem unkontrollierten und zum Teil illegalen Transport von gefährlichen Abfällen verbunden sind. Insbesondere ist hier die Gefahr zu nennen, daß der gefährliche Abfall in ein Land verbracht wird, in dem eine ordnungsgemäße Entsorgung kaum durchführbar ist. Als

Beispiel sei etwa der Fall angeführt, daß hochtoxischer Abfall, dessen ungefährliche Entsorgung nur in einem Spezialbetrieb erfolgen kann, in ein Entwicklungsland exportiert wird. Eine solche grenzüberschreitende Verbringung kann in hohem Maße zu Gefährdungen der menschlichen Gesundheit und von Belangen des Umweltschutzes führen. Um Mißständen auf diesem Gebiet zu begegnen, wurde unter der Ägide der Vereinten Nationen am 22. März 1989 das „Übereinkommen von Basel über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung“ beschlossen. Mit dem Übereinkommen soll die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Abfällen erleichtert und dem Gedanken zum Durchbruch verholfen werden, daß Sonderabfälle möglichst in dem Staat beseitigt werden sollten, in dem sie erzeugt werden. In Artikel 4 Abs. 3 sieht das Übereinkommen vor, daß die Vertragsstaaten jegliches illegale Geschäft mit Abfällen i. S. von Artikel 9 der Konvention zu ahnden haben.

In Übereinstimmung mit den Grundgedanken der Konvention soll durch den neuen Absatz 2 das ungenehmigte grenzüberschreitende Verbringen von gefährlichen Abfällen erfaßt werden. Die Bußgeldvorschriften des § 18 Abs. 1 Nr. 10 AbfG und des § 87 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c StrlSchV (s. hierzu die Anpassung in Artikel 7) werden dadurch teilweise von der Strafvorschrift überlagert. Die Bußgeldvorschriften haben allerdings weiterhin Bedeutung für nicht gefährliche Abfälle bzw. für sonstige radioaktive Stoffe.

Zu den „erforderlichen Genehmigungen“ sind insbesondere die nach § 13 AbfG und § 11 StrlSchV zu rechnen, also Genehmigungen, die speziell die Ein- oder Ausfuhr von Abfällen betreffen. Die Tathandlung „in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen“ erfaßt wie bei § 131 Abs. 3 Nr. 3, § 184 Abs. 3 Nr. 3 und § 328 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c StGB auch die Durchfuhr, die nach den genannten Vorschriften ebenfalls genehmigungsbedürftig ist. Von der Strafwürdigkeit her gesehen steht das vorsätzliche ungenehmigte grenzüberschreitende Verbringen gefährlichen Abfalls mit Absatz 1 auf einer Stufe, so daß auch hier eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren angemessen ist.

Die Regelung des bisherigen Absatzes 2 wurde neu gefaßt in Absatz 3 eingestellt. Mit der Einfügung des Tatbestandsmerkmals „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ soll die Vorschrift in ihrer Struktur den anderen Tatbeständen des Abschnitts angepaßt und zugleich sprachlich vereinfacht werden. Wie sich aus § 330 d Nr. 4 StGB in der Fassung des Entwurfs ergibt, wird dadurch der Kreis der strafbewehrten Ablieferungspflichten gegenüber dem geltenden Recht ausgedehnt. Nach der Neufassung werden jetzt auch die gleichermaßen strafwürdigen Fälle erfaßt, in denen auf Grund eines Verwaltungsaktes (z. B. nach § 19 Abs. 3 AtomG) eine Ablieferung angeordnet wird. Wird ein Abruf zur Ablieferung nach § 86 StrahlenschutzVO nicht befolgt, so ist Absatz 3 auch anwendbar, wenn dieser als Verwaltungsakt ergeht. Die bisherige Höchststrafe wurde beibehalten, da eine Anhebung auf fünf Jahre unangemessen

wäre. Zum einen ist die Vorschrift stark im Vorfeld angesiedelt, da bereits das bloße Nichtabliefern unter Strafdrohung gestellt wird. Zum anderen werden schwere Fälle der Nichtablieferung regelmäßig Absatz 1 unterfallen.

Durch Einfügung des Verbringungstatbestands in Absatz 2 werden die Versuchsstrafbarkeit jetzt in Absatz 4 und die Fahrlässigkeitsdelikte in Absatz 5 geregelt. Nach der unterschiedlichen Ausgestaltung der Strafraumen in den Absätzen 1 und 2 sowie Absatz 3 mußte auch im Fahrlässigkeitsbereich eine Aufspaltung der Höchststrafe erfolgen (zur Anhebung vgl. Einleitung a. a. O. und die Erläuterungen zu § 324 Abs. 3 StGB).

Der bisherige Absatz 5 wird unverändert als Absatz 6 beibehalten.

Zu Nummer 11 — § 327 StGB (Unerlaubtes Betreiben von Anlagen) —

§ 327 StGB bedroht das verbotswidrige Betreiben von bestimmten Anlagen, die für den Menschen und die Umwelt potentiell gefährlich sein können, mit Strafe. Ähnliche Gefahrenpotentiale können auch bei anderen, bisher nicht vom Tatbestand erfaßten Anlagen bestehen. Der Entwurf schlägt daher vor, in den Kreis der von Absatz 2 erfaßten Anlagen auch Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe sowie weitere Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz einzubeziehen. Daneben wird der Strafraumen für Vorsatztaten des § 327 Abs. 2 StGB angehoben.

Absatz 2 Nummer 1 dehnt den bisherigen Regelungsbereich unter einer bestimmten Voraussetzungen auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. von § 22 BImSchG aus. Untersagt die zuständige Behörde den Betrieb einer solchen Anlage nach § 25 Abs. 2 BImSchG, weil von ihr schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährden, und wird die Anlage gleichwohl unter Mißachtung der Untersagungsverfügung weiterbetrieben, so wiegt das Unrecht eines solchen Verhaltens mindestens ebenso schwer wie das verbotswidrige Betreiben von genehmigungsbedürftigen Anlagen i. S. von § 4 BImSchG. Die bisherige Ahndung solchen Handelns mit Geldbuße nach § 62 BImSchG ist deshalb nicht sachgerecht. Etwas anderes gilt für Verstöße gegen Untersagungsverfügungen nach § 25 Abs. 1 BImSchG, die als Folge der Nichtbeachtung von Anordnungen nach § 24 BImSchG erlassen wurden. Diese zielen nicht notwendigerweise direkt auf die Vermeidung der in § 25 Abs. 2 BImSchG genannten Gefährdungen ab. Als Folge der vorgeschlagenen Erweiterung ist die Bußgeldvorschrift in § 62 Abs. 1 Nr. 6 BImSchG einzuschränken (unten Artikel 5).

Die redaktionelle Fassung der Nummer 1 stellt klar, daß sich die Tatbestandsvoraussetzung der Untersagung lediglich auf eine „sonstige Anlage“ i. S. d. BImSchG, nicht jedoch auch auf die bereits nach geltendem Recht ohne Einschränkung erfaßte genehmigungsbedürftige Anlage bezieht.

Nummer 2 dehnt den Kreis der Anlagen auf genehmigungsbedürftige und auf anzeigepflichtige Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe aus. Von solchen Anlagen können, wenn sie fehlerhaft sind oder unsachgemäß betrieben werden, besondere Gefahren für Boden und Gewässer ausgehen. Solche Anlagen werden oft über weite Strecken geführt. Sie können undicht werden. Geschieht dies außerhalb eines Werksgeländes, so ist die Kontrolle und ein rasches Beseitigen eines eventuellen Lecks erschwert. Diese Beförderungsart birgt daher erhebliche Gefahren. Um diese möglichst zu begrenzen und Schäden zu vermeiden, werden die Rohrleitungsanlagen einschließlich des gesamten technischen Betriebsapparates einer behördlichen Vorprüfung unterzogen (§ 19a Abs. 1 Satz 1 WHG). Wird eine Anlage ohne die nach Vorprüfung erteilte Genehmigung betrieben, so wird ein entscheidender Sicherungsfaktor ausgeschaltet. Gleichzustellen sind auch anzeigepflichtige Altanlagen, deren Betrieb nach § 19e Abs. 2 Satz 5 WHG wegen Besorgnis der Gewässer-Verunreinigung untersagt worden ist. Dem Unrechtsgehalt solcher Verhaltensweisen entspricht es nicht — auch nicht im Vergleich etwa zu anderen Anlagen i. S. von Absatz 2 — diese nur als Ordnungswidrigkeiten nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 WHG zu ahnden. Ein verbotswidriges Betreiben sollte daher auch außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten strafbar sein. Die für Anlagen in diesen Gebieten geltende Strafvorschrift des § 329 Abs. 2 Nr. 1 StGB wird dadurch nicht überflüssig. Dort ist der Kreis der erfaßten Anlagen weiter; auch werden noch weitere Rechtsverstöße erfaßt.

Die neue Nummer 3 entspricht der bisherigen Nummer 2. Der Entwurf schlägt weiter eine Erhöhung der Höchststrafe von zwei auf drei Jahre Freiheitsstrafe vor. Der Unrechtsgehalt dieser Taten erscheint ebenso strafwürdig wie beispielsweise der von Verstößen gegen § 326 Abs. 3 und § 329 Abs. 2 StGB. Der unterschiedliche Unrechtsgehalt von Tathandlungen nach Absatz 1 und nach Absatz 2 führt auch bei den Fahrlässigkeitstaten (Absatz 3) zu unterschiedlichen Strafrahmen.

Zu Nummer 12 — § 328 StGB (Unerlaubter Umgang mit Kernbrennstoffen und anderen gefährlichen Stoffen) —

Der Umgang mit gefährlichen Stoffen birgt erhebliche Gefahren für die Umwelt. Die Aufnahme einer diesen Bereichen generell erfassenden Strafvorschrift in das Strafgesetzbuch soll die Wichtigkeit eines verstärkten strafrechtlichen Schutzes gegen die Gefährdung von Rechtsgütern bei gefahrenträchtigen Verletzungen von Sicherheits- und Kontrollvorschriften unterstreichen. Dem betroffenen Personenkreis wird nachdrücklich vor Augen geführt, wie wichtig es ist, hier besonders sorgfältig zu sein und die einschlägigen verwaltungsrechtlichen Pflichten genau zu beachten. Das Kernstrafrecht regelt bisher, von den als extrem risikobehafteten Kernbrennstoffen abgesehen, lediglich die umweltgefährdende Abfallbeseitigung. Diese Begrenzung der Stoffe ist mit dem Ziel eines effektiven Umweltschutzes nicht zu vereinbaren. Überdies

ist die Grenze zwischen Abfall im Sinne des § 326 StGB und nicht von dieser Vorschrift erfaßtem Wirtschaftsgut fließend, da zumindest beim „privatrechtsbezogenen“ Abfallbegriff auf die Willensrichtung des Besitzers abgestellt wird. Eine am Rechtsgüterschutz orientierte Regelung sollte strafbares Unrecht von bußgeldrechtlich zu ahndendem Verhalten anhand des typischen Gefährdungspotentials des jeweiligen Stoffes abschichten.

Als Standort für einen Grundtatbestand über den Umgang mit gefährlichen Stoffen kommt sowohl § 326 StGB als auch § 328 StGB in Betracht. Im Gegensatz zu dem Vorschlag des Deutschen Juristentag 1988, der eine Umwandlung des § 326 StGB in einen Tatbestand des „umweltgefährdenden Umgangs mit gefährlichen Gütern“ vorsah, befürwortet der Gesetzentwurf eine Ergänzung von § 328 StGB, was zu einer Änderung der Überschrift führt. Ausschlaggebend war hierfür die Überlegung, daß die vom Deutschen Juristentag 1988 vorgeschlagene Ausdehnung der Tatobjekte von Abfällen auf alle „gefährlichen Güter“ zu einer Aufweichung des im § 326 StGB fixierten Unrechtstypus führen würde. Die Plastizität des Begriffs „Abfall“ in Verbindung mit dem die Tatbehandlung konkretisierenden Merkmal „außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage“ gewährleisten, daß der regelmäßige Anwendungsbereich der Norm bildhaft vor Augen steht. Demgegenüber wollen die Verfasser des für den Deutschen Juristentag 1988 gefertigten Gutachtens lediglich darauf abstellen, ob das Behandeln, Lagern, Ablagern etc. „unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren“ erfolgt. Eine solche Fassung sieht sich jedoch dem Bedenken ausgesetzt, daß das Spezifikum der Strafwürdigkeit nicht hinreichend konkretisiert wird. Beim Umgang mit gefährlichen Stoffen ist eine Kriminalisierung von reinen Verstößen gegen Verwaltungsvorschriften, d. h. von Verstößen, die nicht einmal zu einer potentiellen Gefährdung führen, im Kernstrafrecht nur dort gerechtfertigt, wo es sich um extrem gefahrträchtige Stoffe, etwa um Kernbrennstoffe, handelt. § 326 StGB bildet in diesem Zusammenhang eine Ausnahme, die sich aus der besonderen Beziehung des Täters zum Tatobjekt erklären läßt. Bei Abfall wird öfter die latente Bereitschaft des Besitzers bestehen, sich in einem nicht geordneten Verfahren der Dinge zu entledigen, deren Besitz für ihn keinen Wert mehr hat. Bei den sonstigen Wirtschaftsgütern läßt sich hingegen vermuten, daß der Besitzer sie regelmäßig unter seiner Kontrolle behalten möchte, so daß die dem Abfall inhärente Gefahrenlage nicht in demselben Maße gegeben ist.

Mit § 328 Abs. 3 StGB in der Fassung des Entwurf soll ein gegenüber § 27 ChemG gesteigertes Unrecht erfaßt werden. Während § 27 Abs. 1 Nr. 1 ChemG in Verbindung mit § 43 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) schon das Herstellen, Inverkehrbringen oder Verwenden der in dieser Verordnung und ihren Anlagen bezeichneten Stoffe pönalisiert, soll der vorgeschlagene Absatz 3 enger als potentielles Gefährdungsdelikt ausgestaltet werden. Nur wenn die Tathandlung nach den Umständen geeignet ist, die in den Nummern 1 und 2 beschriebenen Gefahren zu

verursachen, soll der Tatbestand erfüllt sein. Im Unterschied zu der Strafvorschrift des Chemikaliengesetzes ist es deshalb auch entbehrlich, die in Frage kommenden gefährlichen Stoffe im einzelnen zu benennen. Welcher Stoff als Gefahrstoff einzustufen ist, bestimmt sich vielmehr nach der in § 19 Abs. 2 ChemG enthaltenen Definition. Nach dieser umfassenden Begriffsbestimmung werden neben den Stoffen auch die Zubereitungen und Erzeugnisse im Sinne des Chemikalienrechts erfaßt. Dabei sind auch solche Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse eingeschlossen, bei deren Herstellung oder Verwendung erst gefährliches oder explosionsfähiges Material entstehen oder freigesetzt werden kann. Nicht erfaßt werden vom Chemikaliengesetz radioaktive Stoffe, so daß insofern der Tatbestand ergänzt werden mußte. Die Festlegung eines Mindestmaßes der Radioaktivität ist entbehrlich, da der Umgang mit dem jeweiligen Stoff geeignet sein muß, die in den Nummern 1 und 2 aufgeführten nachteiligen Folgen herbeizuführen. Allgemein gilt, daß der Umgang mit gefährlichen Stoffen in einer Menge, die nicht geeignet ist, eine solche Gefährdung hervorzurufen, nicht dem Tatbestand unterfällt. Maßgebend ist allerdings nicht die absolute Menge, sondern entscheidend ist die Relation zwischen Quantität und Gefährlichkeit des Stoffes, aus der sich das Gefährdungspotential ablesen läßt. Die mögliche Gefährdung muß sich entweder auf die in Nummer 1 aufgezählten Güter (vgl. auch § 324 a Abs. 1 Nr. 1, § 325 Abs. 1 StGB in der Fassung des Entwurfs) beziehen oder gemäß Nummer 2 nach den Umständen geeignet sein, die in den §§ 324, 324 a, 325 StGB in der Fassung des Entwurfs beschriebenen nachteiligen Veränderungen nachhaltig hervorzurufen.

Es wurde davon abgesehen, die Schadenseignung der Tathandlung auf den außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereich zu beschränken. Eine solche ortsbezogene Eingrenzung könnte, wie eine neuere Entscheidung eines Landgerichts zeigt, zu kaum begründbaren Strafbarkeitslücken führen. Das Gericht vertritt dort in Anlehnung an Stimmen der Literatur die Auffassung, im Rahmen des § 330 Abs. 1 StGB würden Arbeitnehmer nicht vom Schutzbereich der Norm erfaßt werden, da sich diese innerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs befinden würden und für sie deshalb die Vorschriften des Arbeitsschutzes maßgebend seien. Diese Auslegung führt zu dem wenig einsichtigen Ergebnis, daß diejenigen, die am ehesten von einem unsachgemäßen Umgang mit gefährlichen Stoffen betroffen sind, nicht in den Schutz der Strafnorm gelangen. Der Gesetzentwurf will diese unerfreuliche Konsequenz auch durch eine auf Gefahren erweiterte Fassung der verwaltungsrechtlichen Pflichten vermeiden. Diese Erweiterung deckt sich mit der Grundentscheidung des Gesetzgebers in § 27 ChemG, arbeits- und umweltschutzbezogene Verletzungen verwaltungsrechtlicher Pflichten beim Herstellen, Inverkehrbringen oder Verwenden bestimmter gefährlicher Stoffe nicht nur dann mit Strafe zu bedrohen, wenn diese zu konkreten Gefährdungen geführt haben (so § 27 Abs. 2 ChemG), sondern auch schon bei bloßen abstrakten Gefahrensituationen (so § 27 Abs. 1 ChemG — konkretisierte Beispiele in § 43 Nr. 3 GefStoffV i. V. mit den Anhängen).

Die verletzten verwaltungsrechtlichen Pflichten (§ 330 d Nr. 4 StGB in der Fassung des Entwurfs) können sich sowohl aus Verwaltungsakten als auch aus Rechtsvorschriften ergeben. Während die Bestimmung der einschlägigen Verwaltungsakte zumeist unproblematisch sein dürfte, bedarf die Ermittlung der maßgebenden Rechtsvorschriften näherer Untersuchung. Grundbedingung ist zunächst, daß die Vorschrift so bestimmt gefaßt ist, daß der Rechtsunterworfenen die ihn treffenden Pflichten selbst abschätzen kann. Völlig allgemeingehaltene Programmsätze können deshalb zur Pflichtenbegründung nicht herangezogen werden. Legt man diesen Maßstab zugrunde, so können einschlägige verwaltungsrechtliche Pflichten etwa folgenden Rechtsvorschriften entnommen werden: §§ 7, 23 BImSchG mit den jeweils auf ihnen beruhenden Verordnungen (insbesondere 2. und 12. Immissionsschutzverordnung); § 17 ChemG i. V. mit der GefStoffV; § 7 Pflanzenschutzgesetz in Verbindung mit der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung; § 2 Düngemittelgesetz in Verbindung mit der Düngemittelverordnung; §§ 10 bis 12 Atomgesetz in Verbindung mit der Strahlenschutzverordnung.

Neben den Normen mit umweltschutzrechtlicher Zielrichtung können nach der Definition von § 330 d Nr. 4 StGB in der Fassung des Entwurfs auch alle Vorschriften der Gefahrenabwehr einschlägig für die Pflichtenbegründung sein. Für den Bereich der gefährlichen Stoffe ist insbesondere das Arbeitsrecht von Interesse. Die Gefahrenabwehr wird hier im wesentlichen durch das gesetzliche Arbeitsschutzrecht präzisiert. Damit wird die Gesamtheit der Normen angesprochen, durch die dem Arbeitgeber öffentlich-rechtliche Pflichten auferlegt werden, um die von der Arbeit ausgehenden Gefahren zu beseitigen oder zu vermindern. Einschlägig sind insbesondere die Vorschriften, die den Arbeitnehmer vor den Gefahren schützen sollen, die ihm aus der technischen Einrichtung des Betriebes, den Arbeitsstoffen und den technischen Arbeitsmitteln drohen. Zur Verdeutlichung kann etwa § 14 Arbeitsstättenverordnung herangezogen werden, der bestimmt, daß in Arbeitsräumen auftretende Gase, Dämpfe etc. an ihrer Entstehungsstelle abzusaugen und zu beseitigen sind. Kommt der Arbeitgeber dieser Verpflichtung bei der Verarbeitung gefährlicher Stoffe nicht nach, so kann er in Zukunft aus § 328 Abs. 3 StGB bestraft werden, wenn durch den Pflichtverstoß Gesundheitsgefahren für einen Arbeitnehmer verursacht werden können. Die Vielzahl der für die Pflichtenbegründung maßgebenden Vorschriften hat zur Folge, daß der Rechtsunterworfenen in Grenzfällen Zweifel über das von ihm geforderte Verhalten haben kann. Um in diesem Bereich nur die wirklich strafwürdigen Fälle zu erfassen, wird im Tatbestand ein „grober“ Pflichtenverstoß verlangt. Als „grob“ ist eine Pflichtwidrigkeit zu bezeichnen, wenn die jeweilige Pflicht in besonders schwerem Maße verletzt wird oder der Verstoß sich gegen eine besondere gewichtige Pflicht richtet.

Die Tathandlungen müssen beim Betrieb einer Anlage vorgenommen werden. Der Anlagenbegriff wird durch die Beispiele Betriebsstätte und technische Einrichtung (vgl. § 3 Abs. 5 BImSchG) näher präzisiert, wobei sowohl ortsfeste als auch ortsveränderliche Anlagen erfaßt werden sollen. Tathandlung ist das Ver-

wenden, als dessen gebräuchlichste Unterfälle das Lagern und das Be- und Verarbeiten genannt werden. Wie in Absatz 1 ist der Verwendungsbegriff weit zu verstehen, so daß zu seiner Interpretation auch die in § 3 Nr. 10 ChemG aufgezählten Modalitäten herangezogen werden können. Als besonders gefahrträchtige Handlungen werden deshalb etwa auch das Ab- und Umfüllen und das innerbetriebliche Befördern dem Tatbestand unterfallen.

Die Freiheitsstrafe soll in Anlehnung an § 326 Abs. 1 StGB fünf Jahre betragen.

Absatz 4 bestraft den pflichtwidrigen Transport gefährlicher Güter, wenn dieser nach den Umständen geeignet ist, die in Absatz 3 bezeichneten Folgen herbeizuführen. Der Transport gefährlicher Güter ist mit schwerwiegenden Risiken für die Umwelt verbunden, wie spektakuläre Unfälle in den letzten Jahren wiederholt gezeigt haben. In der Öffentlichkeit wird deshalb nachdrücklich die Forderung erhoben, pflichtwidrige Verstöße in diesem Bereich auch mit den Mitteln des Strafrechts wirksamer zu bekämpfen. Der als konkretes Gefährdungsdelikt bzw. als Erfolgsdelikt ausgestaltete § 330 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 StGB greift nicht früh genug, da er konkrete Gefahren oder Nachteile für Menschen, Sachen oder sonst für die Umwelt verlangt. Die Anwendung der Strafvorschrift korreliert deshalb stets mit einem folgenreichen Unfallgeschehen, mag dieses auch keine direkten Schäden ausgelöst haben. Der vorgeschlagene § 329 Abs. 2 Nr. 2 Alternative StGB greift nur ein, wenn wassergefährdende Stoffe rechtswidrig in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet befördert werden. Nur für besonders risikobehaftete Stoffe sieht das geltende Recht bereits die Bestrafung von verbotenen Transporten vor. So macht sich nach § 328 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 3 (künftig Abs. 5) StGB strafbar, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung Kernbrennstoffe befördert. In ähnlicher Weise pönalisiert § 40 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Sprengstoffgesetz die nicht genehmigte Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe. In Anlehnung an diese Vorschriften könnte deshalb erwogen werden, § 330 Abs. 1 Nr. 4 StGB in ein abstraktes Gefährdungsdelikt umzuwandeln. Eine ähnliche Lösung schlägt der Deutsche Juristentag 1988 vor, der die unbefugte Beförderung von gefährlichen Stoffen, welche die Gefährlichkeitsschwelle der Abfallstoffe im Sinne des § 326 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StGB erreichen, dann mit Strafe bedrohen will, wenn sie unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren erfolgt. Beide Lösungen vermögen jedoch nicht zu überzeugen, da sie die Strafbarkeit zu weit ausdehnen würden. Wie bereits zu Absatz 3 ausgeführt, sollte beim Umgang mit gefährlichen Stoffen eine Kriminalisierung von reinen Verstößen gegen Verwaltungsvorschriften im Kernstrafrecht nur bei extrem risikobehafteten Stoffen erfolgen. Zwar können im Einzelfall vorschriftswidrige Handlungen im Zusammenhang mit dem Transport gefährlicher Güter ebenso abstrakt gefahrträchtig sein wie das rechtswidrige (Ab)Lagern gefährlicher Abfälle im Sinne von § 326 StGB. Das Spezifikum der Strafwürdigkeit beim Abfall läßt sich jedoch nur aus der besonderen Beziehung des Täters zum Tatobjekt erklären. Es sind somit

Zweifel angebracht, ob rechtswidrige Beförderungshandlungen generell dieselbe Gefahrengesundheit haben. Die bereits erwähnten Sonderregelungen für Kernbrennstoff und Sprengstoff belegen, daß im Gegensatz zum Vorschlag des Deutschen Juristentages nur ein Handeln ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung als kriminalstrafwürdig betrachtet wird. Sonstige Verstöße werden selbst in diesem besonderen Gefahrenbereich nur als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Der Gesetzentwurf schlägt deshalb vor, den bisherigen § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB in etwas modifizierter Form als potentiell Gefährdungsdelikt in § 328 Abs. 4 StGB einzustellen. § 328 StGB würde damit im Kernstrafrecht zur zentralen Vorschrift für den Umgang mit gefährlichen Stoffen.

Die Objekte der Beförderung werden gegenüber dem geltenden § 330 Abs. 1 Nr. 4 StGB nicht verändert. Zur Straffung des Tatbestandes wurde lediglich auf die beispielhafte Aufzählung der gefährlichen Güter verzichtet, die angesichts der Begriffsbestimmung in § 330 d Nr. 3 StGB in der Fassung des Entwurfs entbehrlich erscheint. Von der Definition des § 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GBG), auf den die Begriffsbestimmung in § 330 d Nr. 3 StGB Bezug nimmt, werden auch Abfälle erfaßt, so daß insofern Absatz 4 eine Ergänzung zu § 326 StGB bildet. Die Begrenzung des Täterkreises auf „Führer eines Fahrzeugs oder als sonst für die Sicherheit oder die Beförderung Verantwortlicher“ wurde aufgegeben, da eine Ausgestaltung als Sonderdelikt nicht gerechtfertigt ist. Als Täter kommt jetzt jeder in Frage, der in den Transportvorgang eingeschaltet und auch Adressat der einschlägigen verwaltungsrechtlichen Pflichten ist. Eine uferlose Ausdehnung des Täterkreises ist nicht zu befürchten, da insbesondere die maßgebenden Gefahrgutverordnungen die Normadressaten genau präzisieren (vgl. z. B. Gefahrgutverordnung Straße: Absender, Verlader, Beförderer etc.). Diesen Gefahrgutverordnungen und den ihnen korrespondierenden Ausnahmeverordnungen können auch die wesentlichen verwaltungsrechtlichen Pflichten entnommen werden. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang etwa: Gefahrgutverordnung Straße mit der Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung und deren Anlagen, Gefahrgutverordnung Eisenbahn mit der Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung und deren Anlage, Gefahrgutverordnung See mit der See-Gefahrgut-Ausnahmeverordnung und die Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt. Neben diesen speziell den Transport regelnden Vorschriften kommen auch die allgemeinen Normen der Gefahrenabwehr zur Anwendung. Einschlägig sind hier insbesondere die sektorspezifischen Verkehrsregelungen, wie etwa die Straßenverkehrsordnung. Auch im Bereich der Beförderung können wie bei Absatz 3 die Vorschriften der Arbeitssicherheit zur Pflichtenkonkretisierung herangezogen werden.

In Übereinstimmung mit dem geltenden § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB soll wie bei Absatz 3 nur der grob pflichtwidrige Verstoß gegen verwaltungsrechtliche Pflichten erfaßt werden. Durch die Einschränkung auf grob pflichtwidrige Verstöße soll der Tatbestand auch den §§ 315 a und 315 c StGB angeglichen werden. Es werden somit alle Verstöße erfaßt, bei denen entwe-

der eine besonders schwere Verletzung einer Pflicht oder die Verletzung einer besonders gewichtigen Pflicht vorliegt. Nur diese Konstruktion gewährleistet, daß einerseits der strafrechtliche Schutz vorverlagert wird, andererseits nicht reine Bagatelverstöße pönalisiert werden. Die Begrenzung auf die wirklich strafwürdigen Fälle erfolgt auch dadurch, daß die Handlung nach den Umständen geeignet sein muß, die in Absatz 3 bezeichneten Folgen zu verursachen. Durch die Bezugnahme auf Absatz 3 wird der Katalog der Schutzobjekte gegenüber dem geltenden § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB erweitert. Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen erfaßt der Entwurf auch herrenlose Sachen, sofern sie ökologisch von bedeutendem Wert sind (vgl. Begründung zu § 324 a StGB). Die bisherigen Schutzobjekte „öffentliche Wasserversorgung“ und „staatlich anerkannte Heilquelle“ gehen in dem Tatbestandsmerkmal „Gewässer“ auf, neben dem die beiden anderen Umweltmedien Luft und Boden gleichberechtigt genannt werden. Die Tathandlungen sind § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB entnommen, der sich an § 2 Abs. 2 GBG anlehnt. In Übereinstimmung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 GBG wird der innerbetriebliche Transport nicht erfaßt, so daß die Vorschrift insofern eine notwendige Ergänzung zu Absatz 3 bildet. Auf die im bisherigen § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB enthaltene Tatmodalität „Kennzeichnungen unterläßt“ konnte verzichtet werden, da ihr keine eigenständige Bedeutung zukommt. Die mangelhafte Kennzeichnung bedeutet regelmäßig auch eine Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten und wird somit von den anderen Tathandlungen miterfaßt. Der Strafraum soll wie bei Absatz 3 bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe betragen.

In Absatz 5 wird die fahrlässige Begehungsweise geregelt. Die Tat sollte, entsprechend dem bisher in § 330 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und dem für § 326 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 und 2 StGB vorgesehenen Strafraum, mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet werden.

Zu Nummer 13 — § 329 StGB (Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete) —

Der Entwurf hält an § 329 StGB und auch an der Struktur der Einzelregelungen weiterhin fest. Tatbestandskorrekturen und Strafraumenerhöhungen sollen jedoch seine Wirkung und Anwendung verbessern. Wenn auch die Anwendungshäufigkeit bisher nicht sehr hoch war, so ist § 329 StGB doch für einen effektiven Umweltschutz unerlässlich. Die Vorschrift dient der Absicherung von Gebieten, die in besonderem Maße durch schädliche Umwelteinwirkungen beeinträchtigt werden können. Diese Gebiete bedürfen eines vorverlagerten Schutzes, den die anderen Vorschriften des 28. Abschnitts nicht im gleichen Maße sicherstellen können.

Der immissionschutzrechtliche Tatbestand des Absatzes 1 ist von seinem Unwertgehalt mit dem unerlaubten Betreiben von Anlagen i. S. von § 327 Abs. 2 StGB durchaus vergleichbar. Die Höchststrafe soll deshalb von zwei auf drei Jahre angehoben werden.

Absatz 2 erfaßt bisher nur Handlungen, die innerhalb eines geschützten Gebiets vorgenommen werden. Es ist jedoch denkbar, daß wassergefährdende Tätigkeiten in der Nachbarschaft betroffener Gewässer ebenso schädlich sein können wie Handlungen in dem bestimmten Schutzgebiet. Zu nennen wäre etwa der Fall, daß in unmittelbarer Nähe eines Wasserschutzgebiets im großen Maßstab Kies abgebaut wird und dadurch das Grundwasser in seiner Qualität oder Quantität nicht unerheblich beeinträchtigt wird. Einige Landeswassergesetze tragen diesem Umstand Rechnung, indem sie Schutzanordnungen auch außerhalb des Schutzgebiets zulassen (vgl. etwa § 25 Abs. 3 Wassergesetz Hessen, § 13 Abs. 3 Wassergesetz Rheinland-Pfalz, § 19 Abs. 3 Wassergesetz Saarland und für Heilquellenschutzgebiete § 16 Abs. 4 Wassergesetz Nordrhein-Westfalen). Auch diese Anordnungen sollen künftig über § 329 Abs. 2 StGB strafrechtlich abgesichert werden. Im Gegensatz zu Absatz 3 erfaßt der geltende Absatz 2 lediglich den Verstoß gegen Rechtsvorschriften und nicht auch den gegen vollziehbare Untersagungen. Dies ist nicht überzeugend, da durchaus Fälle denkbar sind, in denen wassergefährdende Anlagen nicht von der Schutzverordnung erfaßt werden, diese Anlagen jedoch aufgrund ihrer Gefährlichkeit durch Verwaltungsakt untersagt werden. Die Strafwürdigkeit ist hier unter Umständen noch höher, da bei einer Untersagungsverfügung die Gefährlichkeit der Anlage häufig konkret festgestellt wird, während bei einem Verstoß gegen die allgemeinen Bestimmungen der Schutzanordnung zumeist nur auf eine abstrakte Gefährlichkeit abgestellt werden kann. Vollziehbare Untersagungen im Sinne von Absatz 2 sind nicht nur solche, die auf landesrechtliche Schutzanordnungen gestützt werden. Tauglicher Anknüpfungspunkt sind vielmehr alle Untersagungen, die zumindest auch mit dem Ziel erlassen wurden, das betreffende Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet gegen störende Einflüsse abzusichern. Wird beispielsweise eine Rohrleitungsanlage nach § 19e Abs. 2 Satz 5 WHG untersagt, ohne daß die einschlägige Schutzanordnung hierzu Bestimmungen enthielte, so würde auch ein Verstoß gegen diesen Verwaltungsakt von Absatz 2 erfaßt, sofern das Verbot auch mit der Zielrichtung erging, das geschützte Gebiet vor Gefahren der Rohrleitungsanlage zu bewahren. Gleiches gilt etwa auch für die Untersagung von Erdaufschlüssen gemäß § 35 Abs. 2 WHG.

Mit der Änderung der Nummer 1 in Absatz 2 Satz 1 soll dem Fünften Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1165) Rechnung getragen werden. Durch dieses Gesetz wurde § 19g Abs. 1 WHG erweitert, so daß er nicht mehr nur „Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe“, sondern auch „Anlagen zum Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe“ sowie „Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen“ erfaßt. Damit werden alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen abgedeckt. Um die Kongruenz zwischen Absatz 2 Nr. 1 und § 19g Absatz 1 WHG wiederherzustellen, wurde diese Formulierung auch für § 329 StGB übernommen.

Das Befördern wassergefährdender Stoffe in einem geschützten Gebiet ist mit vergleichbaren Risiken behaftet wie der von Nummer 2 erfaßte Betrieb einer Rohrleitungsanlage für solche Stoffe. Spektakuläre Unfälle von Tanklastzügen mit gefährlichen Flüssigkeiten haben in der Öffentlichkeit den Ruf nach einem verstärkten Strafschutz laut werden lassen. Gerade in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet besteht ein erhöhtes Bedürfnis, die Strafbarkeit vorzuverlagern, um bereits die rechtswidrige Verursachung abstrakter Gefahren wirksam bekämpfen zu können. Die neueren Schutzanordnungen der Länder tragen diesem Gedanken Rechnung, da sie auch den Transport von wassergefährdenden Stoffen in dem geschützten Gebiet untersagen (vgl. etwa § 3 Abs. 1 Nr. 11 Rechtsverordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg und des Landratsamts Bodenseekreis zum Schutz der Wasserentnahme des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung in Stuttgart und der Stadt Überlingen aus dem Bodensee vom 8. Juli 1987, GBl. S. 263ff.). Der Gesetzentwurf knüpft mit seiner Ergänzung von Absatz 2 Nr. 2 an diese Regelungen an, so daß zukünftig auch das Befördern wassergefährdender Stoffe entgegen einer Schutzanordnung oder vollziehbaren Untersagung pönalisiert wird.

Als Satz 2 wird die bisher in § 330 d Nr. 3 StGB enthaltene Definition der betrieblichen Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in § 329 Abs. 2 StGB in der Fassung des Entwurfs eingestellt. Dieser Terminus findet nach der Neufassung des Gesetzes sonst keine Verwendung mehr. In Anlehnung an § 327 Abs. 2 StGB in der Fassung des Entwurfs soll die Strafdrohung ebenfalls bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe betragen.

Auch im naturschutzrechtlichen Tatbestand des Absatzes 3 wird die Begrenzung auf Handlungen innerhalb des geschützten Gebietes aufgegeben. Wie bereits zu Absatz 2 ausgeführt, können Tathandlungen, die von außerhalb in das betreffende Gebiet hineinwirken, den Schutzzweck in gleichem Maße beeinträchtigen wie Taten im Innenbereich. Ein Teil der Naturschutzgesetze der Länder sehen deshalb auch ausdrücklich vor, daß in der das Naturschutzgebiet festsetzenden Rechtsvorschrift auch das Verbot von Handlungen angeordnet werden kann, die von außen in das Schutzgebiet hineinwirken (vgl. § 21 Abs. 4 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg, § 19 Abs. 2 Satz 2 Naturschutzgesetz Berlin, § 19 Abs. 2 Satz 2 Naturschutzgesetz Bremen, § 24 Abs. 3 Satz 2 Naturschutzgesetz Niedersachsen). Die bisherige Beschränkung hat in der Praxis auch zu unbefriedigenden Einstellungen der Strafverfolgung geführt (vgl. Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 27. Februar 1987 im Hinblick auf Bauten am Rande eines Naturschutzgebietes, die dessen Grundwasserspiegel senkten).

Der Katalog der Tathandlungen in den Nummern 1 bis 5 bleibt unverändert. Er wurde mit den Nummern 6 bis 8 jedoch um drei Modalitäten erweitert, die den Schutzzweck ebenso schwer beeinträchtigen können wie die in den Nummern 1 bis 5 genannten. Die vorgeschlagenen Nummern 6 und 7 bilden eine notwendige Ergänzung zu § 30 a Bundesnaturschutz-

gesetz, da bei ihnen nicht der Artenschutz im Vordergrund steht, sondern die strafrechtliche Absicherung des jeweiligen Gebiets. Bestimmte Naturschutzgebiete werden nur zu dem Zweck festgelegt, einen Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten zu schaffen. Werden diese bedrohten Arten in ihrem Schutzgebiet schwerwiegend beeinträchtigt, so wird auch der Schutzzweck der das Gebiet bestimmenden Rechtsvorschrift nicht unerheblich verletzt. Die Tathandlungen der Nummern 6 und 7 haben somit nur die Aufgabe, gravierende Verletzungen des Schutzgebiets zu beschreiben.

Durch Nummer 6 wird das Töten, Fangen oder Nachstellen besonders geschützter Tiere erfaßt. Welche Tiere hierunter zu verstehen sind, bestimmt sich nach § 20 e Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, in deren Anlagen die jeweiligen Arten genau spezifiziert werden. Zu den besonders geschützten Arten gehören nach § 20 e Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz auch die vom Washingtoner Artenschutzübereinkommen erfaßten Tiere.

Die schwerwiegendste Beeinträchtigung eines geschützten Tieres ist dessen Tötung. Dem steht gleich, wenn das Tier gefangen und damit aus seinem geschützten Lebensraum entfernt wird. In Anlehnung an § 292 StGB beschreibt das Nachstellen alle Handlungen, welche das Töten oder Fangen unmittelbar vorbereiten. Aber nicht nur der unmittelbare Zugriff auf das Tier selbst kann den Schutzzweck nachteilig beeinflussen, sondern auch die Störung seiner Entwicklungsformen. Als besonders typischer Fall wird deshalb die Beeinträchtigung eines Geleges angeführt. Unter „Gelege“ ist die Gesamtheit der Eier, die eierlegende Tiere (z. B. Vögel, Kriechtiere, Insekten) an einer Stelle ablegen, zu verstehen. Während die Tathandlung „Zerstören“ die teilweise oder völlige Vernichtung des Geleges beschreibt, wird durch „Entfernen“ auch das Verbringen einzelner Eier aus dem Gelege erfaßt.

Bei den besonders geschützten Pflanzen der Nummer 7 gelten die Ausführungen zu Nummer 6 entsprechend. Als Tathandlung wird hier das Beschädigen oder Entfernen genannt. „Beschädigen“ bedeutet jede nicht nur unerhebliche Einwirkung auf die Pflanze, durch die diese entweder in ihrer Substanz verletzt oder in ihren Lebensfunktionen beeinträchtigt wird. Mit „Entfernen“ werden alle Handlungen umschrieben, durch welche die Pflanze aus dem geschützten Gebiet verbracht wird. Wird die Pflanze — ohne sonst in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt zu sein — lediglich innerhalb des Schutzgebiets umgesetzt, so wird der Tatbestand regelmäßig nicht erfüllt sein.

Neu ist auch die Aufnahme der „Errichtung von Gebäuden“ in Nummer 8. Als schwerwiegender Eingriff in ein geschütztes Gebiet wird von den Schutzanordnungen der Länder regelmäßig auch das Errichten baulicher Anlagen untersagt. Die Präsenz des Menschen und seine Einwirkungen auf die Natur sollen in dem geschützten Gebiet auf ein Maß beschränkt werden, das nicht zu einer Störung des Schutzzwecks führen kann. Gebäude wirken sich in dieser Hinsicht zweifach nachteilig aus. Zum einen stören sie den

Gesamteindruck des Gebiets, indem sie einer möglicherweise noch unberührten Naturlandschaft ein anderes Gepräge geben. Zum anderen ziehen sie verstärkt Menschen zu einem bestimmten Punkt des Schutzgebiets, so daß sich die störenden Einflüsse dort konzentrieren.

Der geltende § 329 Abs. 3 StGB verlangt, daß durch die Tathandlung wesentliche Bestandteile des geschützten Gebiets beeinträchtigt werden. Gegen diese Beschreibung des tatbestandsmäßigen Erfolgs wurde in der Literatur Kritik laut, die insbesondere die Handhabbarkeit dieser Formulierung in Frage stellt. Der Gesetzentwurf schlägt deshalb vor, unmittelbar auf den Schutzzweck im Sinne von § 12 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz abzustellen. In den Schutzanordnungen der Länder wird dieser Schutzzweck hinreichend präzisiert, so daß jede Handlung in dem Gebiet, die eine der Nummern 1 bis 8 erfüllt, auf ihre Tattauglichkeit überprüft werden kann. Eine Beeinträchtigung ist demnach gegeben, wenn nicht nur vorübergehende Störungen von einer gewissen Intensität vorliegen, die das Eintreten konkreter Gefahren für die in der Schutzanordnung näher beschriebenen Güter wahrscheinlich machen. Die Handlung muß deshalb stets mit Rücksicht auf das jeweilige Gebiet bewertet werden. Was sich in einem Schutzgebiet als schwerwiegende Beeinträchtigung des Schutzzwecks darstellt, kann in einem anderen Gebiet eine tatbestandlich neutrale Handlung sein. Der bisherige Strafrahmen von Absatz 3 ist im Hinblick auf die schweren Unrechtsfolgen, die durch eine Handlung nach den Nummern 1 bis 8 verursacht werden kann, zu niedrig. Im strafrechtlichen Unwertgehalt ist eine solche Tat gleichzustellen mit den Vergehen nach §§ 324, 324 a, 325 oder 325 a StGB.

In Absatz 4 wird jetzt zwischen der fahrlässigen Begehung der in Absatz 1 und 2 genannten Tathandlungen und der des Absatzes 3 unterschieden. Für die Fälle der Absätze 1 und 2 ist in Übereinstimmung mit § 327 Abs. 3 StGB eine Höchststrafe bis zu zwei Jahren vorgesehen. Für die Fälle des Absatzes 3 wird entsprechend der jeweilige Fahrlässigkeitsreglung der bei der Erläuterung des Absatzes 3 erwähnten Strafvorschriften Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vorgeschlagen.

Zu Nummer 14 – § 330 StGB (Schwere Umweltgefährdung) –

Der Tatbestand der Schweren Umweltgefährdung (§ 330 StGB) ist reformbedürftig. Struktur und Ausgestaltung sind auf starke Kritik gestoßen. Angegriffen werden Kompliziertheit und Länge der Vorschrift und die Differenzierung der Strafrahmen im Verhältnis zu denen der Grundtatbestände, was insgesamt zu Unübersichtlichkeit führe und die Anwendung erschwere. Ursache dafür ist vor allem das Bestreben des Gesetzgebers, eine Fülle von Tatbestandsmodalitäten (z. B. Qualifikationen mit neuen Grundtatbeständen; Erfassung unterschiedlicher Schutzrichtungen in Absatz 1 und 2) in einer Vorschrift zu vereinigen. Hinzukommen Spannungen zwischen einzelnen Tatbeständen, sei es zu den §§ 324 ff. oder auch zu § 330 a StGB.

Der Entwurf schlägt daher vor, § 330 StGB grundlegend umzugestalten. Dabei greift er den Vorschlag des Deutschen Juristentages 1988 auf, § 330 StGB in eine Vorschrift für besonders schwere Fälle mit Regelbeispielen umzuwandeln. Um diese Vorschrift stärker von den Grundtatbeständen abzuheben, beschränkt der Entwurf die Regelung jedoch auf solche schweren Fälle, welche die Verhängung einer Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe rechtfertigen. Mit dieser Beschränkung knüpft der neue § 330 StGB an Absatz 4 des geltenden § 330 StGB und an § 7 Abs. 4 DDT-Gesetz an. Er geht jedoch insoweit weiter als er als Regelbeispiele nicht nur Fälle anerkennt, in denen es um die Gefährdung oder Schädigung von Leib und Leben geht. Auch die vorsätzliche Herbeiführung von Umweltkatastrophen oder anderen schweren Umweltbeeinträchtigungen sind Anlaß für entsprechende Strafschärfungen. Insoweit verschärft § 330 StGB das geltende Recht. Der Entwurf sieht jedoch keinen Anlaß die Höchststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe auf 15 Jahre Freiheitsstrafe anzuheben.

Straftaten, die keine besonders schweren Fälle im Sinne des neuen § 330 StGB darstellen, aber dem bisherigen § 330 StGB unterfielen, werden künftig allein nach den §§ 324 ff. StGB geahndet. Es handelt sich dabei vor allem um Verstöße, die nur zur Gefährdung einzelner Personen, von Sachen oder einer staatlichen anerkannten Heilquelle führen. Der bisherige Strafrahmen bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe in § 330 Abs. 1, 2, 5 StGB wird beibehalten. Die Tatbestände der § 324 a, § 325 Abs. 2, § 325 a, § 326, § 328 Abs. 3, 4, § 329 Abs. 3 StGB erhalten für Vorsatzdelikte den gleichen Strafrahmen wie bisher § 324, § 325 und § 328 Abs. 1, 2 StGB. Auf die geringe Anhebung der Mindeststrafe in § 330 Abs. 1 StGB verzichtet der Entwurf. Die Spannung, die zwischen den Regelungen in den §§ 324, 325 und 330 Abs. 5 StGB durch den gleichen Strafrahmen bestand, wird damit auch beseitigt.

Soweit § 330 StGB keine Qualifikationen, sondern selbständige Gefährdungsdelikte enthielt (vgl. Absatz 1 Nr. 2 bis 4) sind diese teilweise in die §§ 324 ff. StGB aufgenommen worden (die Nummer 2 in § 325 a StGB, insbesondere Abs. 2, die Nummer 4 in erweiterter Form in § 328 Abs. 4 StGB) oder durch neue Vorschriften überflüssig geworden (die Nummer 3 z. B. durch § 324 a in Ergänzung zu den §§ 324, 327 Abs. 2 Nr. 2, 328 Abs. 3, 329 Abs. 2 Nr. 2).

Auch bei den Fahrlässigkeitsdelikten des § 330 Abs. 6 StGB führt die Umgestaltung nicht zu einer Herabsetzung der Höchststrafe. Um fahrlässige Handlungen auch mit besonders schweren Folgen weiterhin entsprechend angemessen ahnden zu können, wird für Fahrlässigkeitstaten in § 324 Abs. 3, § 324 a Abs. 3, § 325 Abs. 3, § 325 a Abs. 3, § 326 Abs. 5, § 327 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1, § 328 Abs. 5, § 329 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 einheitlich eine Höchststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe – wie bisher in § 330 Abs. 6 StGB – eingeführt.

Die besonders schweren Fälle werden in Satz 2 durch fünf Regelbeispiele konkretisiert:

Nummer 1 (leichtfertige Verursachung des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung) über-

nimmt das Vorbild von § 330 Abs. 4 Nr. 2 StGB. Die Anknüpfung an § 224 StGB (Schwere Körperverletzung) in § 330a Abs. 1 und § 330 Abs. 4 Nr. 2 StGB wird allerdings aufgegeben. Umweltstraftaten führen nur ausnahmsweise zum Verlust von Körpergliedern, des Seh- oder Hörvermögens, der Sprache, zur Zeugungsunfähigkeit, zu dauernder Entstellung, Lähmung oder Geisteskrankheit i. S. von § 224 StGB. Als praktischer Fall ist wohl nur der Eintritt von Siechtum als chronischer Krankheitszustand von nicht absehbarer Dauer vorstellbar. Sinnvoller erscheint es für die Strafschärfung, auf den Eintritt der Gefahr schwerer Gesundheitsschäden, also etwa der Gefahr des Eintritts einer langwierigen ernsten Krankheit oder der Gefahr der erheblichen Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit für eine lange Zeit (vgl. BT-Drucksache VI/3434, S. 13 zu § 218 StGB und den Vorschlag einer Ausdehnung des Begriffs der schweren Körperverletzung in § 147 E 1962) abzustellen.

Nummer 2 übernimmt Elemente des bisherigen § 330 Abs. 4 Nr. 1 StGB und des § 330a Abs. 1 StGB, wodurch, wie auch bei Nummer 1, § 330 und 330a StGB stärker miteinander harmonisiert werden.

Nummer 3 übernimmt Teile des bisherigen § 330 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 StGB. Sie beschränkt den Anwendungsbereich jedoch auf praktisch wichtige Fälle besonders schwerwiegender Beeinträchtigungen von Gewässern, Boden und Naturschutzgebieten sowie anderen Schutzgebieten i. S. des § 329 Abs. 3 StGB. Werden diese vorsätzlich herbeigeführt, erscheint eine Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe und für Fälle von schweren Katastrophen auch eine Anhebung des Höchstmaßes der Freiheitsstrafe über fünf Jahre hinaus gerechtfertigt. In soweit verschärft die Nummer 3 das geltende Recht. Fälle, in denen Gewässer oder der Boden derartig beeinträchtigt werden, daß diese auf längere Zeit nicht mehr wie bisher oder wie geplant genutzt werden können (vgl. den geltenden § 330 Abs. 2 Nr. 1 StGB), können dem Regelbeispiel unter Umständen gleichstehen. Dies wird allerdings nicht der Fall sein, wenn die bisherige Nutzung schon so beeinträchtigt war, daß die neue Tat im Vergleich dazu keinen besonders schweren Fall darstellt. Das gleiche ist anzunehmen, wenn zwar die bisherige Nutzung längerfristig beeinträchtigt wurde, ihre Änderung aber schon fest geplant war, so daß sie sich nicht mehr entsprechend negativ auswirkt.

Nummer 4 enthält eine weitere Strafschärfung gegenüber dem bisherigen § 330 Abs. 1 StGB in Fällen, in denen die Allgemeinheit durch eine Umweltstraftat besonders betroffen ist. Gefährdet ein Täter vorsätzlich durch eine Tat nach den §§ 324 ff. StGB die öffentliche Wasserversorgung, ist im Regelfall eine Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe angemessen.

Dasselbe gilt in den Fällen der Nummer 5, in denen vorsätzlich ein Bestand von besonders geschützten Pflanzen oder Tieren der vom Aussterben bedrohten Arten im Sinne von § 20e Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 BNatSchG, § 1 BArtSchV (Anlage), VO Nr. 3188/88 der Kommission (Anhang I) nachhaltig geschädigt wird. Zum Bestandsbegriff s. zu § 326 StGB. Die Regelung stellt auch eine Ergänzung zu § 30a BNatSchG dar.

Zu § 330a StGB — Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften —

Der selbständige Gefährdungstatbestand des § 330a StGB wird beibehalten.

Absatz 1 wird in seiner Struktur an den bisherigen § 330 Abs. 4 StGB und den künftigen § 330 Satz 2 Nr. 2 StGB angeglichen und dadurch auch teilweise ausgedehnt. Der Tatbestand wurde gestrafft, indem auf die Beispielsfälle der Vergiftung der Luft, des Gewässers und des Bodens verzichtet wird. Auf Grund der Erweiterungen des § 325 StGB (Luftverunreinigung) und der Einführung des Tatbestandes der Bodenverunreinigung (§ 324a StGB) werden Vergiftungen dieser Umweltmedien, die zu den im Tatbestand genannten schweren Gefahren führen, grundsätzlich bereits durch § 330 StGB erfaßt (zur weitergehenden Anwendung des § 330a StGB vgl. BT-Drucksache 8/2382, S. 25 r. Sp.). § 330a StGB hat dort vor allem einen zusätzlichen Anwendungsbereich, wo ein Verbreiten oder Freisetzen von Giften (im Sinne der engen Auslegung in den §§ 229, 326 StGB) direkt zu einer schweren Gefahr für Menschen führt (soweit hier nicht auch die §§ 328, 330 StGB eingreifen). Beispiele können das Vergiften von Lebensmitteln, von Obst, Gemüse, Schlachtviehkörpern oder das unsachgemäße Versprühen von Insekten- und Pflanzenschutzmitteln sein. Nachdem in der Wissenschaft streitig geworden ist, ob § 330a auch die Fälle erfaßt, in denen erst durch den Kontakt mit den Umweltmedien Gifte entstehen, wird dies in § 330a Abs. 1 StGB klargestellt.

Absatz 2 entspricht in Struktur und Strafraumen dem bisherigen Absatz 2.

Absatz 3 enthält eine Ausdehnung gegenüber der geltenden Regelung in § 330a StGB. Der Tatbestand der schweren Umweltgefährdung durch Verbreiten von Giften setzt bisher voraus, daß das Verbreiten bzw. Freisetzen von (gesundheitserstörenden) Giften vorsätzlich erfolgt. Dies schränkt die praktische Bedeutung der Vorschrift über Gebühr ein. Wichtige Fälle der fahrlässigen gefährlichen Giftfreisetzungen werden bereits von den §§ 324 ff. StGB erfaßt. Dies ist der Fall, wenn das Freisetzen z. B. zusätzlich zu einer Gewässer-, Luft- oder Bodenverunreinigung geführt hat oder Folge einer unerlaubten Entsorgungshandlung bei giftigen Abfällen (§ 326 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 StGB) oder des gefährlichen Umgangs mit gefährlichen Stoffen in einem Betrieb ist (vgl. § 328 Abs. 3 bis 5 StGB). Für die verbleibenden Fälle (z. B. im häuslich-privaten Bereich) erscheint es nicht gerechtfertigt, fahrlässige Handlungen ganz auszunehmen. Um die Strafbarkeit nicht zu weit auszudehnen, wird sie hier auf leichtfertiges Handeln begrenzt.

Zu § 330b StGB — Tätige Reue —

Die Regelung des bisherigen § 330b StGB über „Tätige Reue“ spielt in der Praxis keine große Rolle. Dies mag zum einen damit zusammenhängen, daß solche Situationen insgesamt wohl nicht häufig vorkommen, aber auch mit der gesetzlichen Beschränkung auf konkrete Gefährdungsdelikte im Sinne der §§ 330,

330 a StGB. Deren Vorbild waren die Regelungen in den §§ 311 c, 315, 315 b und 323 StGB. Der Grundgedanke der Regelung, im Interesse eines präventiven Rechtsgüterschutzes einen Anreiz zu Abwehrmaßnahmen auch in Situationen zu geben, in denen aus schuldhaft fehlerhaftem Verhalten Gefahren entstehen oder entstehen können, führt zum Vorschlag, den Anwendungsbereich auszudehnen. Absatz 1 erfaßt die nach der Umgestaltung des § 330 StGB verbleibenden Anwendungsfälle konkreter Gefährdungstatbestände des § 325 a Abs. 2 (bisher § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB) und des § 330 a StGB entsprechend der Regelung des bisherigen Absatzes 1. Für die besonders schweren Fälle des neuen § 330 StGB erübrigt sich eine besondere Regelung. Wird etwa im Falle des § 330 Satz 2 Nr. 2 Tätige Reue ausgeübt, so liegt eine atypische Situation, die zur Nichtanwendung der Regelbeispiels führt, vor. Auch bei anderen Vorschriften mit besonders schweren Fällen ist eine Sonderregelung über Tätige Reue bisher nicht vorgesehen. Der Entwurf geht über das geltende Recht insoweit hinaus, als er in bestimmten Situationen beim Umgang mit gefährlichen Stoffen (einschließlich Abfällen), bei denen durch das fehlerhafte Verhalten des Täters ein Zustand eintritt, der gefahrenträchtig ist oder sein könnte, dessen freiwillige Beseitigung privilegiert (Absatz 2). Die Aufnahme von Regelungen über Tätige Reue auch bei abstrakten oder potentiellen Gefährdungen ist dem Strafgesetzbuch nicht fremd, wie die §§ 84 f., 87, 98, 149, 158, 264 f. und 310 StGB zeigen. Einer weitergehenden Anwendung, etwa auf die §§ 324 ff., 329 Abs. 3 StGB steht entgegen, daß es sich dabei um Tatbestände handelt, bei denen die geschützten Rechtsgüter (Reinhaltung des Wassers, der Luft usw.) bereits verletzt sind. Beim Betreiben einer Anlage i. S. des § 327 StGB handelt es sich um ein schlichtes Tätigkeitsdelikt. Es würde zu weit gehen, den Betreiber einer ungenehmigten Anlage schon durch Einstellung des Betriebes oder nachträgliche Genehmigung in den Genuß der Straflosigkeit gelangen zu lassen. Dadurch könnte der Zweck des § 327 StGB, mögliche Gefährdungen oder Schäden durch präventive Kontrolle bereits im Vorfeld zu vermeiden, in Frage gestellt werden. Mißbräuche wären nicht ausgeschlossen.

Absatz 1 entspricht in seiner Struktur der geltenden Regelung in § 330 b StGB. Die Vorschrift bezieht sich auf Gefährdungssituationen. Wie bisher regelt Satz 1 die Tätige Reue bei vorsätzlichen Handlungen, Satz 2 die Tätige Reue bei fahrlässigen Handlungen, die zu Gefährdungen führen. § 325 a Abs. 2 wird zusätzlich als konkretes Gefährdungsdelikt in den Absatz 1 eingestellt; die Verweisung auf § 330 StGB entfällt (s. oben).

Absatz 2 Satz 1 enthält die eigentliche Ausdehnung der Vorschrift über Tätige Reue gegenüber dem geltenden Recht. Tätige Reue soll künftig auch beim vorschriftswidrigen Umgang mit gefährlichen Stoffen möglich sein, soweit dadurch ein Zustand eintritt, der gefahrenträchtig ist. Dabei sollte es keine Rolle spielen, ob die betroffenen Tatbestände als abstrakte Gefährdungstatbestände — so § 326 StGB (Umweltgefährdende Abfallbeseitigung) und § 328 Abs. 1, 2 StGB (Unerlaubter Umgang mit Kernbrennstoffen) — oder als potentielle Gefährdungstatbestände — so

§ 328 Abs. 3, 4 StGB (Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Stoffen und Transport gefährlicher Güter) — ausgestaltet sind. Von Strafe soll z. B. abgesehen werden können, wenn ein Täter gefährliche Abfälle, deren er sich illegal entledigt hatte, ordnungsgemäß beseitigt oder eine als Folge der Verletzung von Sicherheitsvorschriften beim Umgang mit gefährlichen Stoffen mögliche oder sich entwickelnde Gefahrensituation bereinigt. Der Täter braucht die gefährlichen Abfälle nicht wieder in Besitz zu nehmen; er kann sie auch von einem Unternehmen ordnungsgemäß entsorgen lassen oder auch verkaufen, wenn der Käufer sie ordnungsgemäß entfernt. Das Merkmal „Zustand“ stellt klar, daß sich der Anwendungsbereich der Regelung nicht auf Taten bezieht, die sich in der Handlung selbst erschöpfen, also nur während des Handlungsmoments zu abstrakten Gefahren führen. Vielmehr sollen nur solche erfaßt werden, bei denen sich in einem gewissen Zeitraum u. U. eine abstrakte zu einer konkreten Gefahr verdichten und letzten Endes zu Schäden führen kann.

Der Zeitraum, in der Tätige Reue straffbefreiend oder strafmildernd möglich ist, wurde begrenzt. Hat die Tat bereits zu Verunreinigungen von Gewässern, der Luft oder des Bodens (§§ 324 ff. StGB) oder zu Gesundheitsschäden (§§ 223 ff., 230 StGB) geführt, so sind Vergünstigungen nicht mehr gerechtfertigt. Die Funktion des § 330 b StGB, einen Anreiz zu rechtzeitiger Gefahrenabwehr zu geben, könnte durch einen zu weiten Zeitraum beeinträchtigt werden. Der Entwurf will daher die Tätige Reue nur bis zum Eintritt einer erheblichen Gefahr zulassen. Ein Handeln nach diesem Zeitpunkt kann im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden.

Da die §§ 326, 328 StGB keine Mindeststrafe kennen, reicht es — im Unterschied zu Absatz 1 — aus, bei Vorsatztaten das Absehen von Strafe vorzusehen (Absatz 2 Satz 1). Bei Fahrlässigkeitstaten ist — entsprechend Absatz 1 Satz 2 — zwingend von Strafe abzu- sehen (Satz 2).

Absatz 3 übernimmt die Regelung aus § 330 b Abs. 2 StGB.

Zu § 330 c StGB — Einziehung —

Die Einziehungsvorschrift des geltenden § 330 c StGB ist reformbedürftig. Sie ist in ihrem Anwendungsbe- reich zu sehr beschränkt und wird damit den Belan- gen des Umweltschutzes nicht gerecht. Die allge- mein auf die Einziehung von Tatprodukten und Tatmit- teln vorsätzlicher Taten beschränkten Regelungen der §§ 74 ff. StGB sind nicht immer ausreichend. Inso- weit gehen die Einziehungsmöglichkeiten in ein- schlägigen Umweltgesetzen und auch in anderen Ge- setzen schon nach geltendem Recht teilweise weiter. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Einziehung bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach § 30 b Bundesnaturschutzgesetz und bei Ordnungswidrig- keiten nach § 18 a Abfallgesetz und § 7 Benzinbleige- setz. Eingezogen werden können hier auch Gegen- stände, auf die sich die Tat bezieht; Fahrlässigkeitsta- ten werden ebenfalls erfaßt (ebenso § 40 Abs. 3 Pflan- zenschutzgesetz). Schließlich ist die Einziehung unter

den Voraussetzungen des § 74 a StGB und des § 23 OWiG sogar zulässig, wenn die Gegenstände einem Dritten gehören. Zu diesen Regelungen steht der geltende § 330 c StGB im Widerspruch, der die Einziehung insbesondere bei den §§ 326, 328 und 329 Abs. 3, 4 StGB in geringerem Umfange zuläßt. Der Entwurf schlägt daher eine Erweiterung des geltenden § 330 c StGB vor.

Satz 1 Nummer 1 regelt die Einziehung von sogenannten Tatprodukten und Tatmitteln. Zwar ist diese bei Vorsatztatzen schon nach § 74 StGB möglich. Notwendig ist jedoch eine Ausdehnung auf Fahrlässigkeitstatzen in Situationen, in denen Tatmittel eingesetzt werden oder Tatprodukte entstehen. Beispielsfälle sind Fahrlässigkeitstatzen nach § 326 Abs. 5 StGB. Fahrlässiges Handeln liegt z. B. vor, wenn vorsätzlich Abfälle illegal beseitigt werden, der Täter sich dabei aber über die Gefährlichkeit der Abfälle fahrlässig irrt. Irrt er schuldlos, würde nur eine Ordnungswidrigkeit vorliegen, gleichwohl könnte u. U. nach § 18 a AbfG ein Tatmittel eingezogen werden. Der Täter kann aber nicht besser stehen, wenn er schuldhaft irrt und er sich deshalb sogar strafbar macht. Ähnlich ist die Situation bei der Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten durch das Töten usw. von Tieren oder das Entfernen usw. von Pflanzen (vgl. § 329 Abs. 3 Nr. 6 und 7 StGB — neu). Auch hier sind einschlägige Fahrlässigkeitshandlungen möglich (z. B. beim fahrlässigen Irrtum über den Schutzcharakter des Gebiets oder die Wirkung der Handlung). Wenn nach § 30 b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Einziehung von Tatmitteln auch bei Fahrlässigkeitshandlungen allgemein möglich ist, so kann für strafbare Handlungen im Schutzgebiet nichts anderes gelten.

In Nummer 2 soll die Möglichkeit der Einziehung von sogenannten Beziehungsgegenständen über den bisherigen Anwendungsbereich hinaus ausgedehnt werden. Nach der geltenden Regelung kommen als Einziehungsgegenstände nur gefährliche Abfälle, Kernbrennstoffe und kerntechnische Anlagen in Betracht. Sowohl das unerlaubte Betreiben von Anlagen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe als auch das vorschriftswidrige Lagern, Behandeln oder Befördern gefährlicher Stoffe kann ebenso hohe Risiken für die Umweltmedien Wasser, Luft und Boden sowie für sonstige Rechtsgüter enthalten wie die vom geltenden Recht erfaßten Anlagen und Abfälle. Zuzulassen ist die Einziehung von gefährlichen Abfällen und anderen gefährlichen Stoffen auch bei fahrlässigen Verstößen. Wie bei der Bußgeldvorschrift des § 18 a AbfG sollte hier die Einziehung nicht von der Schuldform abhängig gemacht werden, da die potentielle Gefährdung unabhängig davon besteht. Aus den oben bei der Erörterung der Einziehung von Tatmitteln hervorgehobenen Gründen ist die Einziehung von Beziehungsgegenständen bei vorsätzlichen und fahrlässigen Straftaten in Naturschutzgebieten usw. (§ 329 Abs. 3, 4 StGB) wie in § 30 b BNatSchG zuzulassen (Einziehung von Tieren, Pflanzen usw.). Soweit es sich um den unerlaubten Betrieb von Anlagen nach § 327 oder § 329 Abs. 1 und 2 StGB handelt, empfiehlt der Entwurf weiterhin — wie bisher hinsichtlich der kerntechnischen Anlagen i. S. des § 327 StGB — eine Beschränkung auf Vorsatztatzen. Bei

Fahrlässigkeitstatzen wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 74 b StGB in Verbindung mit den Möglichkeiten zur Untersagung und Stillegung nach den Umweltschutzgesetzen eine Einziehung typischerweise nicht zulassen. Die Sachlage ist hier anders als in den anderen zuvor genannten Fällen.

Satz 2 eröffnet die Möglichkeit der Einziehung täterfremden Eigentums über die bisher mögliche Sicherheitseinziehung nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 StGB hinaus. Damit sollen künftig Fälle erfaßt werden können, in denen die engen Voraussetzungen dieser Regelung nicht vorliegen, gleichwohl jedoch ein Bedürfnis zur Einziehung des dem Täter nicht gehörenden Gegenstandes gegeben ist. Das Ordnungswidrigkeitenrecht läßt bereits jetzt für ungefährliche Abfälle und im Artenschutz (§ 18 a AbfG, § 30 b BNatSchG) die Einziehung von Dritteigentum zu. Dahinter kann das Strafrecht nicht zurückstehen. Beim unerlaubten Betreiben einer Anlage sollten die Zugriffsmöglichkeiten nicht durch das Anmieten oder Leasen von Tatwerkzeugen und Anlagen von vornherein verschlossen werden. Manipulationen und verdeckten Handlungen durch Dritte sollte auch über das Instrument der Einziehung entgegengewirkt werden. Eine Begrenzung auf krasse Fälle ergibt sich nicht nur aus den Voraussetzungen des § 74 a StGB, sondern auch aus dem in § 74 b StGB konkretisierten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zu Nummer 15 — § 330 d (Begriffsbestimmungen) —

Die Erweiterung der Nummer 1 hat den Zweck, in verstärktem Ausmaß Auslandstatzen, insbesondere von Deutschen, zu erfassen. Zu diesem Zweck wird die teilweise bestehende Beschränkung des Gewässerbegriffs auf Gewässer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgegeben. Nach § 324 i. V. mit § 330 d Nr. 1 StGB ist bisher eine Verunreinigung eines oberirdischen Binnengewässers oder des Grundwassers nur strafbar, wenn der Taterfolg in der Bundesrepublik Deutschland eintritt. Verunreinigt ein Deutscher einen ausländischen Fluß, so kann er für diese Tat nicht bei uns, sondern nur im Ausland bestraft werden. Dies ist aber dann nicht mehr möglich, wenn er nach der Tat wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt ist. An den Tatortstaat kann er nach Artikel 16 GG nicht ausgeliefert werden. Für den Verzicht auf die bisherige Beschränkung spricht auch, daß ein Deutscher, der statt eines ausländischen Flusses ausländische Küstengewässer verunreinigt, wegen des nicht beschränkten Meeresbegriffs bestraft werden kann (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB; vgl. BT-Drucksache 8/3633, S. 25). Dasselbe gilt jedenfalls zumindest teilweise für umweltgefährliche Abfallbeseitigungshandlungen im Ausland.

Die Änderung wirkt sich nicht nur auf § 324 StGB, sondern auch auf § 330 Satz 2 Nr. 3 StGB sowie auf § 328 Abs. 3 Nr. 2 StGB (hier bei Betrieben in Grenznähe) aus. Im Rahmen der Eignungsklauseln in § 325 a Abs. 2 und § 326 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a StGB spielt die Erweiterung allerdings keine Rolle. Dasselbe gilt für § 329 Abs. 3 Nr. 3 StGB; dort ergibt

sich aus der Struktur der Vorschrift eine Beschränkung auf innerstaatliche Schutzgebiete.

Nummer 3 erhält einen neuen Inhalt. Die bisherige Nummer 3 ist als Satz 2 in § 329 Abs. 2 StGB übernommen worden. Die neue Nummer 3 enthält den Regelungsbereich der bisherigen Nummer 4.

Nummer 4 enthält eine Art Rahmenregelung zur Klärung des Begriffs „verwaltungsrechtliche Pflichten“, an den zahlreiche Tatbestände anknüpfen (§§ 311 d, 324 a, 325, 325 a, 326 Abs. 3, § 328 Abs. 3 und 4 StGB). Im geltenden Recht erfolgt diese Klärung jeweils im Rahmen der betroffenen Tatbestände (§ 311 d Abs. 4, § 325 Abs. 4, § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 StGB). Im Hinblick auf die Aufnahme zusätzlicher Tatbestände in den Abschnitt Straftaten gegen die Umwelt bietet sich eine allgemeine Regelung an. Unnötige Wiederholungen bei den einzelnen Straftatbeständen werden dadurch vermieden; sie gewinnen dadurch an Anschaulichkeit und Prägnanz.

Die Begriffsbestimmung hat im wesentlichen klarstellende Bedeutung. Aus der Anknüpfung der genannten Tatbestände an die „Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ ergibt sich, daß Rechtspflichten erfaßt werden sollen, die auf einer Rechtsvorschrift oder einem Verwaltungsakt auf der Basis einer ausreichend verfassungsrechtlichen Ermächtigung beruhen. Allgemein muß bei der Auswahl der für die Pflichtenkonkretisierung maßgebenden Rechtsvorschriften das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot beachtet werden. Keine Bedenken bestehen insofern bei bußgeldbewehrten Vorschriften, da sie der Gesetzgeber bereits als tauglicher Anknüpfungspunkt für eine Sanktion gewertet hat. Ebenso unproblematisch sind Vorschriften, die allgemeine Grundsätze präzisieren, da auch sie eine konkrete Verhaltensanweisung für den Rechtsunterworfenen beinhalten. Andere Rechtsvorschriften müssen im Einzelfall sorgfältig überprüft werden, ob im Zusammenspiel mit der einschlägigen Strafvorschrift der Normadressat das strafrechtlich Verbotene mit hinreichender Sicherheit erkennen kann. Demgegenüber können allgemeingehaltene Programmsätze, wie etwa § 6 Abs. 1 Satz 1 PflSchG (vgl. Begründung zu § 324 a Abs. 1 und § 325 StGB in der Fassung des Entwurfs) nicht zur Pflichtenbegründung dienen. Die Aufzählung — Rechtsvorschriften, vollziehbare Untersagungen, Anordnungen und Auflagen — orientiert sich am geltenden Recht (s. o.), das auf Vorbildern in Strafvorschriften außerhalb des Strafgesetzbuches beruht. Soweit einzelne Tatbestände nicht jegliche Pflichtverletzung erfassen, sondern nur bestimmte (vgl. §§ 327, 328 Abs. 1 und 2 StGB — ohne Genehmigung bzw. entgegen einer vollziehbaren Untersagung —, § 329 StGB — entgegen einer Rechtsvorschrift bzw. einer vollziehbaren Untersagung —), enthalten diese entsprechende Modifikationen. Entsprechend der Zielsetzung der §§ 324 ff. StGB wird der Schutzbereich der Pflichten eingegrenzt. Primär handelt es sich um Pflichten, die dem Schutz vor schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt dienen. Damit wird eine Umschreibung aufgegriffen, wie sie im geltenden Recht vor allem in § 326 Abs. 5 und § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 StGB verwendet wird (vgl. BT-Drucksachen

8/2382, S. 34; 8/3633, S. 30, 34). Was darunter zu verstehen ist, wird — in Anlehnung an den bisherigen § 326 Abs. 5 (künftig Abs. 6) StGB — durch Beispiele erläutert. Der Schutzzweck der einzelnen Strafvorschriften kann allerdings zu Einschränkungen des Anwendungsbereichs auf den Schutz vor Einwirkungen auf bestimmte Bestandteile der Umwelt führen (z. B. die Luft oder den Boden). Einzelne Tatbestände gehen in ihrer Zielrichtung in anderer Hinsicht wieder weiter, indem sie nicht nur vor Umweltgefahren, schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des § 3 Abs. 1 BImSchG oder anderen für die Umwelt nachteiligen Wirkungen, sondern zusätzlich vor bestimmten anderen Gefahren, sei es am Arbeitsplatz, für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, sei es für Menschen oder auch für (fremde) Sachen, schützen wollen. Deswegen wird der Schutz vor Gefahren für bestimmte sich aus den jeweiligen Strafvorschriften ergebende Rechtsgüter in Nummer 4 besonders hervorgehoben.

Die Weite des Schutzbereichs ist entweder ausdrücklich festgelegt (z. B. in § 325 a Abs. 2 StGB in der Fassung des Entwurfs) oder ergibt sich aus der Struktur der Vorschrift. Bei Erfolgsdelikten, konkreten und potentiellen Gefährdungsdelikten ist maßgebend die Umschreibung des „Erfolges“ bzw. der Gefahrbezug: Bei § 311 d ist folglich der Bezugspunkt der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit, bei § 324 a StGB der Schutz des Bodens, bei § 325 StGB der Schutz vor Luftverunreinigungen als schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des § 3 BImSchG (in Absatz 1 zusätzlich beschränkt auf den Gefahrenschutz), bei § 325 a StGB der umweltbezogene Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit, bei § 328 Abs. 3 und 4 StGB der Schutz vor Gefahren für Menschen oder Sachen im Betrieb und für die Umwelt.

Zu Artikel 2 — Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten —

Zu Nummer 1 — § 29 OWiG (Sondervorschrift für Organe und Vertreter) —

§ 29 OWiG entspricht § 75 StGB und wird aus den zu Artikel 1 Nr. 1 dargelegten Gründen im gleichen Umfang erweitert.

Zu Nummer 2 — § 30 OWiG (Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen) —

Das geltende Recht eröffnet in § 30 OWiG die Möglichkeit, eine Geldbuße gegen die juristische Person, den nicht rechtsfähigen Verein oder die Personenhandels-gesellschaft zu verhängen. Die Vorschrift greift ein, wenn bestimmte Vertreter eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begehen, durch die Pflichten verletzt werden, welche die juristische Person oder die ihr gleichgestellten Personenvereinigungen treffen. Die sog. Verbandsgeldbuße kann ferner festgesetzt wer-

den, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch die Zuwiderhandlung bereichert worden ist oder bereichert werden sollte. Das geltende Recht leidet jedoch daran, daß die Vorschrift — ebenso wie § 75 StGB und § 29 OWiG — ausschließlich an die formelle Rechtstellung des Täters anknüpft, die Funktion des Handelnden aber nicht genügend berücksichtigt. Dadurch wird das Gesetz der Organisationsstruktur von Unternehmern mit Arbeitsteilung, Delegation von Aufgaben sowie Trennen der Funktionen Verantworten, Entscheiden und Handeln nicht gerecht. Die juristische Person und die ihr gleichgestellten Personenvereinigungen können den Konsequenzen schuldhafter Zuwiderhandlungen in ihrem Leitungsbereich dadurch entgehen, daß aus Repräsentationsgründen oder zur Verschleierung der wahren Verantwortung Personen zu vertretungsberechtigten Organen, zu Mitgliedern des Vorstandes oder zu vertretungsberechtigten Gesellschaftern bestellt werden, denen praktisch keine Leitungsaufgaben übertragen sind, während die eigentliche Geschäftsführung auf bestimmte leitende Angestellte verlagert wird, die vom geltenden Recht nicht erfaßt werden. Um dieser Gefahr vorzubeugen, erstreckten früher zahlreiche Vorschriften, die durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) außer Kraft gesetzt wurden, die Verantwortlichkeit juristischer Personen und Personenvereinigungen auch auf Zuwiderhandlungen durch Prokuristen (z. B. § 37 Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 — BGBl. I S. 481 —; § 8 Detergentiengesetz vom 5. September 1961 — BGBl. I S. 1653 —; § 16 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 11. Juli 1965 — BGBl. I S. 604 —; § 17 des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölzeugnissen vom 9. September 1965 — BGBl. I S. 1217 —; § 9 des Gesetzes über die Unterbringungen von Rüböl aus inländischem Raps und Rübsen vom 12. August 1966 — BGBl. I S. 497 —).

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) verzichtete demgegenüber darauf, die Taten gewillkürter Vertreter als Grundlage für die Festsetzung einer Geldbuße genügen zu lassen. Als Argument wird das Gebot der Gleichbehandlung juristischer und natürlicher Personen ins Feld geführt: da aufgrund der Tat eines Prokuristen gegen einen Einzelunternehmer keine Geldbuße festgesetzt werden kann — es sei denn, daß der Unternehmer selbst eine Ordnungswidrigkeit begangen hat, weil er die Tat durch die Verletzung seiner Aussichtspflicht ermöglicht hat — sollte auch eine juristische Person oder Personenvereinigung nicht für eine derartige Tat haften (BT-Drucksache V/1269, S. 59). Diese Beschränkung ist jedoch nur scheinbar ein Gebot der Gerechtigkeit. Die Gleichstellung setzt voraus, daß sich die Willensbildung bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ebenso vollzieht wie bei natürlichen Personen. Das ist jedoch nicht der Fall, da die ersteren keine natürlichen Organismen mit eigenem Bewußtsein und eigenem Willen sind. Ihre Willensbildung ist das Ergebnis eines Integrationsprozesses und einer rechtlichen Zuordnung. Die strafrechtliche Grenze der Zurechnung kann nicht durch eine formale Gleichsetzung der juristischen Person sowie

der Personenvereinigungen mit natürlichen Personen gezogen werden. Unter Beachtung des Verfassungsrechtsatzes „nulla poena sine culpa“ muß sie durch Bewertung der sozialen Wirklichkeit gefunden werden. Hier zeigt schon die anhaltende Diskussion im Schrifttum, daß die Entscheidung, den in § 30 aufgeführten Verbänden nur das Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter zuzurechnen, fragwürdig ist. Der Gesetzgeber selbst hat die Beschränkung im Bankrecht als zu eng empfunden. Gemäß § 59 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG), § 39 Hypothekendarlehenbankgesetz und § 40 Schiffsbankgesetz sind die Kreditinstitute für Zuwiderhandlungen ihrer Geschäftsleiter bußgeldrechtlich verantwortlich, auch wenn diese keine Organe sind (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 KWG).

Der Entwurf will die Mängel des geltenden Rechts beseitigen und zugleich Abgrenzungsschwierigkeiten begegnen. Er geht vom Grundsatz aus, daß wegen einer Ordnungswidrigkeit nur dann eine Geldbuße verhängt werden darf, wenn schuldhaftes Verhalten vorliegt (BVerfGE 9, 167, 169; 20, 323, 331). Die juristische Person und die ihr gleichgestellten Personenvereinigungen sind als solche nicht handlungsfähig. Werden sie für schuldhaftes Verhalten im strafrechtlichen Sinne — wozu hier auch Sanktionen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gehören — in Anspruch genommen, so kann nur die Schuld der für sie verantwortlich handelnden Personen maßgebend sein (BVerfGE 20, 323, 336). Zum Kreise dieser Personen gehören die in § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfs aufgeführten Personen des Leitungsbereichs. Eine Anknüpfung an das Verhalten jedweder natürlichen Person, die befugterweise für die juristische Person handelt, würde dagegen zu weit führen. Sie ist allerdings im EG-Kartellrecht zu finden (EuGH Slg. 1983, 1825, 1903). Deshalb betont der Entwurf hier wie bei § 75 StGB und § 29 OWiG, daß die juristische Person, der nicht rechtsfähige Verein und die Personenhandels-gesellschaft nur für das Verhalten von Personen einzustehen haben, die in leitender Stellung verantwortlich handeln. Im Interesse klarer Anknüpfungspunkte an verantwortliches, der juristischen Person zurechenbares Handeln verzichtet der Entwurf auf die Einbeziehung sämtlicher leitender Angestellter. Insoweit ist er enger als eine entsprechende Empfehlung der Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und des Deutschen Juristentages 1988. Den Bedenken des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 10/5058, S. 36) gegen den Fassungs-vorschlag im Regierungsentwurf eines 2. WiKG (BT-Drucksache 10/318) trägt der Entwurf unter Berücksichtigung von Äußerungen im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages durch die abschließende Aufzählung der für diesen Bereich in Betracht kommenden Person Rechnung. Der Entwurf hält dabei an der Struktur des geltenden Rechts fest und erweitert die Anknüpfung — wie bei § 75 StGB (Artikel 1 Nr. 3) und § 29 OWiG (Nummer 2) — um eine neue Nummer 4, die Generalbevollmächtigte und Prokuristen sowie Handlungsbevollmächtigte in jeweils leitender Stellung erfaßt. Zur Reichweite der unterschiedlichen Vollmachtsformen wird auf die §§ 164 ff. BGB und die §§ 48 ff. HGB verwiesen.

Zu Nummer 3 — § 33 OWiG (Unterbrechen der Verfolgungsverjährung) —

Durch das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) wurde der Zusammenhang zwischen der Verfolgung der natürlichen Person und der Verhängung einer Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG gelockert. Insbesondere wurde die Bezeichnung der Verbandsgeldbuße als „Nebenfolge“ der Tat einer natürlichen Person aufgegeben. Über die Verweisung in § 30 Abs. 4 Satz 2 2. Halbsatz OWiG auf § 33 Abs. 1 Satz 2 OWiG wird die Sanktion jedoch immer noch indirekt als „Nebenfolge“ bezeichnet. § 33 Abs. 1 Satz 2 OWiG wird deshalb ergänzt, um auch durch den Wortlaut dieser Vorschrift klarzustellen, daß die Verbandsgeldbuße als selbständige Sanktion anzusehen ist.

Zu Nummer 4 — § 107 OWiG (Gebühren und Auslagen) —

Nach geltendem Recht können der juristischen Person und den ihr gleichgestellten Personenvereinigungen, gegen die Geldbußen gemäß § 30 OWiG verhängt werden, im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde gemäß § 105 Abs. 1 OWiG, § 472b StPO nur die sonstigen besonderen Kosten der Verwaltungsbehörde auferlegt werden. Eine Gebühr für den Bußgeldbescheid wird nicht erhoben, weil ein Gebührentatbestand fehlt. Diese Rechtslage ist vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 21. April 1989 zum Regierungsentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (BT-Drucksache 11/4610, S. 39) zu Recht beanstandet worden. Sie wird weder dem Charakter der Verbandsgeldbuße als selbständiger Sanktion gerecht, noch befriedigt sie unter dem Gesichtspunkt der Kostenverursachung. Die festzusetzenden Gebühren sollen den mit der Durchführung des Verfahrens verbundenen Aufwand der Behörde abdecken. Dieser Aufwand wird in Verfahren, in denen Verbandsgeldbußen verhängt werden, überwiegend durch Ermittlungsmaßnahmen in Unternehmen, insbesondere durch die Auswertung unternehmensinterner Unterlagen verursacht. Der Aufwand kann aber nur unzureichend ersetzt werden, weil es nicht möglich ist, die Verbandsgeldbuße als Bemessungsgrundlage für die Verwaltungsgebühr heranzuziehen, obwohl sie sich regelmäßig auf ein Mehrfaches der Geldbußen beläuft, die gegen betroffene Unternehmensmitarbeiter verhängt werden. Darüber hinaus kommt es nach geltendem Recht zu einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung des einzelkaufmännischen Unternehmens einerseits sowie der juristischen Person und der Personenhandelsgesellschaft andererseits. Während der Einzelkaufmann die Gebühr in voller Höhe zu entrichten hat, scheidet die Erhebung einer Gebühr bei gesellschaftsrechtlich organisierten Unternehmen aus.

Zu Nummer 5 — § 130 OWiG (Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen) —

Der Entwurf bezweckt, den Tatbestand der Aufsichtspflichtverletzung funktionsgerechter und praktikabler zu gestalten. Die Verletzung der betrieblichen Aufsichtspflicht kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn die Zuwiderhandlung eines Dritten als objektive Bedingung der Ahndbarkeit hinzutritt. Das geltende Recht leidet unter Anwendungsschwierigkeiten, weil die Vorschrift einen Kausalzusammenhang zwischen der Aufsichtspflichtverletzung und der Zuwiderhandlung fordert. Es ist nachträglich schwer festzustellen, ob zwischen der unterlassenen Aufsicht und der eingetretenen Zuwiderhandlung eine Kausalität in dem Sinne vorgelegen hat, daß die Zuwiderhandlung mit Sicherheit abgewendet worden wäre, wenn die Aufsichtspflicht beachtet worden wäre. Allerdings kann, um den Tatbestand der Aufsichtspflichtverletzung angemessen einzugrenzen, auf eine Verknüpfung von Aufsichtspflichtverletzung und Zuwiderhandlung nicht verzichtet werden. Es ist sinnvoll, die Ahndung der Aufsichtspflichtverletzung nur zuzulassen, wenn durch sie Gefahren ausgelöst worden sind. Es erscheint funktionsgerechter und praktikabler, den Tatbestand bereits bei einer wesentlichen Gefährderrhöhung durch Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen anzuwenden, wenn es tatsächlich zu einer Zuwiderhandlung gekommen ist. Deshalb wird der bereits früher im Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (BT-Drucksache 10/318) vorgelegte und vom Deutschen Juristentag mit großer Mehrheit befürwortete Änderungsvorschlag zu § 130 Abs. 1 Satz 1 OWiG erneut aufgegriffen. Für die Anwendung der Vorschrift sollte schon die Feststellung ausreichend sein, daß die Zuwiderhandlung durch gehörige Aufsicht wesentlich erschwert worden wäre. Entgegen der Annahme des Gesetzgebers (BT-Drucksache 10/5058, S. 37) sind Abweichungen vom strengen Kausalitäts-erfordernis dem geltenden Recht nicht fremd. Hingewiesen werden kann z. B. auf die Anforderungen, welche die Rechtsprechung an die Kausalität der Beihilfehandlung stellt. Für die Beihilfe durch tätiges Handeln ist es nicht erforderlich, daß die Gehilfentätigkeit für den strafrechtlichen Erfolg der Handlung ursächlich wird; es reicht aus, daß sie die Haupttat fördert oder erleichtert (RGSt 58, 113 ff.; BGH NStZ 85, 318 f.). Ebenso ist es bei der Beihilfe durch Unterlassen nicht erforderlich, daß durch das pflichtgemäße Einschreiten die Tat unter allen Umständen hätte verhindert werden können; vielmehr genügt es, daß der Gehilfe in der Lage ist, ihre Vollendung durch seine Tätigkeit zu erschweren (RGSt 71, 176, 178; 73, 52, 54; BGH NJW 53, 1838). Durch das Wort „wesentlich“ im Vorschlag des Entwurfs soll allerdings ausgedrückt werden, daß nicht jede Verletzung der Aufsichtspflicht, die die Begehung einer Zuwiderhandlung tatsächlich gefördert hat, genügt, um den Tatbestand zu erfüllen. Der Entwurf fordert eine engere Verknüpfung. Sie liegt vor, wenn sich das Risiko von Zuwiderhandlungen erheblich erhöht, weil die erforderliche Aufsicht außer acht gelassen wurde. Die Pflichtverletzung muß für die Begehung der Zuwiderhandlung mit wirksam geworden sein, auch wenn der

Entwurf nicht mehr verlangt, daß die Beachtung der Aufsichtspflicht die Zuwiderhandlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hätte abwenden können.

Das geltende Recht beschränkt den Täterkreis in den Absätzen 1 und 2 auf die obere Leitungsebene sowie auf Betriebs- bzw. Zweigstellenleiter. § 130 OWiG ist das einzige Sonderdelikt, bei dem der Täterkreis enger gezogen wird als dies bei Anwendung der sonst für Sonderdelikte geltenden allgemeinen Vorschrift des § 9 OWiG der Fall wäre. Daraus ergeben sich bei arbeitsteiligen Wirtschaftsorganisationen hinsichtlich der wirklichen Verantwortlichkeit ungerechtfertigte Sanktionslücken, was auch in der Wissenschaft kritisiert wird (vgl. KK OWiG-Cramer, § 130 Rdnr. 44; Rogall ZStW 98, 573, 601 f.; s. auch BT-Drucksache 10/318, S. 44). Vom geltenden § 130 OWiG werden in der Regel die speziellen Kontrollorgane nicht erfaßt, die für die Beachtung der Aufsichtspflicht verantwortlich sind, da sie im Organisationsplan zumeist unterhalb der Vorstandsebene angesiedelt sind. Kriterium für eine sachgerechte Abgrenzung sollte jedoch sein, daß die Personen für Aufsichtspflichtverletzungen verantwortlich gemacht werden können, die hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen im konkreten Fall nach der betrieblichen Organisation in die Verantwortung gerückt sind. Dies wird durch die Streichung des bisherigen Absatzes 2 und durch die damit ermöglichte Anwendung des § 9 OWiG erreicht. § 9 Abs. 2 OWiG bezieht selbständig und verantwortlich handelnde Aufsichtspersonen, auch wenn sie keine Leitungsfunktion haben, in den Bereich des § 130 OWiG mit ein. Neben einer Rechtsvereinfachung führt die Änderung zu einer Gleichbehandlung aufsichtspflichtiger Personen und vermeidet dadurch sachlich unausgewogene Ergebnisse.

Die Änderungen in Absatz 3 und 4 sind Folgeänderungen.

Zu Artikel 3 — § 472 b StPO (Verfahrenskosten bei Verbandsgeldbuße) —

Nach geltendem Recht können der juristischen Person oder Personenvereinigung, gegen die Geldbuße gemäß § 30 OWiG im Strafverfahren verhängt werden kann, nicht wie einer verurteilten natürlichen Person die Kosten dieses Verfahrens — einschließlich einer Gerichtsgebühr — auferlegt werden, sondern gemäß § 472 b Abs. 1 Satz 1 StPO nur die durch ihre Beteiligung erwachsenen „besonderen Kosten“, d. h. die ausscheidbaren Auslagen. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde, vgl. die Erläuterungen zu Artikel 2 Nr. 4. Eine Gebühr für die gerichtliche Festsetzung der Geldbuße wird nicht erhoben, weil ein Gebührentatbestand bisher fehlt. Nach dem Grundgedanken des — in diesem Zusammenhang bisher nicht anwendbaren — § 465 StPO muß derjenige, gegen den im gerichtlichen Strafverfahren eine Sanktion festgesetzt wird, grundsätzlich die Kosten des Verfahrens, d. h. Gerichtsgebühren und Auslagen, tragen. Auch die Geldbuße nach § 30 OWiG ist eine solche Sanktion. Es erscheint bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise und zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung des einzelkauf-

männischen Unternehmens einerseits sowie der juristischen Person und der Personenhandelsgesellschaft andererseits daher angemessen, die Personenvereinigung, gegen die das Gericht eine Geldbuße festsetzt, hinsichtlich der Pflicht zur Tragung der Verfahrenskosten entsprechend § 465 StPO zu behandeln. Dies wird durch die vorgeschlagene Änderung des Absatzes 1 (Herausnahme dieses Falls aus der Kann-Bestimmung des § 472 b Abs. 1) und durch den neugebildeten Absatz 2 bewirkt.

Wird die Geldbuße nach § 30 OWiG nicht im selbständigen Verfahren, sondern neben einer Verurteilung einer natürlichen Person als Organ usw. der juristischen Person oder Personenvereinigung wegen einer Straftat festgesetzt, so erscheint es sachgerecht, daß die juristische Person wie ein Mitangeklagter für die Auslagen neben der verurteilten natürlichen Person als Gesamtschuldner haftet. Dies wird durch die Verweisung im neugebildeten Absatz 2 auf § 466 StPO sichergestellt.

Diese neuen Regeln gelten gemäß § 46 OWiG auch im gerichtlichen Verfahren nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde.

Wird im gerichtlichen Verfahren von der Festsetzung einer Geldbuße nach § 30 OWiG abgesehen, so bleibt es bei der schon bisher geltenden Regelung, daß das Gericht nach seinem Ermessen bestimmen kann, daß die notwendigen Auslagen der juristischen Person oder Personenvereinigung der Staatskasse oder einem anderen Beteiligten auferlegt werden können; der dies bestimmende bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und redaktionell daran angepaßt, daß durch das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) die Verbandsgeldbuße nicht mehr eine Nebenfolge darstellt, sondern als selbständige Sanktion ausgestaltet wurde.

Zu Artikel 4 — Änderung des Gerichtskostengesetzes —

Der Entwurf ermöglicht durch die Ergänzung von § 42 Abs. 1 GKG und Folgeänderungen in § 40 Abs. 6 GKG sowie im Kostenverzeichnis in Anlage 1 die Erhebung einer Gerichtsgebühr, wenn im Strafverfahren oder im gerichtlichen Bußgeldverfahren erster Instanz eine Geldbuße gemäß § 30 OWiG festgesetzt wird. Bislang konnten Gerichtsgebühren nur im Rechtsmittelverfahren erhoben werden. Die Gesetzesänderungen tragen dem Charakter der Verbandsgeldbuße als selbständiger Sanktion Rechnung, beseitigen eine sachwidrige Bevorzugung der juristischen Person oder Personenvereinigung gegenüber anderen Betroffenen und entsprechen der Änderung des § 472 b StPO und des § 107 Abs. 1 OWiG (zur Begründung näher oben Artikel 2 Nr. 4 und Artikel 3).

Gemäß Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b und g wird zukünftig bei den Beschwerdeverfahren in Strafsachen und Ordnungswidrigkeitensachen auf die Aufzählung der Beschwerdeberechtigten verzichtet. Durch den Verzicht auf die Aufzählung soll klargestellt bzw. erreicht werden, daß eine Gebühr unabhängig davon

entsteht, wer beschwerdeberechtigt ist. In Ordnungswidrigkeitensachen würden sonst unbegründete oder unstatthafte Beschwerden eines Privatklägers zu keiner Gebühr führen. Der Text vor Nr. 1670 wird an die zukünftige Regelung in Ordnungswidrigkeitensachen angepaßt. Zugleich wird die Unklarheit beseitigt, ob für die Zurückweisung der Beschwerde eines Zeugen oder Sachverständigen nach § 304 StPO gegen die Festsetzung eines Ordnungsmittels auch nach Einführung des Kostenverzeichnisses eine Gebühr (in Höhe von 15,— DM) zu erheben ist.

Zu Artikel 5 — Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes —

Nach dem Entwurfsvorschlag zu § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB (oben Artikel 1 Nr. 11) soll künftig — weitergehend als bisher in § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB — auch das schuldhafte Betreiben einer Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entgegen einer Untersagung nach § 25 Abs. 2 BImSchG strafrechtlich erfaßt werden. Bisher stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 6 BImSchG dar. Diese Vorschrift ist als Folge der Ergänzung des § 327 StGB zu ändern.

Zu Artikel 6 — Änderung des Abfallgesetzes —

Die bisherige Bußgeldvorschrift des § 18 Abfallgesetzes ist zu undifferenziert und unterwirft vom Unwertgehalt her gesehen völlig heterogene Verstöße einem einheitlichen Bußgeldrahmen bis zu 100 000 DM. In Übereinstimmung mit dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BT-Drucksache 11/4909) werden deshalb zwei Bußgeldrahmen bis zu 20 000 und 100 000 DM vorgesehen. Mit bis zu 20 000 DM sollen minder schwere Verstöße ohne wesentliche abstrakte Gefährdung, d. h. überwiegend Fälle reinen Verwaltungsunrechts, geahndet werden. Zu nennen sind hier etwa das nicht ordnungsgemäße Führen von Nachweisbüchern (Absatz 1 Nrn. 6, 7), die Auskunftsverweigerung oder die Nichtmitwirkung bei Betriebsüberprüfungen (Absatz 1 Nr. 8). Nummer 10a ist in diese Gruppe auch einzuordnen, obwohl hier der Höchststrafen selbst bei beharrlicher Mißachtung nicht in Frage kommen wird.

Zu Artikel 7 — Änderung der Strahlenschutzverordnung —

Nach dem Entwurfsvorschlag zu § 326 Abs. 2 StGB (oben Artikel 1 Nr. 10) soll künftig u. a. auch das ungenehmigte Verbringen von radioaktiven Abfällen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes strafrechtlich erfaßt werden. Damit werden von dieser Vorschrift auch kernbrennstoffhaltige Abfälle erfaßt. Bisher stellte dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c StrlSchV dar. Diese Vorschrift ist als Folge der Ergänzung des § 326 StGB zu ändern.

Zu Artikel 8 — Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes —

Buchstabe a ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 11. Nachdem der unerlaubte Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe in § 327 Abs. 2 Nr. 2 StGB in der Fassung des Entwurfs als Straftatbestand ausgestaltet wird, ist die Bußgeldvorschrift des § 41 Abs. 1 Nr. 3 WHG, die diesen Fall bisher erfaßte, entsprechend einzuschränken. Während mit dem Betreiben eine unmittelbare Gefahr für die Umweltrechtsgüter verbunden sein kann, steht bei der Ahndung der ungenehmigten Errichtung und Änderung die Sicherung der behördlichen Kontrollbefugnis im Vordergrund. Insofern ist eine Geldbuße wie bisher ausreichend. Entsprechendes gilt auch bei einem Auflagenverstoß nach § 19b Abs. 1 WHG.

Durch Buchstabe b soll der Bußgeldrahmen des § 41 Abs. 2 WHG wie bei § 18 AbfG (vgl. Ausführungen zu Artikel 6) stärker differenziert werden. Nur in schwerwiegenden Fällen, die regelmäßig mit einer abstrakten Gefährdung verbunden sein werden, ist eine Geldbuße bis zu 100 000 DM angezeigt. Ein Verstoß gegen reine Überwachungsvorschriften (§ 41 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 21 WHG) kann hingegen mit einer Geldbuße bis zu 20 000 DM angemessen geahndet werden.

Zu Artikel 9 — Änderung des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes —

In Anlehnung an andere Vorschriften des Umweltrechts, etwa § 30 Abs. 2 Nr. 10 Bundesnaturschutzgesetz oder an § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG in der Fassung des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BT-Drucksache 11/4909) soll die Verweigerung von Auskünften und die Nichtmitwirkung bei Betriebsprüfungen mit einer Geldbuße bis zu 20 000 DM geahndet werden können (vgl. auch die Ausführungen zu Artikel 6).

Zu Artikel 10 — Änderung des Pflanzenschutzgesetzes —

Nummer 1 soll insbesondere die Anwendbarkeit der Strafnorm erleichtern. Die Neufassung des § 39 Abs. 1 PflSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) wird der Intention von Bundesregierung und Bundesrat (BT-Drucksache 10/1262, S. 16, 30, 37, 44) bei der Vorlage des damaligen Entwurfs für eine Änderung des Pflanzenschutzgesetzes, den Strafschutz für Pflanzenbestände zu verschärfen und zu erweitern, nur bedingt gerecht. Insbesondere die Beschränkung der Nummern 2 und 3 auf absichtliche Gefährdungen entwertet die Vorschrift, da diese Absicht nur selten nachzuweisen ist. Das frühere Recht kannte diese Einschränkung nicht. Seine Handhabung in der Praxis zeigt, daß die Befürchtung einer zu weit gehenden Strafbarkeit unbegründet ist. Von 1975 bis 1986 hat es insgesamt nur 18 Verurteilungen gegeben. Der Gesetzentwurf schlägt deshalb vor, § 39 PflSchG in all den Fällen anzuwenden, in denen der Täter die Gefährdung der

geschützten Pflanzenbestände vorsätzlich (§ 15 StGB) herbeigeführt hat. Der Straftatbestand ist von seinem Unwertgehalt mit einem Vergehen nach § 329 Abs. 3 StGB in der Fassung des Entwurfs vergleichbar, so daß auch hier eine Anhebung der Höchststrafe auf fünf Jahre Freiheitsstrafe angemessen ist.

Nummer 2 hebt die Bußgeldrahmen in § 40 Abs. 2 auf 100 000 DM bzw. 20 000 DM mit dem Ziel an, eine Harmonisierung mit den entsprechenden Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Änderungsentwurfs zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und den Vorschlägen zur Änderung anderer Gesetze zu erreichen (vgl. die Ausführungen zu Artikel 6 ff.).

**Zu Artikel 11 — Änderung des
Chemikaliengesetzes —**

**Zu Nummer 1 — § 26 ChemG
(Bußgeldvorschriften) —**

Die Erhöhung des Bußgeldrahmens für minder schwere Fälle von Ordnungswidrigkeiten dient ebenfalls der Harmonisierung differenzierender Bußgeldrahmen. Insbesondere bei Verstößen gegen eine Rechtsverordnung nach § 18 ChemG ist die bisherige Höchstgrenze im Hinblick auf die bei Nichtbeachtung möglichen Gefahren zu gering.

Zu Nummer 2 — § 27 ChemG (Strafvorschriften) —

Der neue § 27 Abs. 5 ChemG eröffnet die Möglichkeit, bei Tätiger Reue Straflosigkeit zu erlangen. Mit der Vorschrift verfolgt der Entwurf den gleichen Zweck, der auch mit den Änderungen des § 311 e StGB (Artikel 1 Nummer 4) und des § 330 b Abs. 1 StGB (Artikel 1 Nummer 14) erreicht werden soll. Die Ausdeh-

nung des Anwendungsbereichs der Tätigen Reue soll dem Täter einen wirkungsvollen Anreiz bieten, eine von ihm geschaffene Gefahr zu beseitigen, ehe sie zu einem Schaden führt. Entsprechend den genannten Vorbildern, die sich u. a. an §§ 315, 315 b StGB anlehnen, kann bei vorsätzlichen Gefährdungen i. S. von § 27 Abs. 2 ChemG Tätige Reue gemäß Abs. 5 Satz 1 zur Straflosigkeit führen; für das entsprechende fahrlässige Delikt sieht Satz 2 ein zwingendes Absehen von Strafe vor. Wird die Gefahr ohne Zutun des Täters abgewendet, genügt das freiwillige und ernsthafte Bemühen des Täters (Satz 3).

Absatz 6 erklärt § 27 ChemG für subsidiär gegenüber einschlägigen Straftatbeständen des Strafgesetzbuches, wenn durch sie die Tat mit gleicher oder schwerer Strafe bedroht ist. Tateinheitliche Überschneidungen, etwa von § 27 Abs. 1, 4 Nr. 1 ChemG mit § 328 Abs. 3, 4, 5 StGB oder von § 27 Abs. 2, 4 Nr. 2 ChemG mit § 330 und § 330 a StGB werden dadurch vermieden. Führt beispielsweise ein Verstoß gegen § 43 Abs. 1 Nr. 3 der Gefahrstoffverordnung noch nicht zu einer potentiellen Gefahr i. S. des § 328 Abs. 3 StGB, so ist allerdings weiterhin § 27 Abs. 1 ChemG anwendbar.

Zu Artikel 12 — Berlin-Klausel —

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 13 — Inkrafttreten —

Damit Normadressaten und strafrechtliche Praxis sich mit den zahlreichen Rechtsänderungen vertraut machen können, wird vorgeschlagen, das Gesetz am 1. Januar 1991 in Kraft treten zu lassen.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 01 — neu — (§ 14 Abs. 2 Satz 1 StGB)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. § 14 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er aufgrund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen.“

Begründung

Der Entwurf beschränkt Verbesserungen des Sanktionsschutzes zur Vermeidung von Zuwiderhandlungen in Betrieben und Unternehmen auf Änderungen der §§ 30, 130 OWiG. Dies ist unzureichend. Änderungsbedürftig sind auch die Vorschriften über das „Handeln für einen anderen“ (§ 14 StGB, § 9 OWiG).

Die bisherige Regelung hat in der Praxis, insbesondere im Bereich der Wirtschafts- und Umweltkriminalität, zu Strafbarkeitslücken geführt. Die Abgrenzung, ob jemand dazu beauftragt ist, einen Betrieb zum Teil zu leiten, ist nur sehr schwierig zu treffen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Nach der geltenden Regelung des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StGB haftet der Vertreter nicht schon dann, wenn er beauftragt ist, für den Betriebsinhaber Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen, sondern erst dann, wenn ein ausdrücklicher Auftrag vorliegt. Bei Verstößen gegen Umweltschutzbestimmungen hat sich in der Praxis häufig gezeigt, daß ein solcher ausdrücklicher Auftrag nicht erteilt wird oder sich nicht nachweisen läßt. Üblicherweise werden in einem Betrieb den einzelnen Personen bestimmte Aufgaben verantwortlich zugewiesen, ohne daß dabei die Aufgaben im einzelnen genau festgelegt werden. Dies hat dazu geführt, daß sowohl der Betriebsinhaber als auch die Personen, die in seinem Betrieb an seiner Stelle tätig werden, sich bei Obliegenheitsverletzungen der strafrechtlichen Verantwortung entziehen. Diese Lücke muß dadurch geschlossen werden, daß die strafrechtliche Verantwortung nach funktionellen Merkmalen abgegrenzt wird, die letztlich für diese Verantwortung sachlich bestimmt sein müssen. Die vorgesehene Änderung stellt daher allein darauf ab, daß jemand in einem Betrieb beauftragt ist, in eigener Verantwortung

Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen. Es sollte der Auftrag, Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen, regelmäßig auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit zur Folge haben. Eine darüber hinausgehende Einschränkung der Vorschrift ist nicht notwendig. Die bloße Wahrnehmung fremder Aufgaben (ohne Auftrag) reicht auch künftig nicht zur Begründung der Verantwortlichkeit aus.

Zur Behebung von Strafbarkeitslücken soll daher in Übereinstimmung mit der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und einer Empfehlung des Deutschen Juristentages 1988 auf das Merkmal der „ausdrücklichen“ Beauftragung in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StGB verzichtet werden. Die Änderung macht die Sonderregelung für Leiter von (Teil)betrieben in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StGB entbehrlich.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c (§ 75 Satz 1 Nr. 4 StGB),

**Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 OWiG) und
Nr. 2 (§ 30 Abs. 1 Nr. 4 OWiG)**

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c und in Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 ist die Nummer 4 der zu ändernden Vorschrift jeweils wie folgt zu fassen:

„4. in leitender Stellung als Prokurist, Handlungsbevollmächtigter oder sonstiger Verantwortlicher einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung“.

Begründung

Die Mängel des geltenden Rechts sind darin begründet, daß juristische Personen und ihnen gleichgestellte Personenvereinigungen den Folgen schuldhafter Zuwiderhandlungen in ihrem Leitungsbereich dadurch entgehen können, daß die eigentliche Geschäftsführung auf bestimmte leitende Angestellte übertragen wird, denen jedoch keine förmliche Organ- oder Vollmachtstellung zugewiesen ist. Es ist daher als Anknüpfungspunkt nicht auf das Vorliegen einer förmlichen Vollmacht i. S. der §§ 164 ff. BGB und §§ 48 ff. HGB, sondern auf die tatsächlich ausgeübte Funktion im Leitungsbereich eines Unternehmens abzustellen. Durch die beispielhafte Benennung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten erfolgt die erforderliche Konkretisierung des Begriffs des in leitender Stellung Verantwortlichen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 a — neu — (§ 261 — neu — StGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

„1 a. Nach § 260 wird folgender § 261 eingefügt:

„§ 261

Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen

(1) Wer vorsätzlich oder leichtfertig als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens die Aufsichtsmaßnahmen unterläßt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Verstöße gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber als solchen treffen und deren Verletzung mit Strafe bedroht ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn eine solche Pflichtverletzung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht hätte verhindert werden können. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die sorgfältige Bestellung, Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

(2) Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die Strafe, die für den Pflichtenverstoß im Sinne des Absatzes 1 angedroht ist.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Tat in anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

(5) Die Tat wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn die strafbare Zuwiderhandlung im Sinne des Absatzes 1 nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte.“

Als Folge ist die Überschrift des Einundzwanzigsten Abschnitts des Besonderen Teils wie folgt zu fassen:

„Einundzwanzigster Abschnitt.

Begünstigung, Hehlerei und
Aufsichtspflichtverletzung“.

Begründung

Zur Verbesserung des Sanktionsschutzes zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen in Betrieben und Unternehmen ist es geboten, einen Straftatbestand der Aufsichtspflichtverletzung in Unternehmen zu schaffen.

Wird in einem Betrieb eine Straftat unter Verletzung von betriebsbezogenen Pflichten begangen (z. B. Unfallverhütungsvorschriften, Umweltschutzvorschriften), so kann der Betriebsinhaber selbst nur im beschränkten Umfang strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Zwar bleibt

seine Verantwortlichkeit trotz der Delegation von Pflichten bestehen. Er ist jedoch nur dann als Täter oder Beteiligter der konkreten Straftat anzusehen, wenn er die Begehung dieser Tat vorausgesehen und sie nicht verhindert hat, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre; bei einer fahrlässigen Straftat muß ihm ebenso fahrlässiges Handeln hinsichtlich der konkreten Tat nachgewiesen werden. Schwierigkeiten, solche „Beteiligungen“ festzustellen, haben schon früher zur Schaffung ergänzender Regelungen, u. a. auch im Umweltbereich (vgl. § 376 Preußisches Wassergesetz), und schließlich zur Regelung des § 130 OWiG geführt.

Dessen generalpräventive Wirkung ist aber insbesondere in den Fällen beschränkt, in denen Aufsichtspflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten stehen. Unter dem Gesichtspunkt der Aufsichtspflichtverletzung kann gegen den Betriebsinhaber nach § 130 OWiG lediglich eine Geldbuße festgesetzt werden. Eine Strafe droht diesem unter Umständen selbst dann nicht, wenn er sich bewußt ist, daß eine mangelnde Beaufsichtigung sich auf die Begehung von Straftaten unter Verletzung von betriebsbezogenen Pflichten auswirken kann. Wenn aber die mangelnde Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch den Inhaber eines Unternehmens oder einen Aufsichtspflichtigen zu strafbaren Verstößen gegen Pflichten mit beigetragen hat und wenn diesem Personenkreis grobe, achtlose oder gar vorsätzliche Vernachlässigung der Aufsichtspflicht vorgeworfen werden kann, so ist der Bereich des bloßen Verwaltungsunrechts überschritten. In diesem Fall hat der Aufsichtspflichtige, der die Aufgabe hat, der Begehung von Straftaten in Zusammenhang mit der Verletzung von das Unternehmen treffenden Pflichten vorzubeugen, Schuld auf sich geladen, die Kriminalstrafe rechtfertigt.

Der vorgeschlagene Straftatbestand lehnt sich in seinem Absatz 1 in der Ausgestaltung weitgehend an § 130 OWiG an. Dies erleichtert seine Auslegung und Anwendung. In Übereinstimmung mit § 130 OWiG setzt der Tatbestand daher voraus, daß der Inhaber eines Betriebes (oder Unternehmens) die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen unterläßt, die verhindern sollen, daß in seinem Betrieb Pflichtenverstöße begangen werden, die strafbar wären, wenn er sie selbst begangen hätte. Für den Umfang der erforderlichen Maßnahmen ist — wie bei § 130 OWiG — die Sorgfalt bestimmend, die von einem ordentlichen Angehörigen des jeweiligen Tätigkeitsbereichs verlangt werden kann.

Bestraft wird Untätigkeit oder Fehlverhalten aber nur dann, wenn ein Dritter (im Betrieb) tatsächlich eine Pflichtverletzung begeht, die durch gehörige Aufsicht hätte verhindert werden können. Ebenso wenig wie § 130 OWiG verlangt Absatz 1, daß sich der Dritte durch sein Verhalten strafbar gemacht hat. Vorausgesetzt wird nur, daß die Verletzung der Pflicht, die den Betriebsinhaber trifft,

mit Strafe bedroht ist. Die Vorschrift erfaßt dadurch auch Fälle, in denen jemand im Betrieb handelt, an den sich die betriebliche Pflicht nicht direkt wendet, sondern deren Erfüllen ihm kraft Delegation übertragen ist.

Zur Eingrenzung der Strafbarkeit hält der Vorschlag — anders als der Entwurf bei § 130 OWiG (Artikel 2 Nr. 5) — an der strengen Kausalitätsbeziehung zwischen der Aufsichtspflichtverletzung und dem Pflichtenverstoß des Dritten fest. Der Pflichtenverstoß des Dritten begrenzt den strafbaren Bereich. Er verdeutlicht den Zusammenhang von Aufsichtspflichten mit der Wahrung der durch die Einhaltung der betriebsbezogenen Pflichten geschützten Interessen. Nicht erforderlich ist, daß dem Aufsichtspflichtigen Vorsatz oder Fahrlässigkeit hinsichtlich der konkreten Tat des Betriebsangehörigen zur Last fällt. Die Ausgestaltung als objektive Bedingung der Strafbarkeit verletzt ebenso wenig wie bei § 130 OWiG das Schuldprinzip.

Eine Eingrenzung auf gravierende Fälle wird schließlich dadurch erreicht, daß der Tatbestand auf vorsätzliche und leichtfertige Aufsichtspflichtverletzungen beschränkt wird. Nur vorsätzliche Taten zu erfassen, wäre nicht sachgerecht, da solche in der Praxis erfahrungsgemäß selten und auch nur schwer nachweisbar sind.

Der Vorschlag beschränkt die Höchststrafe auf drei Jahre Freiheitsstrafe im Hinblick darauf, daß die Aufsichtspflichtverletzung lediglich im Vorfeld der konkreten Tat des Betriebsangehörigen angesiedelt ist.

Absatz 2 stellt — wie § 130 Abs. 2 OWiG — sicher, daß Aufsichtspflichtverletzungen in öffentlichen Unternehmen mit einbezogen werden.

Die Regelungen in den Absätzen 3 und 5 beruhen auf der Verknüpfung der Aufsichtspflicht mit dem durch den Dritten begangenen Pflichtenverstoß. Die Aufsichtspflicht tritt an Stelle der vom Betriebsinhaber übertragenen Pflicht. Deshalb ist es sachgerecht, den Verstoß gegen die Aufsichtspflicht unter denselben verfahrensrechtlichen Voraussetzungen zu verfolgen wie die schuldhaftige Verletzung der Pflicht durch den Unternehmensinhaber selbst.

Die Vorschrift des § 261 StGB tritt zurück, wenn die Tat in anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist (Absatz 4).

Die Vorschrift ist dem 21. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs zugeordnet. Sowohl die Straftaten nach den §§ 257 ff. StGB wie die des neuen § 261 StGB stehen jeweils im Zusammenhang mit der Tat einer anderen Person.

Die vorgeschlagene Einführung des § 261 StGB stimmt mit einem entsprechenden Vorschlag des Referentenentwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität des Bundesministers der Justiz überein.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 311 c Abs. 1 StGB)

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

a) In Absatz 1 wird das Wort „wissentlich“ jeweils gestrichen;‘.

Begründung

Der Wegfall des Erfordernisses „wissentlichen“ Handelns rechtfertigt es nicht, im Falle einer vorsätzlichen fehlerhaften Herstellung einer kerntechnischen Anlage die bisherige Mindeststrafe von sechs Monaten auf drei Monate zu verringern. Die fortbestehende Ausgestaltung des Tatbestands als konkretes Gefährdungsdeldikt, die Größe des der Tathandlung innewohnenden Gefahrenpotentials sowie das Anliegen des Gesetzentwurfs, die präventive Wirkung des Umweltstrafrechts zu verbessern, erfordern die Beibehaltung der bisher geltenden Mindeststrafe.

5. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 325 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StGB)

In Artikel 1 Nr. 8 sind

a) in § 325 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils die Worte „beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder einer Maschine,“ und „außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs“,

b) in § 325 Abs. 2 das Wort „grober“

zu streichen.

Begründung

Die Umweltmedien Wasser, Boden und Luft müssen strafrechtlich in gleichwertiger Weise geschützt werden. Es besteht daher keine sachliche Rechtfertigung, § 325 StGB weiterhin als Sonderdelikt auszugestalten und nur den Betreiber einer Anlage zu erfassen. In Angleichung an die Tatbestände der Gewässer- und Bodenverunreinigung ist § 325 StGB daher als Allgemeindelikt zu fassen.

Die Begrenzung des Emissionstatbestandes des Absatzes 2 auf Fälle „grober“ Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten führt zu einer zu weitgehenden Einengung des Tatbestandes. Angesichts der immer deutlicher werdenden gravierenden Auswirkungen der Luftverschmutzung ist auch insoweit eine Einschränkung des strafrechtlichen Schutzes der Luft im Vergleich zu den anderen Umweltmedien sachlich nicht geboten. Die erforderliche Beschränkung des Tatbestandes auf Fälle kriminellen Unrechts und nicht bloßer Belästigungen wird durch das Erfordernis der Freisetzung von Schadstoffen in „erheblichem Ausmaß“ sowie durch das Ausklammern der in Absatz 4 genannten Fahrzeuge sichergestellt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 325 a Abs. 1 StGB)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 325 a Abs. 1 die Worte „fünf Jahren“ durch die Worte „drei Jahren“ zu ersetzen.

Begründung

Der Strafraum des nunmehr eigenständigen Lärmstatbestandes sollte — auch soweit er in Absatz 2 den Inhalt des bisherigen § 330 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 StGB übernimmt — auf drei Jahre beschränkt werden, da hier nicht mit Fällen mit so hohem Unrechtsgehalt wie bei den anderen Tatbeständen des 28. Abschnitts gerechnet werden kann.

7. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 326 StGB)

a) In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a ist in § 326 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a das Wort „nachhaltig“ durch das Wort „erheblich“ zu ersetzen.

b) Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b ist zu streichen.

Als Folge ist Artikel 1 Nr. 10 eingangs wie folgt zu fassen:

„10. § 326 wird wie folgt gefaßt:

„§ 326

Umweltgefährdende Abfallbeseitigung

(1) Wer unbefugt . . .“.

Begründung

Zu a)

Der Begriff der nachhaltigen Verunreinigung enthält eine zeitliche Komponente, die hindert, solche Verunreinigungen, die erheblich sind, jedoch schnell beseitigt werden können, zu erfassen. Um diese Lücke zu schließen, ist in § 326 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a StGB darauf abzustellen, daß die Verunreinigung erheblich ist. Dieses Merkmal reicht zur Eingrenzung der Vorschrift auf strafwürdige Fälle aus.

Zu b)

Der bisherige Absatz 5 des § 326 StGB stellt den Täter bei der Beseitigung kleiner ungefährlicher Abfallmengen straffrei. Die Beseitigung dieser Minimalklausel wird im Schrifttum seit langer Zeit fast einhellig gefordert. Die wesentlichen Argumente betreffen einmal den Anwendungsbereich (bei Absatz 1 Nr. 4 in der Fassung des Entwurfs sinnlos), dogmatische Bedenken (Entwertung des abstrakten Gefährdungsdelikts) und den Vorwurf, gegen das Verbot der Gleichbehandlung zu verstoßen. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist überdies gering; denn bei offensichtlicher Ungefährlichkeit der Tathandlung fehlt bereits meist eine der im Absatz 1 umschriebenen Eigenschaften des in Frage stehenden Abfalls. Im Hinblick auf die stets vorliegende besondere Gefährlichkeit der in § 326 Abs. 1 beschriebenen Ab-

fälle sollte die Minimalklausel des bisherigen Absatzes 5 gestrichen werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a (§ 326 Abs. 2 StGB)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a ist in § 326 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer Abfälle im Sinne des Absatzes 1 ohne die erforderliche Genehmigung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.“.

Begründung

Die Änderung dient im Hinblick auf den differenzierenden Wortlaut der §§ 13 Abs. 1, 18 Abs. 1 Nr. 10 AbfG der Klarstellung, daß auch die ungenehmigte Durchfuhr gefährlicher Abfälle — wie gewollt (vgl. Begründung S. 21/22) — strafbar sein soll.

9. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 328 StGB, Überschrift)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a sind an die Überschrift des § 328 die Worte „und gefährlichen Gütern“ anzufügen.

Begründung

Die Überschrift berücksichtigt bisher nur die Erweiterung der Vorschrift um „gefährliche Stoffe“ in Absatz 3. Die Erweiterung um „gefährliche Güter“ in Absatz 4 sollte ebenfalls sichtbar gemacht werden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (§ 328 Abs. 3 und 4 StGB)

a) In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b sind in § 328 Abs. 3 die Worte „beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder technischen Einrichtung,“ und die Worte „nach den Umständen“ zu streichen.

b) In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b sind in § 328 Abs. 4 die Worte „nach den Umständen“ zu streichen.

Begründung

Zu a)

aa) Für eine Ausgestaltung von § 328 Abs. 3 als auf den Anlagenbetreiber beschränktes Sonderdelikt besteht kein sachliches Erfordernis. In Angleichung an den Tatbestand der unerlaubten Abfallbeseitigung, die im Entwurf vorgesehene Regelung des § 328 Abs. 4 StGB und die Strafvorschrift des § 27 Chemikaliengesetz ist § 328 Abs. 3 als Allgemeindelikt zu fassen.

bb) Die Beschränkung des Tatbestands auf Fälle, in denen „nach den Umständen“ die Eignung

besteht, die in § 328 Abs. 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Folgen zu verursachen, ist sachlich nicht geboten. Auch die ebenfalls als potentielle Gefährungsdelikte ausgestalteten Tatbestände des § 324 a Abs. 1 Nr. 1, des § 325 Abs. 1 und des § 325 a Abs. 1 StGB enthalten eine solche Einschränkung nicht.

Zu b)

Auch hier ist die vorgenommene tatbestandliche Einschränkung aus den unter a) bb) bezeichneten Gründen zu streichen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (§ 328 Abs. 3 und 4 StGB)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b ist in § 328 Abs. 3 und 4 jeweils das Wort „grober“ zu streichen.

Begründung

Die Einschränkung auf „grobe“ Pflichtverstöße ist weder in Absatz 3 noch in Absatz 4 des § 328 StGB geboten. Beide Absätze sind als potentielle Gefährungsdelikte ausgestaltet, so daß der Umgang mit entsprechenden Stoffen oder Gütern, der nicht geeignet ist, eine Gefährdung der in Absatz 3 Nr. 1 und 2 genannten Rechtsgüter hervorzurufen, nicht erfaßt wird. Bereits dadurch wird erreicht, daß einerseits der strafrechtliche Schutz in der gebotenen Art und Weise vorverlagert wird, andererseits verhindert wird, daß Bagatelverstöße pönalisiert werden. Durch das zusätzliche Merkmal des groben Pflichtverstoßes würde sich die Vorschrift von dem ähnliche Fälle regelnden § 326 StGB, der als abstraktes Gefährungsdelikt ausgestaltet ist, zu sehr unterscheiden.

Eine entsprechende Regelung ohne die Aufnahme des Merkmals „grober“ sah auch der Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität des Bundesministers der Justiz vor.

Gegenüber dem Referentenentwurf engt die Regierungsvorlage die künftigen Tatbestände des § 328 Abs. 3 und 4 zu sehr ein, indem nur noch auf grobe Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten abgestellt wird. Das ist für gefährliche Stoffe wie radioaktive Stoffe oder Gefahrstoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes bzw. für gefährliche Güter nicht angemessen. Hier sollte eine innere Harmonisierung mit den Tatbeständen etwa des § 324 a Abs. 1, § 325 Abs. 1, § 325 a Abs. 1 und 2 und § 326 Abs. 3 des Entwurfs erfolgen, die jede Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten ausreichen lassen.

12. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (§ 328 Abs. 3 Nr. 2 StGB)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b ist in § 328 Abs. 3 Nr. 2 das Wort „nachhaltig“ durch das Wort „erheblich“ zu ersetzen.

Begründung

Der Begriff der nachhaltigen Verunreinigung enthält eine zeitliche Komponente, die hindert, solche Verunreinigungen, die erheblich sind, jedoch schnell beseitigt werden können, zu erfassen. Um diese Lücke zu schließen, ist in § 328 Abs. 3 Nr. 2 StGB darauf abzustellen, daß die Verunreinigung erheblich ist. Dieses Merkmal reicht zur Eingrenzung der Vorschrift auf strafwürdige Fälle aus.

13. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 329 StGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Schaffung eines zusätzlichen Absatzes zu prüfen, der Tathandlungen erfaßt, die sich als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsverordnungen darstellen, mit denen Wald zu Schutzwald im Sinne von § 12 Bundeswaldgesetz bzw. der korrespondierenden Vorschriften in den Landeswaldgesetzen erklärt worden ist.

Begründung

§ 329 StGB pönalisiert bestimmte Tathandlungen, die typischerweise bestimmte geschützte Gebiete gefährden können (siehe Abs. 1: Smog-Gebiete, Abs. 2: Heilquellenschutzgebiete und Wasserschutzgebiete, Abs. 3: Naturschutzgebiete und Nationalparke). Für Schutzwald im Sinne von § 12 Bundeswaldgesetz bzw. der korrespondierenden Vorschriften in den Landeswaldgesetzen sollte eine adaequate Regelung gefunden werden.

14. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 330 Satz 2 StGB)

In Artikel 1 Nr. 14 ist in § 330 Satz 2 am Ende folgender Halbsatz einzufügen:

„; gleiches gilt, wenn der Täter gewerbsmäßig, aus Gewinnsucht oder unter beharrlicher Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten handelt“.

Begründung

Strafschärfende Elemente als Anknüpfungspunkt erhöhter Strafdrohungen können nach den Grundsätzen der Strafzumessung nicht nur in den in § 330 Nr. 1 bis 5 StGB aufgeführten Folgen der Tat liegen, sondern auch in den Beweggründen des Täters, dem Maß der Pflichtwidrigkeit, der Art der Ausführung der Tat oder der durch sie sichtbar werdenden Gesinnung. In Anlehnung an verschiedene Tatbestände oder Strafzumessungsregeln des Strafgesetzbuches, z. B. §§ 243, 260, 283 a Nr. 2, § 283 d Abs. 3 Nr. 1, § 292 Abs. 3, § 293 Abs. 3, § 302 a Abs. 2 (Gewerbsmäßigkeit), § 283 a Satz 2 Nr. 1, § 283 d Abs. 3 Nr. 1 (Gewinnsucht) ist das gewerbsmäßige und gewinnsüchtige Handeln in den Regelbeispielkatalog des § 330 aufzunehmen. In Übereinstimmung mit einem Vorschlag des Deutschen Juristentags 1988 ist auch die beharrliche Zuwiderhandlung gegen verwaltungsrechtliche Pflichten ein geeignetes Anknüpfungsmerkmal für einen besonders schweren Fall einer Umweltstraftat.

15. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe d (§ 330 d Nr. 4 StGB)

- a) In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe d sind in § 330 d Nr. 4 nach dem Wort „Rechtsvorschrift,“ die Worte „einer Regelung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag,“ einzufügen.
- b) In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe d sind in § 330 d Nr. 4 vor den Worten „dem Schutz vor Gefahren“ die Worte „der Vorsorge oder“ einzufügen.

Begründung**Zu a)**

Die Erfahrungen der Praxis zeigen, daß die Umweltverwaltungsbehörden in zunehmendem Maße umweltrechtliche Einzelfallregelungen nicht mehr durch Verwaltungsakt, sondern durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Pflichtigen treffen. Nach der Legaldefinition der verwaltungsrechtlichen Pflicht in § 330 d Nr. 4 StGB des Entwurfs würden Verstöße gegen Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen straflos bleiben und eine Möglichkeit geschaffen, das Sanktionensystem des Umweltstrafrechts zu umgehen. Die Gefahr einer zu weiten Ausdehnung der Strafbarkeit des aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag Verpflichteten im Falle der Übernahme sog. „überobligatorischer Pflichten“ ist bereits aus tatsächlichen Gründen gering. Auch § 54 Satz 1 VwVfG und § 59 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG stehen in rechtlicher Hinsicht der Begründung vertraglicher Verpflichtungen, die durch Verwaltungsakt nicht hätten angeordnet werden dürfen, entgegen. Selbst im Falle der Vereinbarung rechtswidriger vertraglicher Verpflichtungen entsteht keine Schlechterstellung des Täters gegenüber Anordnungen der Behörde durch rechtswidrigen Verwaltungsakt. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß bei Zuwiderhandlung gegen eine behördliche Anordnung die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts die Strafbarkeit nicht entfallen läßt (BGHSt 23, 86, 93, 94).

Begründung**Zu b)**

Klarstellung des Gewollten im Hinblick auf die Regelung des § 5 Abs. 1 BImSchG, der zwischen Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen in Nummer 1 und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Nummer 2 unterscheidet.

16. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 330 d StGB)

In Artikel 1 ist in Nummer 15 folgender Buchstabe e anzufügen:

- e) folgende neue Nummer 5 wird angefügt:
- „5. Pflanzen oder Tiere von bedeutendem Wert:
- insbesondere Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten.“

Begründung

Im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot und für eine einheitliche Auslegung ist eindeutig klarzu-

stellen, daß von bedeutendem Wert auch alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sind. Der ökologische Wert ist — vor allem bei den nicht handelsüblichen Arten — oft wirtschaftlich nicht faßbar, der Schaden für die mit den Strafvorschriften zu schützende Umwelt dagegen irreparabel. Auch Urteile aus jüngster Zeit messen häufig dem Artenschutz nicht die angemessene Bedeutung zu.

17. Zu Artikel 2 vor Nummer 1 (§ 9 Abs. 2 Satz 1 OWiG)

In Artikel 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. § 9 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er aufgrund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen.“

Begründung

Folge der Änderung des § 14 StGB.

18. Zu Artikel 11 a — neu — (Aufhebung von Vorschriften)

Nach Artikel 11 ist folgender Artikel 11 a einzufügen:

„Artikel 11 a

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. § 59 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472), das zuletzt durch ... geändert worden ist;
2. § 39 des Hypothekendarlehenbankgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist;
3. § 40 des Schiffsbankgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist.“

Begründung

Es handelt sich um Folgeänderungen der vorgeschlagenen Änderung des § 30 Abs. 1 Nr. 4 OWiG.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 01 — neu — § 14 StGB)

Die Bundesregierung tritt dem Antrag entgegen. Es besteht kein zwingendes Bedürfnis, im Rahmen einer Novellierung des Umweltstrafrechts § 14 StGB, wie vorgeschlagen, zu ändern. Entgegen der Annahme des Bundesrates ist nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen bisher kein Verfahren wegen Verstoßes gegen die §§ 324 ff. StGB oder anderer Umweltstraftaten an dem Erfordernis einer ausdrücklichen Beauftragung gescheitert. Die Frage einer Änderung des § 14 StGB ist in einem größeren Zusammenhang zu prüfen, die auch andere Kritikpunkte umfaßt, denen im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens nicht nachgegangen werden sollte. Sie berühren primär andere Bereiche von Straftaten (insbesondere der Wirtschaftskriminalität).

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c — § 75 Satz 1 Nr. 4 StGB — Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 — § 29 Abs. 1 Nr. 4, § 30 Abs. 1 Nr. 4 OWiG)

Die Bundesregierung tritt dem Antrag entgegen. Der Vorschlag der Bundesregierung hat den Vorteil einer konkreteren Umschreibung des Kreises von verantwortlich handelnden Personen, deren Handeln Anknüpfungspunkt für die Verhängung von Geldbußen bzw. die Anordnung der Einziehung gegenüber juristischen Personen und Personenvereinigungen ist. Damit knüpft sie an die vor der Reform des Ordnungswidrigkeitenrechts im Jahre 1968 bestehende Rechtslage in verschiedenen Gesetzen an (vgl. die Nachweise in der Begründung des Regierungsentwurfs zu Artikel 2 Nr. 2). Ein Bedürfnis für eine Ausdehnung des Anknüpfungspunktes auf sonstige Verantwortliche in leitender Stellung sieht sie zur Zeit nicht.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 1 a — § 261 — neu — StGB)

Gegen den Vorschlag des Bundesrates, im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität einen Straftatbestand der Aufsichtspflichtverletzung in Betrieben und Unternehmen einzuführen, bestehen Bedenken. Es ist nicht zu verkennen, daß ein solcher Tatbestand insbesondere bei abstrakten Gefährdungsdelikten, die im Verhältnis zu Straftatbeständen, die an eine Rechtsgutsverletzung anknüpfen, die Strafbarkeit schon ins Vorfeld des Rechtsgüterschutzes verlegen, die Strafbarkeit noch weiter ausdehnt. Fahrlässige und damit auch leichtfertige Aufsichtspflichtverletzungen, die schuldhaft zur Begehung einer fahrlässigen Umweltstraftat beitragen, sind schon nach geltendem und künftigem Umweltstrafrecht in der Form der fahrlässigen Nebentäterschaft strafbar. Bei Straftaten, die — wie die mei-

sten Straftatbestände zum Schutze des Vermögens — nur vorsätzlich begehrbar sind, würde der vorgeschlagene Straftatbestand demgegenüber zu einer viel weiteren Ausdehnung der Strafbarkeit führen. Diese Folge zeigt, daß das Für und Wider einer Einführung eines solchen Tatbestandes in einem größeren Zusammenhang zu prüfen wäre, der weit über den Bereich des Umweltstrafrechts hinausgeht.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a — § 311 c Abs. 1 StGB)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates. Sie hält es nicht für gerechtfertigt und sieht auch kein Bedürfnis, in Fällen des Absatzes 1, in denen „die Gefahr . . . nicht wesentlich, aber vorsätzlich“ (vgl. den bisherigen § 311 e Abs. 4 StGB) herbeigeführt wurde, die Mindeststrafe auf sechs Monate Freiheitsstrafe anzuheben. Die vorgeschlagene Verschärfung würde in einen Widerspruch zu dem vom Bundesrat unbeanstandet gelassenen Vorschlag der Bundesregierung zu § 330 StGB (in Verbindung z. B. mit § 327 Abs. 1, § 328 Abs. 1, 2 StGB) geraten. Eine Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe wird dort — in Nummer 2 als Regelfall — bei bestimmten gravierenden Personengefährdungen, also z. B. nicht bei der Gefahr leichter Körperverletzungen für eine einzelne Person oder bei der Gefahr von Sachschäden, angedroht. Der Vorschlag des Bundesrates würde demgegenüber bereits für die letzteren Fälle — und zwar ausnahmslos — zu derselben Mindeststrafe führen.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 8 — § 325 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 StGB)

Zu a)

Die Bundesregierung tritt dem Antrag entgegen. Wie in der Begründung des Regierungsentwurfs ausgeführt, sieht sie kein Bedürfnis dafür, die Beschränkung des Tatbestandes auf Handlungen beim Betrieb einer Anlage aufzugeben.

Zu b)

Entgegen der Auffassung des Bundesrates wird die Strafbarkeit im Rahmen des sog. Emissionstatbestandes durch das Erfordernis der „groben“ Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten sachgerecht begrenzt. § 325 Abs. 2 StGB in der Fassung des Entwurfs ist — im Unterschied zu Absatz 1 — ein abstraktes Gefährdungsdelikt, das — ähnlich wie § 326 StGB (vgl. dort die Beschränkung auf wesentliche Abweichungen) — zusätzlicher einschränkender Merkmale

bedarf. Dafür reichen die vom Bundesrat hervorgehobenen Merkmale nicht aus.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 9 – § 325 a Abs. 1 StGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag hinsichtlich des Absatzes 1, nicht jedoch hinsichtlich des Absatzes 2 zu. Für den Fall vorsätzlich herbeigeführter konkreter Gefährdungen, die noch keine besonders schweren Fälle im Sinne des § 330 StGB in der Fassung des Entwurfs darstellen, ist an der Obergrenze des Rahmens der Freiheitsstrafe des geltenden § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB festzuhalten (vgl. auch die Strafrahmen der §§ 311 d, 315 ff. StGB). Damit bleibt auch der Gleichklang mit den Strafrahmen der §§ 324 ff. StGB in der Fassung des Entwurfs erhalten. Nach der Neugestaltung des § 330 StGB sollen in diesen Tatbeständen auch Vorsatztaten erfaßt werden, die zu vorsätzlich herbeigeführten konkreten Gefährdungen führen, welche noch keine besonders schweren Fälle darstellen (vgl. Begründung des Entwurfs unter A.II.3., 6.; zu Artikel 1 Nr. 6 – § 324 StGB –, Nr. 14 – § 330 StGB). Davon sollte § 325 a Abs. 2 StGB nicht abweichen.

Als Folge der Senkung des Strafrahmens in Absatz 1 ist für diese Fälle der Strafrahmen in Absatz 3 auf zwei Jahre Freiheitsstrafe herabzusetzen (vgl. § 327 Abs. 3 Nr. 2 StGB, § 329 Abs. 4 Nr. 1 StGB in der Fassung des Entwurfs).

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 10 – § 326 StGB)

Zu a)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird widersprochen. § 326 StGB verlangt als abstraktes Gefährdungsdelikt – im Unterschied zu den §§ 324 ff. StGB (auch in der Fassung des Entwurfs) – nicht den Eintritt eines Erfolges (Verunreinigung, nachteilige Veränderung) bzw. der Eignung, bestimmte Schäden herbeizuführen. Als Ausgleich war daher für die Eingrenzung der Strafbarkeit die Aufnahme des zusätzlichen Merkmals „nachhaltig“ erforderlich. Der Vorschlag des Bundesrates reicht hierfür nicht aus, da dieser die Schwelle der Strafbarkeit nicht grundsätzlich höher legt als bei § 324 ff. StGB (vgl. insbesondere Absatz 1 Nr. 2). Die „zeitliche“ Komponente im Begriff der „Nachhaltigkeit“ hindert – entgegen der Auffassung des Bundesrates – nicht, Verunreinigungen zu erfassen, die schnell beseitigt werden können. Das Merkmal der Nachhaltigkeit ist nur ein Element bei der Umschreibung der von § 326 StGB erfaßten gefährlichen Abfälle. Den Eintritt einer Verunreinigung verlangt § 326 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt gerade nicht.

Zu b)

Gegen die ersatzlose Streichung des § 326 Abs. 5 (künftig Abs. 6) StGB bestehen Bedenken. Der Vorschlag des Bundesrates führt in bestimmten Fällen zur

nicht gerechtfertigten Strafbarkeit einer offensichtlich ungefährlichen (Ab)Lagerung, Behandlung oder Beseitigung von in den Nummern 1 bis 4 näher umschriebenen Abfällen. Nicht in allen Fällen schließt die gesetzliche Umschreibung der Gefährlichkeit des Abfalls Bagatellfälle von vornherein aus.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a – § 326 Abs. 2 StGB)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Ergänzung zu.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 12 – § 328 StGB, Überschrift)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Ergänzung zu. Sie hält es jedoch nicht für notwendig, das Wort „gefährlich“ zu wiederholen.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nr. 12 – § 328 Abs. 3 und 4 StGB)

Zu a)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag, auf die Anlagenbezogenheit in § 328 Abs. 3 StGB in der Fassung des Entwurfs zu verzichten. Straforderliche Fälle des unzulässigen Umgangs mit gefährlichen Stoffen treten typischerweise im Rahmen einer Betriebsstätte und beim Betrieb sonstiger Anlagen auf. Auch die Strafvorschrift des § 27 ChemG i. V. mit § 43 GefStoffV erfaßt vor allem Fälle, die sich am Arbeitsplatz zutragen. Ein dringendes Bedürfnis, allgemein Handlungen im Privatbereich zu erfassen, die nicht zu Verunreinigungen von Gewässern, des Bodens oder der Luft i. S. der §§ 324 ff. StGB in der Fassung des Entwurfs oder etwa einer konkreten Gefährdung im Sinne des § 39 PflSchG führen, besteht nicht.

Zu a) und b)

Gegen den zweiten Streichungsvorschlag hat die Bundesregierung ebenfalls Bedenken. Das Abstellen auf die „Umstände“ bei der Eignung dient der Klarstellung, daß die Eignung zu Schädigungen oder Verunreinigungen nicht abstrakt, sondern nach den Umständen der konkreten Situation zu bestimmen ist (vgl. auch § 125 Abs. 2 Nr. 2, § 142 Abs. 4 StGB).

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nr. 12 – § 328 Abs. 3 und 4 StGB)

Die Bundesregierung tritt dem Vorschlag entgegen. Da der Anwendungsbereich der Regelungen in Absatz 3 und 4 im Vorfeld der §§ 324 ff. StGB liegt, war – ähnlich wie bei § 325 Abs. 2, vgl. oben zu 5.b) – die Strafbarkeit auf „grobe“ Verstöße zu beschränken. Die der „Transportstrafvorschrift“ des Absatzes 4 nahestehenden Verkehrsstrafvorschriften des § 315 a

Abs. 1 Nr. 2, des § 315 c Abs. 1 Nr. 1 StGB sowie des § 59 Abs. 1 LuftVG enthalten eine entsprechende Beschränkung.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nr. 12 — § 328 Abs. 3 Nr. 2 StGB)

Die Bundesregierung tritt dem Vorschlag entgegen. Entgegen der Auffassung des Bundesrates hindert der Begriff der „nachhaltigen“ Verunreinigung in Abs. 3 Satz 2 nicht, erhebliche Verunreinigungen zu erfassen, die schnell beseitigt werden können. Das Eintreten einer Verunreinigung wird von Absatz 3 Nr. 2 nicht vorausgesetzt, sondern nur eine Eignung dazu. Eine solche Eignung (zu nachhaltiger Verunreinigung) kann auch vorliegen, wenn eine Verunreinigung schnell beseitigt wird (vgl. auch die Stellungnahme zu 7.a) — § 326 a Abs. 4 Nr. 2 StGB).

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nr. 13 — § 329 StGB)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob § 329 StGB noch weiter auszudehnen ist. Allerdings liegen ihr bisher keine Erkenntnisse vor, die es zwingend nahelegen, Verstöße gegen Schutzwaldbestimmungen in gleicher Weise wie die übrigen von § 329 StGB erfaßten Fälle unter Strafe zu stellen.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 Nr. 14 — § 330 StGB)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Ergänzung für den Fall des Handelns aus Gewinnsucht grundsätzlich zu (vgl. auch die erhöhten Strafdrohungen in § 235 Abs. 2, § 283 a Satz 2 Nr. 1, § 283 d Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StGB). Sie schlägt jedoch vor, eine neue Nummer 6 anzufügen („6. aus Gewinnsucht handelt“).

Grundsätzliche Bedenken hat die Bundesregierung jedoch dagegen, bei gewerbsmäßigem Handeln und bei beharrlicher Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten für alle Umweltstraftaten eine Regelstrafe von mindestens sechs Monaten Freiheitsstrafe einzuführen. So wird z. B. das unerlaubte Betreiben einer genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 327 StGB) oder eine Tat nach § 329 Abs. 1 StGB regelmäßig gewerbsmäßig erfolgen. § 329 Abs. 2 Nr. 3 StGB setzt ausdrücklich eine „im Rahmen eines Gewerbebetriebes“ begangene Tat voraus. Die vorgeschlagene Strafschärfung würde hier auf jeden Fall zu weit gehen. Ähnliches gilt bei beharrlich begangenen Verstößen. Hervorzuheben ist auch, daß bisher der Gesetzgeber beharrliche Zuwiderhandlungen nicht als Strafschärfungsmerkmal, sondern nur als Kriterium der Abgrenzung zwischen Ordnungswidrigkeit und Straftat verwendet hat.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe d — § 330 d Nr. 4 StGB)

Zu a)

Gegen eine generelle Einbeziehung von Regelungen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag in den Begriff

der (verletzten) verwaltungsrechtlichen Pflichten hat die Bundesregierung Bedenken. Die Gefahr einer zu weiten Ausdehnung der Strafbarkeit im Falle der Übernahme sog. überobligatorischer Pflichten schließt auch der Bundesrat in der Begründung seines Vorschlages nicht aus; er hält sie nur für gering. Eine solche Gefahr kann vor allem bei dem abstrakten Gefährdungsdelikt des § 325 Abs. 2 StGB in der Fassung des Entwurfs auftreten. Dort wird die Strafbarkeit nicht — wie in anderen Vorschriften, die an die Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten anknüpfen — durch das Erfordernis einer nachteiligen Veränderung oder der Eignung, eine solche Veränderung oder bestimmte Schäden zu verursachen, eingeschränkt.

Zu b)

Die Bundesregierung tritt dem Vorschlag entgegen. Sie hält eine Ergänzung, die auch nach Auffassung des Bundesrates nur klarstellende Bedeutung hat, nicht für notwendig. Außerdem ist der Vorschlag sprachlich nicht geglückt, da er — anders als § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG — offenläßt, auf was sich die „Vorsorge“ bezieht. In § 330 d Nr. 4 StGB in der Fassung des Entwurfs sind der „Schutz vor Gefahren“ und der „Schutz vor schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt“ gesonderte Bezugspunkte für die Umschreibung der erfaßten Rechtspflichten.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 Nr. 15 — § 330 d Nr. 5 — neu — StGB)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag. Die Umschreibung des „bedeutenden Wertes“ bei Pflanzen und Tieren sollte nicht, besonders hervorgehoben, auf Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten bezogen werden. Die Intention des Bundesrates sicherzustellen, daß „bedeutender“ Wert nicht nur wirtschaftlich, sondern auch ökologisch zu verstehen ist, gewährleistet sowohl das geltende wie das künftige Recht. Davon ist auch der Gesetzgeber des 18. StrÄndG ausgegangen (BT-Drucksache 8/2382, S. 16), worin ihm die ganz h. M. gefolgt ist. Der Vorschlag geht insoweit auch zu weit, als er durch die Gleichstellung ausnahmslos — also ohne Berücksichtigung der Umstände — jeden Fall der Schädigung z. B. einer einzelnen Blume einer besonders geschützten Art als Schädigung einer Pflanze von bedeutendem Wert ansieht. Andererseits kann der Vorschlag umgekehrt dazu führen, daß bei der Feststellung der Eignung zur Schädigung anderer Pflanzen und Tiere an das Vorliegen eines bedeutenden ökologischen Wertes ungerechtfertigt hohe Anforderungen gestellt werden.

Zu Nummer 17 (Artikel 2 Nr. 01 — § 9 OWiG)

Hierzu wird auf die Stellungnahme zu 1. (Artikel 1 Nr. 01 — § 14 StGB) im Hinblick auf die Identität der Vorschläge verwiesen.

Zu Nummer 18 (Artikel 11 a — neu — [Aufhebung von Vorschriften])

Die Bundesregierung wird prüfen, ob nicht auch als Folge ihres Vorschlages zur Änderung des § 30 OWiG die genannten Vorschriften aufzuheben sind.

Die Änderungen, denen zugestimmt wird, betreffen Strafraumen und Strafzumessung, im übrigen sind sie formell-redaktioneller Art. Sie haben keine Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes und der Länder sowie auf Einzelpreise und Preisniveau.

